

# **Gesetzentwurf**

## **der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung** (Rückführungsverbesserungsgesetz)

#### **A. Problem und Ziel**

Die Folgen des völkerrechtswidrigen Angriffs Russlands auf die Ukraine am 24. Februar 2022 stellen Bund und Länder einschließlich Kommunen vor große Herausforderungen. Dies betrifft neben Fragen der Energiepolitik u. a. auch Fragen des Umgangs mit Geflüchteten. Diese Situation ist in der Folge durch das sonstige Fluchtgeschehen noch verschärft worden.

Im Jahr 2022 ist auch die Zahl der Schutzsuchenden aus anderen Staaten als der Ukraine in Deutschland deutlich angestiegen – um ca. 50 Prozent gegenüber dem letzten Jahr vor der Corona-Pandemie. Auch im Jahr 2023 sind die Zugangszahlen von Asylsuchenden weiterhin hoch und ansteigend: In den ersten acht Monaten des Jahres 2023 wurden rund 77 Prozent mehr Asylerstanträge gestellt als im Vorjahreszeitraum.

Bund und Länder einschließlich Kommunen stehen bei der Aufnahme und Versorgung der Geflüchteten weiterhin zu ihrer humanitären Verantwortung.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind auf ihrer Besprechung am 10. Mai 2023 übereingekommen, dass zur Bewältigung der hohen Zuzugszahlen neben anderen Maßnahmen Personen, die nicht in Deutschland bleiben können, konsequent zurückgeführt werden müssen. Dies betrifft insbesondere die Rückführung von Straftätern.

Zuvor war im Rahmen des 2. Flüchtlingsgipfels mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Ländern am 16. Februar 2023 vereinbart worden, sich in einer gemeinsamen Arbeitsstruktur von Bund und Ländern einschließlich Kommunen mit dem Thema Rückführungen weiter zu beschäftigen. Auch die Ergebnisse dieses Arbeitsprozesses haben Änderungsbedarf in Bezug auf die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes und des Asylgesetzes zu Rückführungen ergeben.

#### **B. Lösung**

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben in ihrer Besprechung am 10. Mai 2023 vereinbart, dass gesetzliche Regelungen, die Abschiebungsmaßnahmen verhindern oder zumindest erschweren, angepasst werden sollen.

Die im Beschluss aufgeführten das Ausländerrecht betreffenden Maßnahmen werden mit dem Gesetz entsprechend umgesetzt:

- Die Fortdauer und die Anordnung von Abschiebungshaft soll künftig unabhängig von etwaigen Asylantragstellungen möglich sein, auch bei Folgeanträgen.
- Verstöße gegen Einreise- und Aufenthaltsverbote werden als eigenständiger Haftgrund außerhalb der Fluchtgefahr im Rahmen der Sicherungshaft geregelt; zudem

ist ein behördliches Beschwerderecht für den Fall der Ablehnung des Abschiebungshaftantrags vorgesehen.

- Die Höchstdauer des Ausreisegewahrsams wird im Einklang mit dem verfassungs- und europarechtlichen Rahmen von derzeit zehn auf 28 Tage verlängert.
- Die Behörden können auch andere Räumlichkeiten als das Zimmer des abzuschiebenden Ausländers in einer Gemeinschaftsunterkunft betreten.
- Die Zuständigkeit für richterliche Anordnungen von Durchsuchungen im Zusammenhang mit Abschiebungen soll künftig bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit liegen; dies wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf gesetzlich klargestellt worden.
- Widerspruch und Klage gegen Einreise- und Aufenthaltsverbote haben keine aufschiebende Wirkung mehr.
- Wohnsitzauflagen und räumliche Beschränkungen sind ebenfalls künftig von Gesetzes wegen sofort vollziehbar.
- Die Fälle, in denen Staatsanwaltschaften bei Abschiebungen aus der Haft zu beteiligen sind, werden reduziert.
- Das frühzeitige Auslesen von Mobiltelefonen zur Identitätsklärung einer Person ist auch weiterhin möglich; es werden gesetzliche Anpassungen vorgenommen, die sich jüngst aus einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ergeben haben.

Diese Rechtsänderungen waren bereits im Nachgang zum 2. Flüchtlingsgipfel in der gemeinsamen Arbeitsstruktur von Bund und Ländern einschließlich Kommunen besprochen und als sinnvoll erachtet worden. Darüber hinaus werden durch das vorliegende Gesetz noch weitere in diesem Rahmen erörterte Rechtsänderungen umgesetzt. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen zur erleichterten Identitätsfeststellung und zur erleichterten Abschiebung von Straftätern und Gefährdern sowie weitere Regelungsvorschläge zur Beseitigung von Vollzugshindernissen.

Ferner erfolgt eine Anpassung aufenthalts- und asylrechtlicher Regelungen an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu den unionsrechtlichen Anforderungen an eine Rückkehrentscheidung. Darüber hinaus wird das Aufenthaltsgesetz an Vorgaben aus der in den Jahren 2019 und 2020 erfolgten Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands durch Deutschland im Bereich Rückkehr und Rückführung angepasst.

Schließlich erfolgen gesetzgeberische Maßnahmen zur Entlastung der Ausländerbehörden entsprechend der Vorgabe der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder in ihrer Besprechung am 10. Mai 2023, die Leistungsfähigkeit der Ausländerbehörden deutlich zu erhöhen.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 150 000 Stunden und 700 000 Euro. Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung des Bundes und der Länder erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 4,6 Millionen Euro. Dabei entsteht den Verwaltungen der Länder einschließlich der Kommunen ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von rund 4,9 Millionen Euro; die Bundesverwaltung wird in Summe um rund 0,3 Millionen Euro entlastet.

Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

## **F. Weitere Kosten**

Der Umfang der Kosten für die Justiz der Länder kann nicht abschließend eingeschätzt werden.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Regelungen sind gesamtstaatlich nicht mit weitergehenden Belastungen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme verbunden.

# Gesetzentwurf der Bundesregierung

## Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung

### (Rückführungsverbesserungsgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

### Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 271) geändert worden ist wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 96 wie folgt gefasst:

„§ 96 Einschleusen von Ausländern und Personen, auf die das Freizügigkeitsgesetz/EU Anwendung findet“.

2. In § 2 Absatz 14 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 62“ die Wörter „Absatz 3 Nummer 4 und“ eingefügt.

3. § 10 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „§ 30 Abs. 3 Nummer 1 bis 6“ durch die Wörter „§ 30 Absatz 1 Nummer 3 bis 7“ ersetzt.

- b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 25 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 3“ ersetzt.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „abgeschoben worden ist“ die Wörter „oder gegen den eine Abschiebungsanordnung nach § 58a erlassen wurde,“ eingefügt.

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ein Einreise- und Aufenthaltsverbot ist auch gegen einen Ausländer, der zurückgewiesen wurde, weil er unter Nutzung falscher oder verfälschter Dokumente einreisen wollte, wenn Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass

1. er erneut unerlaubt in das Bundesgebiet einreisen will oder
  2. die Voraussetzungen des § 54 Absatz 1 Nummer 2 oder 4 vorliegen,
- zu erlassen.“

cc) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Bundesgebiet“ die Wörter „und das Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Schengen-Staaten“ eingefügt.

dd) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn dem Ausländer Einreise und Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Schengen-Staat erlaubt sind, erstreckt sich das Einreise- und Aufenthaltsverbot nicht auf diesen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder diesen Schengen-Staat.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ausweisung“ das Komma und die Wörter „der Abschiebungsanordnung nach § 58a oder der Zurückweisung“ und nach dem Wort „Ausweisungsverfügung“ das Komma und die Wörter „der Abschiebungsanordnung nach § 58a oder der Zurückweisungsentscheidung“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder Abschiebungsanordnung nach § 58a“ gestrichen.

cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Ausreise“ die Wörter „oder der Zurückweisung“ eingefügt.

c) In Absatz 5b Satz 2 wird nach den Wörtern „§ 54 Absatz 1 Nummer 1“ das Komma und die Angabe „2 oder 2a“ eingefügt.

5. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird die Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre erteilt.“

b) Satz 3 wird aufgehoben.

6. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „von ihm mitgeführten“ durch die Wörter „in seinem Besitz befindlichen“ ersetzt und nach dem Wort „Sachen“ die Wörter „sowie seine Wohnung nach diesen Unterlagen oder Datenträgern“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Durchsuchungen der Wohnung nach Satz 2 dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden angeordnet werden.“

b) Die Absätze 3a bis 3c werden wie folgt gefasst:

„(3a) Das Auslesen von Datenträgern, einschließlich mobiler Geräte und Cloud-Dienste, ist zum Zwecke der Sicherstellung einer Auswertung nach Absatz 3b zulässig, wenn es zur Feststellung der Identität und der Staatsangehörigkeit und für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit

erforderlich ist, da der Ausländer keinen gültigen Pass, Passersatz oder sonstigen geeigneten Identitätsnachweis besitzt. Der Ausländer hat die notwendigen Zugangsdaten für ein zulässiges Auslesen der Datenträger zur Verfügung zu stellen.

(3b) Das Auswerten der ausgelesenen Daten ist nur zulässig, soweit dies für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit des Ausländers und für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat nach Maßgabe von Absatz 3 erforderlich ist und der Zweck der Maßnahme nicht durch mildere Mittel erreicht werden kann. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch die Auswertung von Datenträgern allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch die Auswertung von Datenträgern erlangt werden, dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist aktenkundig zu machen. Die Datenträger dürfen nur von einem Bediensteten ausgewertet werden, der die Befähigung zum Richteramt hat.

(3c) Ausgelesene Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit des Ausländers und für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit nicht mehr erforderlich sind. Das Auslesen, Auswerten und Löschen von Daten ist zu dokumentieren. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 ist sicherzustellen, dass kein unberechtigter Zugriff auf die ausgelesenen Daten erfolgt.“

7. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Bundesgebiet“ die Wörter „und das Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Schengen-Staaten“ eingefügt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

(5) „Der Pass, der Passersatz oder sonstige Urkunden, Unterlagen und Datenträger eines ausreisepflichtigen Ausländers, die zur Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit und für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sind, sollen bis zur Ausreise des ausreisepflichtigen Ausländers in Verwahrung genommen werden.“

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ein Ausländer kann auch zum Zweck der Identitätsklärung in den Fahndungshilfsmitteln der Polizei ausgeschrieben werden, soweit dies zur Feststellung seiner Identität erforderlich ist.“

bb) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ein Ausländer, gegen den ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 besteht, ist zum Zweck der Einreiseverweigerung, zur Zurückweisung und für den Fall des Antreffens im Bundesgebiet zur Festnahme in den Fahndungsmitteln der Polizei auszuschreiben, sofern zu diesem Zweck keine Ausschreibung in das Schengener Informationssystem gemäß der Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener

Informationssystem (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (ABl. L 312 vom 7.12.2018 S. 14) erfolgt ist oder eine solche Ausschreibung gemäß der Verordnung (EU) 2018/1861 aus Gründen gelöscht wird, die der ausschreibende Schengen-Staat nicht zu vertreten hat.“

8. Nach § 52 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf Inhaber einer Niederlassungserlaubnis (§ 9) oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU (§ 9a), wenn die Beschaffung eines Passes oder Passersatzes jedes Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht in zumutbarer Weise möglich ist.“

9. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 1b wird folgende Nummer 1c angefügt:

„1c. wegen einer oder mehrerer Straftaten nach § 96 rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist,“.

- bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet; hiervon ist auszugehen, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass er einer Vereinigung im Sinne des § 129 des Strafgesetzbuches angehört oder angehört hat,“.

- b) In Absatz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Tatbestand“ die Wörter „des § 96 oder des § 97 oder“ eingefügt.

10. In § 56 Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „3 und“ durch die Angabe „1 bis“ ersetzt.

11. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 5 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In Formen gemeinschaftlicher Unterbringung gilt Satz 1 auch für die Wohnung anderer Personen sowie für gemeinschaftlich genutzte Räumlichkeiten.“

- b) In Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter „Absatz 5 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 5 Satz 3“ ersetzt.

- c) In Absatz 7 Satz 2 werden nach der Angabe „Satz 1“ das Komma und die Wörter „es sei denn, es handelt sich um Bedingungen, die durch die die Abschiebung durchführende Behörde nicht beeinflusst werden können“ eingefügt.

- d) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 9a eingefügt:

„(9a) Für richterliche Anordnungen nach Absatz 8 ist die ordentliche Gerichtsbarkeit zuständig. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Die Länder können abweichend von den Sätzen 1 und 2 auch die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit festlegen.“

e) In Absatz 10 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Dies gilt entsprechend für Regelungen des Bundes und der Länder, die den Regelungsgehalt des Absatzes 4 betreffen.“

12. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „anzudrohen“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „wenn keine Abschiebungsverbote vorliegen und der Abschiebung weder das Kindeswohl noch familiäre Bindungen noch der Gesundheitszustand des Ausländers entgegenstehen.“ eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dem Erlass der Androhung stehen Abschiebungsverbote und die in Absatz 1 Satz 1 genannten Gründe für die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung nicht entgegen, wenn der Ausländer aufgrund oder infolge einer strafrechtlichen Verurteilung ausreisepflichtig ist oder gegen ihn ein Auslieferungsverfahren anhängig ist.“

c) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

13. § 60a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 4 und 5 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Ist die Abschiebung eines Ausländers mit Kindern im Alter von unter zwölf Jahren länger als ein Jahr ausgesetzt, so ist die nach dem Widerruf im Sinne des Absatz 5 Satz 2 vorgesehene Abschiebung mindestens einen Monat im Voraus anzukündigen; die Ankündigung ist zu wiederholen, wenn die Aussetzung für mehr als ein Jahr erneuert wurde. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe durch vorsätzliche falsche Angaben oder durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit selbst herbeiführt oder zumutbare Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen nicht erfüllt.“

14. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „ausreisepflichtig“ die Wörter „oder nach einer erlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig geworden“ eingefügt und das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

ccc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. der Ausländer entgegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot in das Bundesgebiet eingereist ist und sich darin aufhält.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „; bei einem Ausländer, bei dem ein Fall des § 54 Absatz 1 Nummer 1 bis 1b oder Absatz 2 Nummer 1 oder 3 vorliegt und auf



den nicht das Jugendstrafrecht angewendet wurde oder anzuwenden wäre, gilt abweichend ein Zeitraum von sechs Monaten“ gestrichen und wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

b) In Absatz 3a wird die Nummer 4 wie folgt gefasst:

„4. (weggefallen)“.

c) Absatz 3b wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 7 wird aufgehoben.

d) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zum Zwecke der Abschiebung kann ein Ausländer auf richterliche Anordnung für die Dauer von längstens 14 Tagen zur Durchführung einer Anordnung nach § 82 Absatz 4 Satz 1, bei den Vertretungen oder ermächtigten Bediensteten des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er vermutlich besitzt, persönlich zu erscheinen und die zur Klärung seiner Identität erforderlichen Angaben zu machen, oder eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung seiner Reisefähigkeit durchführen zu lassen, in Haft genommen werden, wenn

1. der Ausländer

a) einer solchen erstmaligen Anordnung unentschuldigt ferngeblieben ist oder die zur Klärung seiner Identität erforderlichen Angaben unterlassen hat oder

b) einer Anordnung nach § 82 Absatz 4 Satz 1, zu einem Termin bei der zuständigen Behörde persönlich zu erscheinen unentschuldigt ferngeblieben ist oder im Termin die zur Klärung seiner Identität erforderlichen Angaben unterlassen hat und

2. zuvor auf die Möglichkeit einer Inhaftnahme hingewiesen wurde (Mitwirkungshaft).“

15. § 62b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch die Angabe „28“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „ohne Zurücklegen einer größeren Entfernung zu einer Grenzübergangsstelle“ gestrichen.

16. In § 62c Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 11 Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

17. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „Handlung“ die Wörter „oder eine nach § 95 strafbare Teilnahme“ eingefügt.

b) Nach Absatz 5 Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass der Ausländer im Besitz von Geldmitteln entsprechend Satz 1 oder von Unterlagen entsprechend Satz 3 ist, können er und die von ihm mitgeführten Sachen nach diesen Geldmitteln oder Unterlagen durchsucht werden.“

18. In § 72 Absatz 4 Satz 5 werden die Wörter „1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 430)“ durch die Wörter „16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)“ und die Wörter „1 der Verordnung vom 6. Februar 2017 (BGBl. I S. 147)“ durch die Wörter „11 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 154)“ ersetzt und das Komma und die Wörter „es sei denn, diese Strafgesetze werden durch verschiedene Handlungen mehrmals verletzt oder es wird ein Strafantrag gestellt“ gestrichen.
19. Nach § 78 Absatz 1 Satz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einer Niederlassungserlaubnis (§ 9) oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU (§ 9a) kann auf die Angaben nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 10 und 11 verzichtet werden, wenn bei der Beantragung dieser Aufenthaltstitel ein anerkannter und gültiger ausländischer Pass vorliegt.“
20. In § 82 Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „persönlich erscheint“ die Wörter „und die zur Klärung seiner Identität erforderlichen Angaben macht“ eingefügt.
21. § 84 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
    - aa) Nach Nummer 1a werden folgende Nummern 1b, 1c und 1d eingefügt:

„1b. die Anordnung einer räumlichen Beschränkung nach § 61 Absatz 1c,  
1c. die Anordnung einer Wohnsitzauflage nach § 61 Absatz 1d,  
1d. die Anordnung einer Sicherheitsleistung nach § 66 Absatz 5,“.
    - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 61 Absatz 1e“ durch die Angabe „§ 61 Absatz 1f“ ersetzt.
    - cc) In Nummer 7 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Anordnung und“ eingefügt und das Komma wird durch das Wort „sowie“ ersetzt.
    - dd) Nummer 8 wird aufgehoben.
    - ee) Nummer 9 wird zu Nummer 8.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.
22. In § 95 Absatz 1 wird die Nummer 6a durch die folgenden Nummern 6a bis 6c ersetzt:

„6a. entgegen § 56 Absatz 1 Satz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht,

6b. einer vollziehbaren Anordnung nach § 56 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 oder Absatz 4 zuwiderhandelt,

6c. einer räumlichen Beschränkung nach § 56 Absatz 2 zuwiderhandelt,“.
23. § 96 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 96

Einschleusen von Ausländern und Personen, auf die das Freizügigkeitsgesetz/EU Anwendung findet“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach den Wörtern „dazu Hilfe leistet,“ werden die Wörter „eine Handlung“ gestrichen.
- bb) Dem Wortlaut der Nummer 1 werden die Wörter „eine Handlung“ vorangestellt.
- cc) Dem Wortlaut der Nummer 2 werden die Wörter „eine Handlung“ vorangestellt und die Wörter „§ 95 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2, Abs. 1a oder Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2“ werden durch die Wörter „§ 95 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, Absatz 1a oder Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b oder Nummer 2 oder nach § 9 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU“ ersetzt.

- dd) Es wird folgender Satz angefügt:

„Ebenso wird bestraft, wer zugunsten eines Ausländers handelt, der keine vorsätzliche rechtswidrige Tat begangen hat.“

- c) In § 96 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a“ durch die Wörter „Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a“ ersetzt und nach den Wörtern „in das Bundesgebiet einreist“ werden das Komma und die Wörter „auch wenn dieser keine vorsätzliche rechtswidrige Tat begangen hat“ eingefügt.

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Im Satzteil vor der Nummer 1 werden die Wörter „Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 5“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2, Satz 2, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 5, Satz 2“ ersetzt.
- bb) In der Nummer 1 werden die Wörter „§ 95 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder Abs. 2 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 95 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 oder Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.

24. § 98 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird nach der Angabe „46 Abs. 1“ das Komma und die Wörter „§ 56 Absatz 1 Satz 2 oder Abs. 3“ gestrichen und die Angabe „46 Abs. 1“ wird durch die Angabe „46 Absatz 1“ ersetzt.

- aa) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. (weggefallen)“.

- bb) Nummer 5a wird Nummer 5b und die Wörter „§ 56 Absatz 2 oder“ werden gestrichen.

- cc) Die bisherige Nummer 5b wird die neue Nummer 5a.

25. In § 105a werden nach der Angabe „§§ 78“ die Wörter „mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 8“ eingefügt.

## Artikel 2

### Änderung des Asylgesetzes

Das Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2817) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 15a wie folgt gefasst:

„§ 15a Auslesen und Auswerten von Datenträgern“.

2. § 8 Absatz 1c wird wie folgt gefasst:

„(1c) Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden, die Ausländerbehörden und die deutschen Auslandsvertretungen teilen den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden mit, wenn sie von Umständen Kenntnis erlangt haben, dass ein Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, ein Asylberechtigter oder ein Ausländer, dem internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 zuerkannt oder für den ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt worden ist, in sein Herkunftsland (§ 3 Absatz 1 Nummer 2) gereist ist. Die nach Satz 1 übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur für die Prüfung verarbeitet werden, ob die Voraussetzungen für die Einstellung des Asylverfahrens oder die Ablehnung eines Asylantrags nach § 33 Absatz 1 und 3 oder für einen Widerruf oder eine Rücknahme der Asylberechtigung, des internationalen Schutzes oder der Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.“

3. § 14 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Befindet sich der Ausländer in Haft oder sonstigem öffentlichem Gewahrsam oder lagen zum Zeitpunkt der Stellung des Asylantrags die Voraussetzungen der Abschiebungshaft vor, so steht die Stellung des Asylantrags der Anordnung oder Aufrechterhaltung von Abschiebungshaft nicht entgegen.“

- b) In Satz 3 werden die Wörter „als unzulässig nach § 29 Absatz 1 Nummer 4 oder als offensichtlich unbegründet“ gestrichen.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach den Wörtern „die erforderlichen Angaben“ die Wörter „wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen“ eingefügt.

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Behörden“ die Wörter „sowie die Aufnahmeeinrichtungen“ eingefügt und die Wörter „Absatz 2 Nr. 4 und 5“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 4 und 5“ ersetzt.

5. § 15a wird wie folgt gefasst:

### Auslesen und Auswerten von Datenträgern

(1) Das Auslesen von Datenträgern, einschließlich mobiler Geräte und Cloud-Dienste, ist zum Zwecke der Sicherstellung einer Auswertung nach Absatz 2 zulässig, wenn es zur Feststellung der Identität und der Staatsangehörigkeit erforderlich ist, da der Ausländer keinen gültigen Pass, Passersatz oder sonstigen geeigneten Identitätsnachweis besitzt. Der Ausländer hat die notwendigen Zugangsdaten für ein zulässiges Auslesen der Datenträger zur Verfügung zu stellen; § 48a des Aufenthaltsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Das Auswerten der ausgelesenen Daten ist nur zulässig, soweit dies für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit des Ausländers nach § 15 Absatz 2 Nummer 6 erforderlich ist und der Zweck der Maßnahme nicht durch mildere Mittel erreicht werden kann. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch die Auswertung von Datenträgern allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch die Auswertung von Datenträgern erlangt werden, dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist aktenkundig zu machen. Die Datenträger dürfen nur von einem Bediensteten ausgewertet werden, der die Befähigung zum Richteramt hat.

(3) Ausgelesene Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für die Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit nicht mehr erforderlich sind. Das Auslesen, Auswerten und Löschen von Daten ist in der Asylakte zu dokumentieren. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 ist sicherzustellen, dass kein unberechtigter Zugriff auf die ausgelesenen Daten erfolgt.

(4) Für die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Maßnahmen ist das Bundesamt zuständig.“

6. § 30 wird wie folgt gefasst:

### „§ 30

#### Offensichtlich unbegründete Asylanträge

(1) Ein unbegründeter Asylantrag ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Ausländer

1. im Asylverfahren nur Umstände vorgebracht hat, die für die Prüfung des Asylantrags nicht von Belang sind,
2. eindeutig unstimmmige und widersprüchliche, eindeutig falsche oder offensichtlich unwahrscheinliche Angaben gemacht hat, die im Widerspruch zu hinreichend gesicherten Herkunftslandinformationen stehen, sodass die Begründung für seinen Asylantrag offensichtlich nicht überzeugend ist,
3. die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten über seine Identität oder Staatsangehörigkeit offensichtlich getäuscht hat,

4. ein Identitäts- oder ein Reisedokument, das die Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit ermöglicht hätte, mutwillig vernichtet oder beseitigt hat oder die Umstände offensichtlich diese Annahme rechtfertigen,
5. sich weigert, der Verpflichtung zur Abnahme seiner Fingerabdrücke gemäß der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1) nachzukommen,
6. den Asylantrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Vollstreckung einer bereits getroffenen oder unmittelbar bevorstehenden Entscheidung, die zu seiner Abschiebung führen würde, gestellt hat,
7. aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung ausgewiesen wurde oder es schwerwiegende Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt,
8. einen Folgeantrag (§ 71 Absatz 1) oder einen Zweitantrag (§ 71a Absatz 1) gestellt hat und ein weiteres Asylverfahren durchgeführt wurde oder
9. entgegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot in das Bundesgebiet eingereist ist.

(2) Auf unbegleitete Minderjährige findet Absatz 1 Nummer 1 bis 6 keine Anwendung.“

7. § 30a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 6 wird nach dem Wort „nachzukommen,“ das Wort „oder“ gestrichen.
  - b) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ angefügt.
  - c) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. entgegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot in das Bundesgebiet eingereist ist.“
8. In § 31 Absatz 2 werden nach dem Wort „Asylanträge“ die Wörter „und nach § 30 Absatz 5“ gestrichen.
9. § 34 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt.
  - b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

- „4. der Abschiebung weder das Kindeswohl noch familiäre Bindungen noch der Gesundheitszustand des Ausländers entgegenstehen und“.
- c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
10. In § 63 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ und das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
11. § 71 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen“ durch die Wörter „neue Elemente oder Erkenntnisse zutage getreten oder vom Ausländer vorgebracht worden sind, die mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einer für den Ausländer günstigeren Entscheidung beitragen, oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung gegeben sind und der Ausländer ohne eigenes Verschulden außerstande war, die Gründe für den Folgeantrag im früheren Asylverfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:
- „Der Ausländer hat den Folgeantrag persönlich bei einer Außenstelle des Bundesamts zu stellen; ist sein Aufenthalt nach § 61 des Aufenthaltsgesetzes festgelegt, so hat er den Folgeantrag bei der nächstgelegenen Außenstelle in dem Land seines Aufenthalts zu stellen.“
- bb) In Satz 3 wird Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
- cc) Satz 4 wird aufgehoben.
- dd) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 und 4 werden jeweils die Wörter „§ 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Wörter „Absatzes 1 Satz 1“ ersetzt.
- d) Absatz 5 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Hat der Ausländer den Folgeantrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Abschiebung gestellt oder hat der Ausländer nach unanfechtbarer Ablehnung eines Folgeantrags einen erneuten Folgeantrag gestellt, so darf die Abschiebung vollzogen werden, wenn das Bundesamt mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht vorliegen. Im Übrigen darf die Abschiebung erst nach Ablauf der Frist nach § 74 Absatz 1 Halbsatz 2 und im Fall eines innerhalb der Frist gestellten Antrags nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung erst nach der gerichtlichen Ablehnung dieses Antrags vollzogen werden.“
- e) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach dem Wort „entgegen“ werden das Komma und die Wörter „es sei denn, es wird ein weiteres Asylverfahren durchgeführt“ gestrichen.
- bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Wird ein weiteres Asylverfahren durchgeführt, gilt § 14 Absatz 3 entsprechend.“

12. In § 73b wird nach Absatz 5 folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Teilt der Ausländer dem Bundesamt mit, im Asylverfahren unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder benutzt zu haben, so darf diese Information zu Beweis Zwecken in einem gegen den Ausländer oder gegen einen seiner in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen geführten Straf- oder Bußgeldverfahren nur mit Zustimmung des Ausländers verwendet werden. Der Ausländer ist auf diese Rechtsfolgen hinzuweisen.“

13. § 85 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 wird nach dem Wort „nachkommt“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

- bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- cc) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

- „5. entgegen § 15 Absatz 2 Nummer 1 eine erforderliche Angabe zu seinem Alter, seiner Identität oder seiner Staatsangehörigkeit nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht, soweit nicht die Tat in Absatz 2 mit Strafe bedroht ist oder

- 6. entgegen § 15 Absatz 2 Nummer 4 bis 6 einen Pass, Passersatz, erforderliche Urkunden, sonstige Unterlagen oder Datenträger nicht vorlegt, aushändigt oder überlässt.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer im Asylverfahren vor dem Bundesamt oder im gerichtlichen Verfahren unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um

- 1. die Anerkennung als Asylberechtigter, die Zuerkennung internationalen Schutzes im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 oder die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes zu erreichen oder

- 2. den Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung als Asylberechtigter, der Zuerkennung internationalen Schutzes im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 oder der Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes abzuwenden.“



## Artikel 3

### Änderung des Asylbewerberleistungsgesetz

In § 1a Absatz 5 Satz 1 Nummer 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, werden die Wörter „den Tatbestand nach § 30 Absatz 3 Nummer 2 zweite Alternative des Asylgesetzes verwirklichen, indem sie“ gestrichen.

## Artikel 4

### Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU

Das Freizügigkeitsgesetz/EU vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. April 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1, 2 und 4 sind auf nahestehende Personen, denen ein Recht zur Einreise und zum Aufenthalt im Bundesgebiet nach § 3a Absatz 1 verliehen worden ist, entsprechend anzuwenden.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „mehrer“ durch das Wort „mehrerer“ ersetzt.

- b) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Die Absätze 1 bis 8 finden auf Personen, die ein Recht zur Einreise und zum Aufenthalt im Bundesgebiet nach § 3a Absatz 1 haben, entsprechende Anwendung.“

3. § 7 Absatz 2 Satz 1 bis 4 wird wie folgt gefasst:

„Personen, die ihr Recht nach § 2 Absatz 1 oder ihr Recht nach § 3a Absatz 1 nach § 6 Absatz 1 verloren haben, soll untersagt werden, erneut in das Bundesgebiet einzureisen und sich darin aufzuhalten. Personen, bei denen das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts nach § 2 Absatz 4 festgestellt worden ist, kann untersagt werden, erneut in das Bundesgebiet einzureisen und sich darin aufzuhalten. Personen nach Satz 2 soll untersagt werden, erneut in das Bundesgebiet einzureisen und sich darin aufzuhalten, wenn ein besonders schwerer Fall, insbesondere ein wiederholtes Vortäuschen des Vorliegens der Voraussetzungen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt, vorliegt oder wenn der Aufenthalt dieser Personen die öffentliche Ordnung und Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland in erheblicher Weise beeinträchtigt. Bei einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 ist § 6 Absatz 3, 6 und 8 entsprechend anzuwenden.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „71 Absatz 3 Nummer 2“ durch die Wörter „71 Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 2“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Auf die Angaben nach § 78 Absatz 1 Satz 3 Nummer 10 und 11 des Aufenthaltsgesetzes wird verzichtet, soweit zum Zeitpunkt der Veranlassung der Ausstellung ein anerkannter und gültiger ausländischer Pass vorhanden ist.“

c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. sich als nahestehende Personen eines verstorbenen Unionsbürgers auf Grund eines Rechts zur Einreise und zum Aufenthalt im Bundesgebiet nach § 3a Absatz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 im Bundesgebiet aufgehalten haben,“.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes zum Familiennachzug zu Inhabern von Aufenthaltserlaubnissen aus familiären Gründen sind auf den Familiennachzug zu den in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Personen sowie auf den Familiennachzug zu solchen nahestehenden Personen eines Unionsbürgers, denen ein Recht auf Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet nach § 3a verliehen wurde entsprechend anzuwenden.“

## **Artikel 5**

### **Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 155) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) In Verfahren der Abschiebungs-, Zurückschiebungs- und Zurückweisungshaft liegt ein berechtigtes Interesse auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 70 Absatz 2 Satz 1 vor.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. In § 427 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann das Gericht eine einstweilige Anordnung vor der Anhörung des Betroffenen erlassen, wenn dringende Gründe für die Annahme vorliegen, dass die Voraussetzungen für die Anordnung einer Freiheitsentziehung gegeben sind, und die vorherige Anhörung den Zweck der Anordnung gefährden würde. Die Anhörung ist unverzüglich nachzuholen.“

## **Artikel 6**

### **Änderung der Aufenthaltsverordnung**

In § 4 Absatz 1 Satz 2 der Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 30. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 233) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „von bis zu drei Jahren“ die Wörter „oder, sofern der Passinhaber im Besitz eines Aufenthaltstitels nach § 9 oder 9a des Aufenthaltsgesetzes oder eines auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes/EU ausgestellten Dokuments ist, mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu zehn Jahren“ eingefügt.

## **Artikel 7**

### **Einschränkung von Grundrechten**

Durch Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a und d und Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a sowie Artikel 2 Nummer 3 und Artikel 2 Nummer 11 Buchstabe f wird die Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b und Artikel 2 Nummer 5 wird das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) und durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a, Nummer 11 Buchstabe a und c wird die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

## **Artikel 8**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Eine moderne Migrationspolitik muss Zuwanderung ordnen und steuern. Hierzu gehört auch, die Ausreisepflicht derjenigen, die kein Bleiberecht erhalten können, konsequent durchzusetzen. Die Rechtspflicht, Deutschland zu verlassen, wird nach wie vor von einer hohen Zahl vollziehbar Ausreisepflichtiger nicht befolgt. Sofern diese Rechtspflicht nicht freiwillig befolgt wird, muss sie im Wege der Abschiebung durchgesetzt werden. Nur wenn sichergestellt werden kann, dass vollziehbar Ausreisepflichtige unser Land tatsächlich verlassen, hat Deutschland die Möglichkeit, diejenigen Menschen, die unseren Schutz benötigen, auch weiterhin aufzunehmen. Trotz verschiedener gesetzgeberischer Anstrengungen, die Rückführung effektiver zu gestalten, besteht weiterhin Bedarf, die gesetzlichen Vorgaben für die mit der Rückführung befassten Behörden noch praktikabler und unbürokratischer zu gestalten. Dies betrifft insbesondere die Rahmenbedingungen zur Rückführung von Straftätern und Gefährdern.

So erschweren etwa die Höchstdauer des Ausreisegewahrsams, die Betretensregelung für Formen gemeinschaftlicher Unterbringung sowie die Regelung für die Abschiebungshaft bei einem Verstoß gegen ein Einreise- und Aufenthaltsverbot den praktischen Vollzug für die Ausländerbehörden. Der Gesetzentwurf bezweckt, die rechtlichen Voraussetzungen hier praktikabler auszugestalten und die Zuführungsquote zu Rückführungsmaßnahmen deutlich zu erhöhen.

Die Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Rückführungsrichtlinie) verpflichtet in Artikel 8 Absatz 1 die Mitgliedstaaten, eine Rückkehrentscheidung mit allen erforderlichen Maßnahmen zu vollstrecken. Dieses Ziel ist auf wirksame und verhältnismäßige Weise zu erreichen. Der unionsrechtlichen Rahmen wird dabei durch die Rückführungsrichtlinie vorgegeben.

Wegen der deutschen Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/ 68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (Freizügigkeitsrichtlinie) ist ein Vertragsverletzungsverfahren (VVV) gegen Deutschland anhängig.

Zwei Punkte werden durch die Europäische Kommission an der jetzigen Umsetzung beanstandet.

Als Pendant zu einer Ausweisung im Aufenthaltsrecht sieht das Freizügigkeitsgesetz/EU eine sogenannte Verlustfeststellung vor. Durch diese stellt die zuständige Behörde fest, dass kein Recht zum Aufenthalt im Bundesgebiet mehr besteht. Automatische Rechtsfolge einer Verlustfeststellung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit ist nach der derzeitigen Fassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU ein Einreise- und Aufenthaltsverbot. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird von Amts wegen durch die zuständige Behörde befristet, wobei die Frist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles festzusetzen ist. Nach Auffassung der Europäischen Kommission widerspricht dieser Automatismus formal dem

Grundprinzip des Freizügigkeitsrechts, wonach sämtliche belastenden Rechtsfolgen nach Ermessen festzulegen sind.

Nach der jetzigen Fassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU richtet sich die Aufenthaltsbeendigung von Drittstaatsangehörigen, die als „nahestehende Personen“ (Verwandte im weiteren Sinne von Unionsbürgern und deren Ehegatten oder Lebenspartner sowie Lebensgefährten) zugelassen worden sind, nach allgemeinem Aufenthaltsrecht (§§ 53ff. AufenthG). Aus Sicht der Europäischen Kommission gebietet es die Gleichstellung von nach Ermessen als „nahestehende Personen“ zugelassenen Personen mit anderen Freizügigkeitsberechtigten, dass auch auf diese die freizügigkeitsrechtlichen Vorschriften in Deutschland, also die §§ 6 und 7 Freizügigkeitsgesetz/EU, Anwendung finden.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

### **1. Rückführung**

#### **1.1 Aufenthaltsgesetz**

Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird in § 11 AufenthG auf Fälle der Zurückweisung erweitert. Dies betrifft Fälle, in denen die Einreise unter Nutzung falscher oder verfälschter Dokumente erfolgen sollte.

In § 48 Absatz 3 AufenthG wird die Möglichkeit der Durchsuchung des Ausländers und der von ihm mitgeführten Sachen auf die Durchsuchung seiner Wohnung nach Unterlagen oder Datenträgern, die für die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit und für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sein können, erweitert. Bislang war eine Durchsuchung der Wohnung nach identitätsklärenden Dokumenten im Verfahrensstadium vor der Durchführung der Abschiebung nicht möglich.

Es wird eine von der ausländerbehördlichen Praxis wiederholt geforderte klarstellende Regelung zur Auswertung von Datenträgern in § 48 Absatz 3a AufenthG im Hinblick auf neuere technische Entwicklungen, dem Auslesen von Daten in einer Cloud, neu eingeführt.

Die Ausschreibungsmöglichkeiten in § 50 Absatz 6 AufenthG werden um die Feststellung der Identität erweitert, so dass die Polizeivollzugsbehörden der Länder in die Lage versetzt werden, aufgefundene Dokumente, die zur Klärung der Identität des Ausländers beitragen, an die zuständige Ausländerbehörde zu übermitteln.

In § 54 Absatz 1 AufenthG wird ein Ausweisungstatbestand für den Bereich der Organisierten Kriminalität geschaffen, welcher an die Angehörigkeit zu Strukturen der Organisierten Kriminalität (§ 129 StGB) anknüpft und unabhängig von einer strafrechtlichen Verurteilung ausgestaltet ist. Gleichzeitig werden die Fallgruppen für ein unbefristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 5b AufenthG um diese und weitere Fallgruppen der Ausweisung wegen Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland erweitert.

Ferner werden in § 54 Absatz 1 und 2 AufenthG Regelungen geschaffen, die die Ausweisung von Schleusern erleichtern sollen. Dabei soll ein besonders schweres Ausweisungsinteresse schon bei Verurteilungen nach § 96 AufenthG zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr vorliegen und ein schweres Ausweisungsinteresse schon bei Verwirklichung des Tatbestandes eines Schleusungsdelikts.

Die sofortige Vollziehbarkeit wird auf die Meldepflicht und die Aufenthaltsbeschränkung für Gefährder im Rahmen des § 56 AufenthG erweitert. Das Erfordernis der wiederholten

Begehungsweise bei Verstößen gegen die Überwachungsmaßnahmen des § 56 AufenthG in § 95 Absatz 1 Nummer 6a AufenthG wird gestrichen.

Das Betreten von Formen gemeinschaftlicher Unterbringung wird in § 58 Absatz 6 AufenthG erleichtert, indem auch die Wohnung anderer Personen sowie gemeinschaftlich genutzte Räumlichkeiten solcher Unterkünfte betreten werden dürfen, um eine Abschiebung vornehmen zu können.

Die Nachtzeitregelung des § 58 Absatz 7 Satz 2 AufenthG wird modifiziert, wenn organisatorische Rahmenbedingungen vorliegen, die durch die Behörde nicht beeinflusst werden können.

Es wird eine von der ausländerbehördlichen Praxis wiederholt geforderte eindeutige Regelung des Rechtswegs für die Anordnung von Durchsuchungen in § 58 AufenthG geschaffen. Diese liegt nunmehr bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit; Abweichungen hiervon sind aber ausdrücklich möglich.

Es wird ein eigenständiger Haftgrund bei Verstößen gegen ein Einreise- und Aufenthaltsverbot in § 62 Absatz 3 AufenthG geschaffen, um das Einreise- und Aufenthaltsverbot effektiver vollziehen zu können. Einen eigenständigen Haftgrund sieht § 62 Absatz 3 AufenthG nunmehr auch für Fälle vor, in denen der abzuschiebende Ausländer zunächst erlaubt eingereist ist und später vollziehbar ausreisepflichtig geworden ist. Bislang war nur der Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht aufgrund einer unerlaubten Einreise als eigenständiger Haftgrund normiert.

Zudem wird der Prognosezeitraum für die Durchführung der Abschiebung bei der Sicherungshaft für alle Fälle auf sechs Monate erweitert, § 62 Absatz 3 Satz 3 AufenthG.

Es wird eine von der ausländerbehördlichen Praxis geforderte Verbesserung der Möglichkeiten bei der Mitwirkungshaft nach § 62 Absatz 6 AufenthG eingeführt, indem auch die Unterlassung erforderlicher Angaben zur Klärung der Staatsangehörigkeit von der Mitwirkungshaft erfasst werden.

Die Höchstdauer des Ausreisegewahrsams in § 62b Absatz 1 AufenthG von derzeit 10 auf künftig 28 Tage, wird verlängert, um effektiver als bisher ein Untertauchen des Abzuschiebenden zu verhindern. Ferner wird durch die Streichung des Zusatzes „ohne Zurücklegen einer größeren Entfernung zu einer Grenzübergangsstelle“ in § 62b Absatz 2 AufenthG für die Ausländerbehörden die Einbeziehung aller Abschiebungshafteinrichtungen, unabhängig von ihrer Entfernung zu einem Flughafen oder einer Grenzübergangsstelle, als Vollzugsort für den Ausreisegewahrsam ermöglicht.

Die Rückausnahmen bei der Beteiligung der Staatsanwaltschaft bei Abschiebungen in § 72 Absatz 4 AufenthG fallen weg, so dass künftig bei mehr Delikten als bisher eine Beteiligung der Staatsanwaltschaft vor einer Abschiebung gar nicht mehr erforderlich ist

Der Sofortvollzug in § 84 Absatz 1 AufenthG wird auf alle Einreise- und Aufenthaltsverbote nach § 11 AufenthG, die Anordnung einer räumlichen Beschränkung nach § 61 Absatz 1c AufenthG, die Anordnung einer Wohnsitzauflage nach § 61 Absatz 1d AufenthG sowie die Anordnung einer Sicherheitsleistung nach § 66 Absatz 5 AufenthG erweitert, um einen sofortigen Vollzug dieser Anordnungen sicherzustellen.

Ferner erfolgt eine Anpassung des § 59 Absatz 1 und 3 AufenthG an durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs festgestellte unionsrechtliche Anforderungen an die Rückkehrentscheidung und damit an die Abschiebungsandrohung. Danach kann eine Abschiebungsandrohung nicht mehr ergehen, wenn die in Artikel 5 Buchstabe a bis c der Rückführungsrichtlinie aufgeführten Gründe für ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis, Kindeswohl, familiäre Bindungen und Gesundheitszustand, vorliegen. Dasselbe gilt

für Fälle, in denen die Abschiebung nach dem ebenfalls in Artikel 5 der Rückführungsrichtlinie normierten Grundsatz der Nichtzurückweisung (Non Refoulement) auf unbestimmte Zeit ausgeschlossen ist. Ein entsprechendes „Opt-out“ wird für die Fälle der Ausweisung aufgrund von strafrechtlicher Verurteilung nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Rückführungsrichtlinie eingeführt.

Es erfolgt schließlich eine Anpassung an Vorgaben aus der 2019 und 2020 erfolgten Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich Rückkehr und Rückführung durch Deutschland, d.h. es wird der Geltungsbereich des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 AufenthG sowie der Verlässenspflicht nach § 50 Absatz 2 AufenthG auf die anderen EU-Mitgliedstaaten sowie anderen Schengen-Staaten erweitert.

## 1.2 AsylIG

Die Anordnung und Fortdauer von Abschiebungshaft ist nunmehr unabhängig von etwaigen Asylantragstellungen möglich. In § 14 Absatz 3 AsylIG wird die Möglichkeit der Anordnung der Abschiebungshaft von dem Erfordernis entkoppelt, dass der Ausländer sich bereits in Haft oder Gewahrsam befinden muss. Auch wird die Beschränkung des Normanwendungsbereichs auf die abschließend aufgelisteten Haftarten aufgehoben. Darüber hinaus ermöglicht die Neuregelung die Fortdauer der Haft auch bei einer Ablehnung des Asylantrags als einfach unbegründet. Die Änderung in § 71 Absatz 8 AsylIG stellt die kohärente Anwendung dieses Mechanismus auch in Folge- und Zweitantragskonstellationen sicher.

Das frühzeitige Auslesen von Mobiltelefonen zur Identitätsklärung einer Person ist auch weiterhin möglich; es wurden in § 15 Absatz 1 Nummer 6 und § 15a AsylIG gesetzliche Anpassungen vorgenommen, die aufgrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.02.2023 (Az: BVerwG 1C 19.21) zu den Voraussetzungen der Auswertung digitaler Datenträger im Asylverfahren erforderlich waren. Es wird nunmehr ausdrücklich zwischen den Schritten des Auslesens und des Auswertens unterschieden.

Um eine zügige Prüfung der Asylanträge von Personen zu gewährleisten, die entgegen einer Wiedereinreisesperre in das Bundesgebiet eingereist sind, ermöglicht die Änderung in § 30a AsylIG in entsprechenden Sachverhalten die beschleunigte Durchführung des Asylverfahrens. Um in diesen Fällen zu einer zeitnahen Durchsetzung von Ausreisepflichten beizutragen, ist der Asylantrag durch die Änderung in § 30 AsylIG bei Verstößen gegen Einreise- und Aufenthaltsverbote zudem als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn die Erteilungsvoraussetzungen eines asylrechtlichen Schutzes nicht vorliegen.

Durch die Neufassung von § 30 AsylIG in Umsetzung der Richtlinie 2013/32/EU (Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes, ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60) (Asylverfahrensrichtlinie) werden die Möglichkeiten des Unionsrechts für eine Entscheidung als offensichtlich unbegründet ausgeschöpft, sodass eine entsprechende Entscheidung auch zu erlassen ist, wenn ein Folgeverfahren durchgeführt wird und dieses unbegründet ist. Gleichzeitig wird die Regelung an die Vorgaben der Richtlinie 2013/32/EU angepasst.

Die Änderung des § 34 Absatz 1 AsylIG dient der Anpassung Umsetzung an die durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs festgestellten unionsrechtlichen Anforderungen an die Abschiebungsandrohung. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) muss vor Erlass einer Abschiebungsandrohung prüfen, ob zugunsten eines Antragstellers überwiegend schutzwürdige Belange im Sinne des Artikel 5 Halbsatz 1 Buchstabe a bis c der Rückführungsrichtlinie eingreifen. Liegen solche schutzwürdigen Belange vor, erlässt das BAMF keine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung.

Durch Änderung des § 71 Absatz 1 AsylG wird Artikel 40 der Richtlinie 2013/32/EU umgesetzt. Durch Änderung des § 71 Absatz 5 AsylG wird von der Möglichkeit des Artikel 41 Absatz 1 der Richtlinie 2013/32/EU Gebrauch gemacht.

In Anlehnung an die Strafbarkeit von Falschangaben in aufenthaltsrechtlichen Verfahren wird in § 85 AsylG geregelt, dass zukünftig auch Falschangaben gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge strafbar sind. In § 73b Absatz 5b AsylG wird in diesem Zusammenhang ein verfassungsrechtlich erforderliches Verwertungsverbot normiert.

### **1.3 FreizügG/EU**

Die Rechtsfolge des Einreise- und Aufenthaltsverbots aus Gründen der öffentlichen Sicherheit wird künftig an eine Anordnung durch die Behörde geknüpft. Der Anwendungsbereich der §§ 6 und 7 des Freizügigkeitsgesetzes/EU wird auf nahestehende Personen erstreckt, denen ein Recht zur Einreise und zum Aufenthalt nach § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU verliehen worden ist, und die sich nicht bloß nach dem Tod der Bezugsperson auf Grund des für diesen Fall vorgesehenen Aufenthaltsrechts nach § 3a Absatz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU im Bundesgebiet aufhalten.

### **1.4 FamFG**

Es wird eine von der ausländerrechtlichen Praxis wiederholt geforderte Klarstellung geschaffen, die der Behörde ein Beschwerderecht bei Ablehnung der Abschiebungshaft in § 62 FamFG auch bei Erledigung der Hauptsache einräumt.

Zudem wird der Anwendungsbereich der einstweiligen Anordnung nach § 427 FamFG auf Sachverhalte erweitert, die keine Gefahr im Verzug begründen.

## **2. Entlastung der Ausländerbehörden**

Zur Entlastung der Ausländerbehörden wird durch eine Änderung in § 26 Absatz 1 Satz 2 AufenthG festgelegt, dass Aufenthaltserlaubnisse für subsidiär Schutzberechtigte künftig mit einer Gültigkeitsdauer von drei Jahren statt mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr erteilt werden.

Zur Entlastung der Ausländerbehörden wird das Erfordernis nach § 78 Absatz 1 Nummer 10 und 11 AufenthG für Ausländer mit Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU aufgehoben, so dass diese nur noch alle zehn Jahre in der Ausländerbehörde vorsprechen müssen und eine Neuausstellung des Aufenthaltstitels bei Ablauf der Gültigkeit oder Verlust des Passes entfällt.

Ferner erfolgt eine Entlastung der Ausländerbehörden durch eine Änderung des § 63 Absatz 2 Satz 2 AsylG: es wird die Befristung der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung von bisher längstens drei auf nunmehr längstens sechs Monate verlängert, solange der Ausländer verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Im Übrigen wird die Befristung von längstens sechs auf längstens zwölf Monate verlängert.

## **III. Alternativen**

Keine.

## **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des AufenthG (Artikel 1) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 Grundgesetz (Aufenthalts- und



Niederlassungsrecht der Ausländer) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz (gerichtliches Verfahren, Gerichtsverfassung und Strafrecht), für die Änderung des AsylG (Artikel 2) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 Grundgesetz (Angelegenheiten der Flüchtlinge) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 Grundgesetz (Strafrecht).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen im Freizügigkeitsgesetz (Artikel 3) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Für das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer steht dem Bund das Gesetzgebungsrecht zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (vgl. Artikel 72 Absatz 2 GG). Ohne eine bundeseinheitliche Regelung der von dem vorliegenden Gesetzentwurf betroffenen Sachverhalte wären erhebliche Beeinträchtigungen des länderübergreifenden Rechtsverkehrs bei Einreise und Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet zu erwarten und eine im gesamtstaatlichen Interesse liegende Steuerung der Zugangs- und Aufenthaltsbedingungen von Ausländern nicht möglich. Bundesgesetzliche Regelungen des Datenschutzes für öffentliche Stellen der Länder sind zur Wahrung der Rechtseinheit im Bundesgebiet im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Deshalb ist eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung des FamFG (Artikel 4) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes („gerichtliches Verfahren“).

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

## **VI. Gesetzesfolgen**

Durch die bessere Durchsetzung der Ausreisepflicht werden die Haushalte des Bundes und der Länder von Kosten der Unterbringung und Versorgung ausreisepflichtiger Personen entlastet, die ohne diese Maßnahmen nicht ihrer Ausreisepflicht nachkommen und Sozialtransferleistungen, insbesondere nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, in Anspruch nehmen würden. Die genauen Wirkungen einzelner oder aller Maßnahmen dieses Gesetzentwurfs auf die Gesamtzahl der zusätzlich ausreisenden Personen lässt sich nicht angeben.

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Das Betretens- und Durchsuchungsrecht der die Abschiebung durchführenden Behörde wird vereinfacht, indem ein Betreten oder Durchsuchen der Wohnung des Ausländers zum Zweck seiner Ergreifung zur Nachtzeit möglich ist, wenn die organisatorischen Bedingungen, die ein Ergreifen zur Nachtzeit unumgänglich machen, durch die zuständige Behörde nicht beeinflusst werden können.

Zudem wird der praktische Vollzug der Ausreisegewahrsams durch die Verlängerung der Höchstdauer auf 28 Tage sowie durch Einbeziehung aller Abschiebungshafteinrichtungen, unabhängig von ihrer Entfernung zu einem Flughafen oder einer Grenzübergangsstelle als Vollzugsort für den Ausreisegewahrsam vereinfacht.

Durch die Einführung eine Widerspruchslösung für die Beteiligung der Staatsanwaltschaft bei Abschiebungen an Stelle des Weges über das Einvernehmen und den gleichzeitigen Wegfall der Rückausnahmen wird das Verfahren zur Beteiligung der Staatsanwaltschaft bei Abschiebungen erleichtert, da die Widerspruchslösung für die Ausländerbehörden einfacher handhabbar ist und der Wegfall der Rückausnahmen dazu führt, dass bei mehr Delikten als bisher eine Beteiligung der Staatsanwaltschaft vor einer Abschiebung überhaupt nicht mehr erforderlich ist.

Der Gesetzentwurf führt zu Erleichterungen im Kontext der Abschiebungshaft, da er die Rechtmäßigkeit ihrer Anordnung und Aufrechterhaltung unabhängig davon ermöglicht, ob und gegebenenfalls wann ein Asylantrag gestellt wird.

## 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz in Bezug auf einzelne Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie ist nicht gegeben.

## 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

## 4. Erfüllungsaufwand

### 4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Bürgerinnen und Bürger für die einzelnen Vorgaben dargestellt:

#### **Vorgabe 4.1.1: Antrag auf Verlängerung der Gewährung des Aufenthalts aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen; § 22 Sätze 1 und 2, § 23 Absatz 1, § 25 Absatz 4 Satz 2, § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Sätze 2 und 3 AufenthG; ID 2006102608514516**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-8 000	98	5,10	-13 067	-41

Die Dauer der gewährten Aufenthaltserlaubnis soll für subsidiär Schutzbedürftige künftig auf drei Jahre angehoben werden, bisher beträgt sie bei Erstanträgen ein und bei Folgeanträgen zwei Jahre (vgl. § 26 Absatz 1 Sätze 2 und 3 AufenthG). Durch die Ausdehnung der gewährten Aufenthaltsdauern wird die Gesamtheit der Antragstellenden und Antragsbearbeitenden (vgl. Spiegelvorgabe 4.3.1) entlastet, da Folgeanträge weniger häufig gestellt werden müssen.

Im Mittel betrug die Anzahl der Erst- und Folgeanträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für subsidiär Schutzbedürftige zwischen den Jahren 2013 und 2022 rund 40 000 pro Jahr (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Das Bundesamt in Zahlen 2022 - Asyl, S. 37). Es wird angenommen, dass sich der Anteil der Folgeanträge auf 37,5 Prozent beläuft, so dass die Anzahl der Folgeanträge 15 000 beträgt. Aufgrund der geänderten bewilligten Aufenthaltsdauern reduziert sich die Anzahl der Folgeanträge um geschätzt 8 000 pro Jahr.

Der fallbezogene Zeitaufwand der Antragsstellung beträgt inklusive Wegezeiten 98 Minuten und die Sachkosten betragen 5,10 Euro (vgl. Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands (OnDEA) des Statistischen Bundesamtes (StBA), ID 2006102608514516). Folglich werden Antragstellende jährlich um insgesamt rund 13 100 Stunden und 41 000 Euro entlastet.

#### **Vorgabe 4.1.2: Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung (Gesuch auf Verlängerung); § 63 AsylG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-140 000	50	-3,10	-117 000	-434
-30 000	30	1,00	-15 000	-30

Der Regelungsentwurf sieht vor, dass die Dauer der Befristungen der Bescheinigungen über die Aufenthaltsgestattung geändert werden (vgl. § 63 AsylG). Für alle Fallgruppen werden die maximal möglichen Geltungsdauern verdoppelt. Bei vollumfänglicher Ausschöpfung kann dadurch die Anzahl der Gesuche zur Ausstellung einer Folgebescheinigung halbiert werden, wodurch der Aufwand von Bürgerinnen und Bürger sowie der Verwaltung (vgl. Spiegelvorgabe 4.3.8) sinkt.

Auf Basis von Angaben des BAMF zu den Jahren 2020 und 2021 (vgl. Auskunft gegenüber dem StBA vom 12.11.2021 im Rahmen der Datenaktualisierung) kann die Anzahl der ausgestellten Bescheinigungen auf rund 465 000 pro Jahr geschätzt werden. Berücksichtigt man, dass in diesen Jahren im Jahresmittel 125 000 Asylersanträge gestellt wurden (vgl. BAMF, Das Bundesamt in Zahlen 2020 und 2021, S. 12 bzw. S. 14), ist von 340 000 Folgebescheinigungen auszugehen. Behördenübergreifend kann folglich die Anzahl der Gesuche um bis zu 170 000 reduziert werden. Da nach Einschätzung des BAMF etwa 18 Prozent der Fälle durch das Bundesamt bearbeitet werden, können auf Bundesebene die Verfahren um rund 30 000 und auf der Ebene der Länder um 140 000 reduziert werden.

Wird das Gesuch den Ausländerbehörden übermittelt, wird ein fallbezogener Aufwand von rund 50 Minuten angesetzt, davon entfallen 22 Minuten auf Wegezeiten (vgl. Leitfaden, Anhang 6) und 28 Minuten für das Ersuchen an sich. Der zuletzt genannte Zeitaufwand orientiert sich am dreißigminütigen Aufwand der Behörde (vgl. OnDEA, ID 2017081015292501 und 2019022813484201) und dem Umstand, dass in manchen Bundesländern die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung in der Regel bei Vorsprache verlängert wird (vgl. <https://service.berlin.de/dienstleistung/350429/>). Zusätzlich werden Wegekosten in Höhe von 3,10 Euro pro Gesuch angesetzt (vgl. Leitfaden, Anhang 6). Reduziert sich infolge der Rechtsänderung die Anzahl der bei Ausländerbehörden gestellten Gesuche um 140 000, verringert sich der Aufwand für Bürgerinnen und Bürger um 117 000 Stunden und um 434 000 Euro.

Werden Gesuche an das BAMF schriftlich gestellt, wird ein Zeitaufwand für unter anderem das Ausfüllen eines Formulars von 30 Minuten (vgl. Leitfaden, Anhang 3, Standardaktivitäten 1, 3, 5 und 7, aus Sicht der Betroffenen mittlere Komplexität) und Portokosten in Höhe von einem Euro angesetzt. Reduziert sich infolge der Rechtsänderung die Anzahl der beim Bundesamt gestellten Gesuche um 30 000, verringert sich der Aufwand für Bürgerinnen und Bürger um weitere 15 000 Stunden und um 30 000 Euro.

#### **Vorgabe 4.1.3: Asylantrag (Folgeantrag); § 71 Absätze 1 bis 3 AsylG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-1 325	192	145	-4 240	-192

Künftig müssen Antragstellende einen Folgeantrag nicht mehr bei der ursprünglich zuständigen Außenstelle des BAMF stellen. Dadurch reduzieren sich die Wegezeiten und -sachkosten für manche Antragstellende, die zwischenzeitlich ihren Wohnort gewechselt haben.

In den letzten zehn Jahren wurden im Jahresdurchschnitt rund 26 500 Folgeanträge gestellt. Es wird angenommen, dass maximal rund fünf Prozent (rund 1 325) der Antragstellenden derart umziehen, dass sie von der Neuregelung profitieren. Diese können – bei Berücksichtigung des einfachen Weges – nach Einschätzung des StBA bis zu 3,2 Stunden und 145 Euro einsparen. Insgesamt verringert sich dadurch der Erfüllungsaufwand der Antragstellenden um rund 4 200 Stunden und 192 000 Euro.

#### 4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft verändert sich nicht.

#### 4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt:

##### **Vorgabe 4.3.1: Bearbeitung von Anträgen auf Verlängerung der Gewährung des Aufenthalts aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen; § 22 Sätze 1 und 2, § 23 Absatz 1, § 25 Absatz 4 Satz 2, § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Sätze 2 und 3 AufenthG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-8 000	60	33,40	1	-267	-8
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)					-275

Aufgrund der geplanten Verlängerung der gewährten Dauern der Aufenthaltserlaubnis für subsidiär Schutzbedürftige wird die Verwaltung entlastet (vgl. § 26 Absatz 1 Sätze 2 und 3 AufenthG).

Es kann angenommen werden, dass sich die Anzahl der Folgeanträge um rund 8 000 reduziert (vgl. Spiegelvorgabe 4.1.1). Geht man zudem von einer Bearbeitungszeit von rund einer Stunde pro Antrag (vgl. ID 2006102608521210), von einem Lohnsatz in Höhe von 33,40 Euro pro Stunde und Sachkosten von einem Euro pro Fall aus, reduziert sich der Erfüllungsaufwand um rund 275 000 Euro.

##### **Vorgabe 4.3.2: Prüfung der Ausweisung (Ausländerbehörde); §§ 53 bis 55 AufenthG; ID 2006102710400321**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
750	1 587	44,60	16,10	885	12

750	3 174	44,60	16,10	1 770	12
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				2 678	

Der Regelungsentwurf sieht vor, dass die Gründe für das Vorliegen eines besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses (vgl. § 54 Absatz 1 Nummern 1c und 2a AufenthG) und eines schwerwiegenden Ausweisungsinteresses (vgl. § 54 Absatz 2 Nummer 3 AufenthG) ausgeweitet werden. So wird künftig rechtlich unter anderem auch dann ein Ausweisungsinteresse vorliegen, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Ausländer Angehörige von Strukturen Organisierter Kriminalität sind und damit einer kriminellen Vereinigung angehören, oder in Fällen strafrechtlich verurteilter Schleusungskriminalität.

Da Ausweisungsverfügungen als Einzelfallentscheidungen durch die Ausländerbehörden zu treffen sind, hat dies zur Folge, dass die Anzahl der Prüfungen auf Ausweisung steigen wird. Bei diesen Prüfungen haben Ausländerbehörden die in § 54 AufenthG aufgeführten Ausweisungsinteressen mit den in § 55 AufenthG gelisteten Bleibeinteressen abzuwägen und im Ermessen über die Verfügung einer Ausweisung zu entscheiden.

Im Mittel wurden in den Jahren 2021 und 2022 pro Jahr rund 12 000 Abschiebungen vollzogen (vgl. Bundestagsdrucksache 20/1225 und 20/3614). Wie viele Abschiebungen aufgrund der Rechtsänderungen zusätzlich vollzogen werden, ist schwer abschätzbar. Es wird angenommen, dass durch die Verschärfung der Ausreisepflicht die Anzahl der Abschiebungen um rund 600 (fünf Prozent) steigen wird. Geht man weiterhin davon aus, dass vier von zehn geprüften Fällen in einer vollzogenen Abschiebung münden (vgl. Schätzung des Erfüllungsaufwands zum „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“, StBA, Fassung vom 23. August 2019, Vorgabe 5), kann die Anzahl der vorangegangenen Prüfungen auf rund 1 500 Fälle geschätzt werden.

Die fallbezogene Bearbeitungszeit je Prüfung beträgt für die bisherigen Prüftatbestände rund 26,5 Stunden; zusätzlich entstehen Sachkosten in Höhe von 16,10 Euro pro Fall (vgl. OnDEA, ID 2006102710400321). Es kann angenommen werden, dass die Prüfung des Ausweisungsinteresses aufgrund einer möglichen Angehörigkeit zu Strukturen der Organisierten Kriminalität zeitaufwendiger ist. Daher wird überschlägig für 750 der betrachteten 1 500 zusätzlichen Fälle ein doppelt so hoher Zeitaufwand in Ansatz gebracht.

Bei einem Lohnsatz von 44,60 Euro pro Stunde (Leitfaden, Anhang 9, Kommune, gehobener Dienst) erhöht sich der Erfüllungsaufwand um rund 2,7 Millionen Euro.

**Vorgabe 4.3.3: Mitwirkung bei Prüfung einer Ausweisung durch Ausländerbehörde; §§ 53 bis 55 AufenthG; ID 2006102710400320**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
750	600	40,20	10	302	8
750	1 200	40,20	10	603	8
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				920	

Die Ausländerbehörden sind bei der Prüfung einer möglichen Ausweisung im Regelfall auf die Unterstützung anderer Behörden (z. B. Justizvollzugsanstalten) angewiesen, die ihnen entscheidungsrelevante Unterlagen zuliefern sollen.

Die Aufwände dieser Behörden werden bisher pro Fall auf fünf Stunden angesetzt (vgl. OnDEA, ID 2006102710400320). Es wird angenommen, dass der Bearbeitungsaufwand für 750 Fälle doppelt so hoch ist (vgl. Vorgabe 4.3.2). Für die Mitwirkung an der Ausweisungsverfügung durch andere Behörden wird der Durchschnittslohnsatz für die Kommunalverwaltung (i.e. 40,20 Euro pro Stunde, vgl. Leitfaden, Anhang 9) angesetzt, da unterschiedliche Laufbahngruppen betroffen sein können. Zuzüglich eines Sachkostenaufwandes von zehn Euro pro Fall für den Versand von Unterlagen erhöht sich der Erfüllungsaufwand um insgesamt rund 920 000 Euro.

**Vorgabe 4.3.4: Abschiebungsvorbereitung und -vollzug durch die Länder; § 58 in Verbindung mit §§ 50 und 53 AufenthG sowie § 54 AufenthG; ID 2020021908343001**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
600	1 800	33,40	95	601	57
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				658	

Durch die Verschärfung der Ausreisepflicht wird vermutlich die Anzahl der vollzogenen Abschiebungen steigen. Geht man von einem Anstieg um 600 Fällen (vgl. Vorgabe 4.3.2), einem fallbezogenen Zeitaufwand von rund 30 Stunden, Sachkosten von 95 Euro und einem Lohnsatz von 33,40 pro Stunde aus (vgl. OnDEA, ID 2020021908343001), erhöht sich der Erfüllungsaufwand für die Abschiebungsvorbereitung und den -vollzug um rund 658 000 Euro.

**Vorgabe 4.3.5: Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam; §§ 62 Absätze 3 und 6 sowie 62b AufenthG; ID 2020021908342002, 2020021908342101 und 2020021908342102**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
11 200	0	0	183,66	0	2 057
180	600	42,36	20	76	4
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				2 137	

Mehrere Rechtsänderungen führen dazu, dass Aufenthalte in Form der Abschiebehaft und des Ausreisegewahrsams in Abschiebehafteinrichtungen und anderen betroffenen Haftanstalten zunehmen werden. So sieht der Regelungsentwurf vor, dass die Möglichkeit der Anordnung der Sicherungshaft gemäß § 62 Absatz 3 AufenthG ausgeweitet wird. Demnach ist sie künftig auch ohne Vorliegen konkreter Anhaltspunkte einer Fluchtgefahr für Ausländer anzuordnen, die nach erlaubter Einreise vollziehbar ausreisepflichtig geworden sind und für Ausländer, die entgegen eines bestehenden Einreise- und Aufenthaltsverbots eingereist sind (vgl. § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummern 2 und 4 AufenthG). Zudem kann künftig die Mitwirkungshaft gemäß § 62 Absatz 6 AufenthG auch dann angeordnet werden, wenn im Rahmen der besonderen Mitwirkungspflicht nach § 82 Absatz 4 AufenthG eine Unterlassung von erforderlichen Angaben zur Klärung der Staatsangehörigkeit vorliegt (vgl. § 62 Absatz 6 Satz 1 AufenthG). Schließlich wird die Höchstdauer des Ausreisegewahrsams gemäß § 62b AufenthG um 18 Tage von 10 Tagen auf 28 Tage erhöht (vgl. § 62b Absatz 1 Satz 1 AufenthG).

Für wie viele Personen künftig die Sicherungshaft zusätzlich angeordnet wird, kann nur schwer abgeschätzt werden. Ausgehend von bisher rund 3 000 Personen, die jährlich bundesweit in Abschiebehafteinrichtungen sitzen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/5817, S. 14 ff., Hochrechnung), wird vereinfachend ein Anstieg um fünf Prozent (also rund 150 zusätzliche Personen) angenommen. Die durchschnittliche Verweildauer in Abschiebehafteinrichtungen beträgt rund 19 Tage (vgl. Bundestagsdrucksache 19/31669, S. 67 f.). Da davon ausgegangen werden kann, dass im Mittel die Mitwirkungshaft und der Ausreisegewahrsam eine geringere Verweildauer haben als die Sicherungshaft, wird nachfolgend eine durchschnittliche Verweildauer der Sicherungshaft von rund 30 Tagen angenommen. Insgesamt erhöhen sich daher infolge der Rechtsänderungen die Tage der Sicherungshaft um geschätzt rund 4 500 Tage.

Auch die zusätzlichen Tage der Mitwirkungshaft können nur schwer abgeschätzt werden. Es wird vermutet, dass dies Fälle weniger häufig vorkommen als die zuvor beschriebenen Fälle. Daher wird angenommen, dass die Anzahl der zusätzlich in Mitwirkungshaft genommenen Personen ein Prozent aller Personen in Abschiebehafteinrichtungen betragen wird, also 30 Personen. Wird die zulässige Höchstdauer der Mitwirkungshaft in der Regel voll ausgeschöpft, erhöhen sich die Hafttage insgesamt um maximal rund 400 Tage.

Bezüglich der Ausweitung der zulässigen Höchstdauer für den Aufenthaltsgewahrsam wird vereinfacht angenommen, dass in 350 Fällen zusätzlich 18 Tage zu berücksichtigen sind, also insgesamt 6 300 zusätzliche Tage.

Die drei Rechtsänderung zusammen erhöhen somit die Anzahl der Aufenthaltstage in Abschiebehafteinrichtungen bzw. in anderen betroffenen Haftanstalten um insgesamt geschätzt rund 11 200 Tage. Dem StBA liegen Daten aus der Justizverwaltung der Länder vor, nachdem die Gesamt-Tageshaftkosten für eine Person durchschnittlich 183,66 Euro betragen. Folglich erhöht sich der Erfüllungsaufwand um rund zwei Millionen Euro.

Da künftig – wie zuvor beschrieben – von 180 Personen auszugehen ist, die jährlich zusätzlichen in Sicherungs- und Mitwirkungshaft genommen werden, entstehen den Ländern Personal- und Sachkosten für die Anordnung und die Gewahrsamnahme. Geht man pro Fall von einem Zeitaufwand von 10 Stunden, gemittelten Lohnkosten in Höhe von 42,36 Euro pro Stunde (vgl. Leitfaden, Anhang 9, Kommune, mittlerer Dienst mit 20 Prozent und gehobener Dienst mit 80 Prozent) und von Sachkosten in Höhe von 20 Euro (vgl. OnDEA, ID 2020021908342002, sowie Schätzung zum „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“, Vorgabe 17) aus, entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 80 000 Euro.

**Vorgabe 4.3.6: Entscheidung über Asylantrag; § 14 Absatz 3 AsylG; ID 2013042211151401**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-4 000	120	33,80	2,11	-270	-8
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-279	

Durch die Rechtsänderungen des § 14 Absatz 3 AsylG wird unter anderem der Anreiz zur Stellung eines Asylantrags aus asylfremden Motiven verringert.

Wie viele Anträge aufgrund dieser Rechtsänderung künftig nicht gestellt werden und folglich vom BAMF nicht bearbeitet werden müssen, kann nur grob geschätzt werden. In den letzten zehn Jahren wurden jährlich rund 80 000 Asylanträge als (offensichtlich) unbegründet abgelehnt (vgl. BAMF, S. 37, <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2022-asyl.pdf?blob=publicationFile&v=9>). Nimmt

man an, dass fünf Prozent (rund 4 000) dieser Anträge künftig nicht mehr gestellt werden und die Bearbeitungszeit von (offensichtlich) unbegründeten Anträgen rund zwei Stunden beträgt, verringert sich bei einem Lohnsatz von 33,80 Euro pro Stunde und 2,11 Euro Sachkosten pro Fall (i.e. Porto) der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 280 000 Euro.

(Da die Rechtsänderung einer Form der missbräuchlichen Asylantragsstellung entgegenwirken soll, wird beim Normadressaten Bürgerinnen und Bürger spiegelbildlich keine Entlastung dargestellt. Der Erfüllungsaufwand fokussiert ausschließlich Aufwände aufgrund normkonformen Verhaltens.)

#### **Vorgabe 4.3.7: Abschiebungsandrohung; § 34 Absatz 1 Nummer 4 AsylG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
78 000	10	33,80	0	439	0
4 000	30	33,80	0	68	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				507	

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
4 000	30	33,40	0	67	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				67	

Das BAMF muss künftig weitere Belange wie zum Beispiel das Kindeswohl vor Erlass einer Ausreisauufforderung und Abschiebungsandrohung prüfen. Bereits jetzt sind im Rahmen von Erlass und Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots unter anderem familiäre Belange aufzuklären. Laut dem BAMF muss aufgrund der Rechtsänderung jedoch die Sachverhaltsermittlung in der Anhörung intensiviert werden und im Einzelfall ist auch eine Einbindung der Ausländerbehörden notwendig.

Das BAMF muss diese Prüfung für alle Fälle durchführen, in denen eine Ausreisauufforderung und Abschiebungsandrohung erlassen wird. In den letzten beiden Jahren lag die Anzahl dieser Fälle bei durchschnittlich rund 82 000. Wie häufig Ausländerbehörden eingebunden werden müssen, ist unklar. Vereinfacht wird angenommen, dass dem BAMF nur in jedem zwanzigsten Fall unzureichende Informationen zu den familiären Belangen vorliegen hat und die Einbindung einer Ausländerbehörde erforderlich sein wird.

Mangels verfügbarer Informationen kann der Zeitaufwand des BAMF und der Ausländerbehörden nur grob geschätzt werden. Für rund 78 000 „einfachere“ Fälle (ohne Einbindung einer Ausländerbehörde) wird ein durchschnittlicher Zeitaufwand von zehn Minuten angenommen. Für die übrigen 4 000 „komplexeren“ Fälle wird ein durchschnittlicher Zeitaufwand des BAMF und der Ausländerbehörden von je 30 Minuten angesetzt.

Insgesamt erhöht sich der Erfüllungsaufwand der Verwaltung um 574 000 Euro.

#### **Vorgabe 4.3.8: Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung; § 63 AsylG; ID 2017081015292501 und 2019022813484201**



Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-30 000	30	33,80	2,11	-507	-63
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-570	

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-140 000	30	33,40	2,11	-2 338	-295
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-2 633	

Der Regelungsentwurf sieht vor, dass die Befristungen der Bescheinigungen über die Aufenthaltsgestattung geändert werden (vgl. § 63 AsylG). Bei vollumfänglicher Ausschöpfung kann dadurch die Anzahl der Gesuche zur Ausstellung einer Folgebescheinigung um bis zu 170 000 reduziert werden, wobei 30 000 Fälle auf die Ebene des Bundes und 140 000 Fälle auf die Ebene der Länder entfallen (vgl. Spiegelvorgabe 4.1.2).

Pro Verfahren ist ein Zeitaufwand von rund 30 Minuten und Sachkosten in Höhe von 2,11 Euro zu berücksichtigen (vgl. OnDEA, ID 2017081015292501 und 2019022813484201). Folglich kann aufgrund der Rechtsänderung der Erfüllungsaufwand für den Bund um 570 000 Euro und für die Länder um rund 2,6 Millionen Euro gemindert werden.

**Vorgabe 4.3.9: Haftunterbringung aufgrund asylrechtlicher Straftaten; § 85 Absätze 1 und 2 AsylG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
20	0	0	183,66	0	1 341
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				1 341	

In das Asylgesetz werden neue Straftatbestände aufgenommen, unter anderem die Abgabe nicht richtiger oder unvollständiger Angaben in Asylverfahren (vgl. § 85 Absätze 1 und 2 AsylG). Für den Erfüllungsaufwand sind ausschließlich Unterbringungskosten in Haftanstalten relevant; die Kosten des justiziellen Kernbereichs (i. e. Gerichte und Staatsanwaltschaften) werden bei „Weitere Kosten“ unter 5. skizziert.

Wie viele Personen künftig aufgrund der neuen Straftatbestände eine Haftstrafe vollbüßen, kann ungefähr eingegrenzt werden. Insgesamt waren laut dem StBA zum Stichtag 31.03.2022 von allen in Deutschland lebenden Personen rund 42 500 Personen im Strafvollzug (vgl. [https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafvollzug-2100410227004.pdf? blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafvollzug-2100410227004.pdf?blob=publicationFile)). Rund die Hälfte der Personen waren aufgrund von vier Arten an Straftaten inhaftiert (unter anderem Diebstahl und Unterschlagung, Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz). Inhaftierungen aufgrund von Straftaten wie ‚falsche uneidliche Aussage und Meineid‘ sowie ‚Urkundenfälschung‘ sind eher selten (rund 871 Inhaftierte). Berücksichtigt man, dass im Vergleich zu allen in Deutschland lebenden Personen die Gruppe der Asylsuchenden signifikant geringer ist, ist von einer relativ geringen Anzahl an Personen auszugehen, die sich künftig zusätzlich im Strafvollzug befinden

werden. Geht man zum Beispiel von 20 Personen aus, entsteht den Ländern bei Gesamtkosten von 183,66 Euro pro Hafttag pro Person ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 1,3 Millionen Euro.

#### **4.4 Wesentliche Rechtsänderungen mit vernachlässigbar geringem Erfüllungsaufwand (Bagatellbereich)**

Ein Ausländer, gegen den eine Ausweisungsverfügung unter anderem auf Grund eines Ausweisungsinteresses nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 AufenthG besteht, unterliegt der Verpflichtung, sich mindestens einmal wöchentlich bei der für seinen Aufenthaltsort zuständigen polizeilichen Dienststelle zu melden. Da der durch die Rechtsänderungen verursachte Anstieg der Anzahl der zusätzlichen Ausweisungsverfügungen rund 600 betragen wird (vgl. Vorgabe 4.3.2) und die fallbezogenen Aufwände für die Einhaltung der Auflagen (vgl. ID 2020021908212301) sowie für die Bearbeitung und Anordnung (vgl. ID 2020021908341901 und 2020021908341902) relativ gering sind, kann die Veränderung des Erfüllungsaufwands für die betroffenen Normadressaten vernachlässigt werden.

Ebenso werden zusätzliche Prüfungen von Erlässen der unbefristeten Einreise- und Aufenthaltsverbote einen Ausnahmefall darstellen und keinen nennenswerten Aufwand verursachen (vgl. § 11 Absatz 1a und Absatz 5b Satz 2 AufenthG).

Mehrere Rechtsänderungen sehen eine Ausweitung behördlicher Befugnisse vor, die die Effektivität der Sachverhaltsaufklärung steigern soll (vgl. §§ 48 Absatz 3, 50 Absätze 5 und 6 oder 58 AufenthG). Es ist davon auszugehen, dass durch den erweiterten Spielraum in der Summe die Kosten für alle ergriffenen Maßnahmen nicht steigen wird, sondern sich nur die Verteilung der ergriffenen Maßnahmen aufwandsneutral verändern wird. Tatsächlich neu hinzukommende Vorgänge, wie richterliche Anordnungen, werden aufgrund des relativ geringen Aufkommens aus Sicht des Erfüllungsaufwands quantitativ nicht ins Gewicht fallen.

Der Regelungsentwurf sieht mehrere Änderungen zur Androhung von Abschiebungen vor (vgl. § 59 AufenthG). Künftig ist unter anderem vorgesehen, dass abzuschiebenden Ausländern in Haft oder im öffentlichen Gewahrsam die Abschiebung nicht mehr angekündigt werden muss (vgl. § 59 Absatz 5 Satz 2 AufenthG). Ebenso soll die einmonatige Ankündigungspflicht für Abschiebungen, denen eine mindestens einjährige Duldung vorausging, die widerrufen wurde, gestrichen werden (vgl. § 60a Absatz 5 Sätze 4 und 5 AufenthG); hier gibt es eine Ausnahme für Ausländer mit Kindern unter 12 Jahren. Da die Ankündigungen keinen eigenständigen Verwaltungsakt darstellen (vgl. Gesetzesbegründung) ist der fallbezogene Aufwand gering, so dass auch aufgrund der relativ geringen Anzahl die Ausländerbehörden zwar entlastet werden, die gesamte Entlastung der Rechtsänderung relativ gesehen aber vernachlässigbar gering ist.

Der Regelungsentwurf sieht vor, dass für Personen mit einem unbefristeten Aufenthaltstitel nach §§ 9 und 9a AufenthG (i.e. Niederlassungserlaubnis und Erlaubnis Daueraufenthalt – EU) auf dem Kartenkörper des elektronischen Aufenthaltstitels künftig keine Angaben zum ausländischen Pass angebracht sein müssen (vgl. § 78 Absatz 1 Satz 7 AufenthG); selbiges gilt für Aufenthaltskarten, Daueraufenthaltskarten, Aufenthaltsdokumenten-GB und Aufenthaltsdokumenten für Grenzgänger-GB (vgl. § 11 Absatz 3 Satz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU-E). Die bisherige Ausweisung der Passangaben hat zur Folge, dass die betroffenen Personen sich auch immer dann um einen neuen Kartenkörper des elektronischen Aufenthaltstitels bemühen müssen, wenn der ausländische Pass eine kürzere Gültigkeitsdauer als der Kartenkörper des elektronischen Aufenthaltstitels hat. Dieser Aufwand entfällt künftig. Insgesamt hatten im Jahr 2021 rund 19 000 Personen eine Niederlassungserlaubnis und Erlaubnis Daueraufenthalt – EU (vgl. BAMF, Das Bundesamt in Zahlen 2021, S. 93). Unter der Annahme, dass von der Rechtsänderung die Hälfte der Personen profitieren, entfallen unter Berücksichtigung einer maximalen Gültigkeitsdauer von zehn Jahren pro Jahr

ungefähr 950 Beschaffungen. Aufgrund der relativ geringen Fallzahl ist die Entlastung der betroffenen Normadressaten vernachlässigbar gering.

Die Übermittlungspflicht gemäß § 8 AsylG wird ausgeweitet. Es ist davon auszugehen, dass die zusätzlichen Fälle nicht zahlreich sein werden. Da zudem der Aufwand pro Fall gering ist, ist nicht mit einem nennenswerten zusätzlichen Aufwand der Behörden zu rechnen.

§ 15a AsylG konkretisiert den zulässigen Umgang mit Datenträgern von Ausländern, unter anderem wird explizit zwischen Auslesen und Auswerten differenziert sowie eine Löschpflicht eingeführt. Es ist davon auszugehen, dass sich durch die Konkretisierungen die betroffenen Verfahrensabläufe im BAMF nicht spürbar verändern werden.

Die tatbestandserfüllenden Voraussetzungen für einen offensichtlich unbegründeten Asylantrag werden im Sinne der Asylverfahrensrichtlinie neu gefasst. Im Vergleich zur aktuellen Rechtslage entfällt eine Fallgruppe (vgl. § 30 Absatz 3 Nummer 7 AsylG), zwei andere Fallgruppen werden neu eingeführt (vgl. § 30 Absatz 1 Nummern 8 und 9 AsylG). Vereinfacht wird angenommen, dass die wegfallende und die neu hinzukommenden Konstellationen sich die Waage halten und sich daher der Erfüllungsaufwand nicht verändert. Ungeachtet dessen, ist aufgrund von § 30 Absatz 1 Nummer 9 AsylG eine Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten, wovon aber die „Nettobearbeitungszeit“ unberührt bleibt.

Durch eine Einfügung in § 30a AsylG kann das BAMF für eine weitere Fallgruppe beschleunigte Asylverfahren durchführen. Laut BAMF gelten mit Ausnahme der Wochenfrist für beschleunigte Verfahren keine besonderen Verfahrensvorschriften und folglich verursacht ein beschleunigtes Verfahren den gleichen Aufwand, wie ein reguläres Verfahren. Daher verändert sich der Aufwand des BAMF nicht, falls künftig mehr beschleunigte und dafür weniger reguläre Asylverfahren durchgeführt werden.

Der Regelungsentwurf sieht mehrere Rechtsänderungen zu Folgeanträgen vor (vgl. § 71 AsylG). Das BAMF geht von keinem relevanten Unterschied zur bisherigen Anwendung des § 51 VwVfG aus, so dass die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand vernachlässigbar sind.

## **5. Weitere Kosten**

Der Gesetzentwurf umfasst weitere Änderungen, die möglicherweise zu einer Belastung (Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a, Nummer 14, 22, 23, Artikel 2 Nummer 3, 11 Buchstabe f, Nummer 13 und Artikel 5 Nummer 1) und Entlastung (Artikel 1 Nummer 18) der Justiz der Länder führen. Zurzeit ist nicht abschätzbar, wie häufig die Rechtsänderungen zur Anwendung kommen und wie stark sich dadurch die Abläufe verändern werden. Der Umfang der Kosten kann daher nicht abschließend geschätzt werden.

## **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Auswirkungen auf Demografie-relevante Belange und für Verbraucher sind nicht zu erwarten.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Die Neuregelungen des Aufenthaltsgesetzes, des Asylgesetzes und der darüber hinaus geänderten Gesetze gelten unbefristet. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat soll drei Jahre nach Inkrafttreten der Regelungen das Gesetz daraufhin evaluieren, inwieweit das Ziel der Verbesserung der Rückführung und der Entlastung der zuständigen Behörden erreicht wurde. Es kann dies mit der Nachmessung des Erfüllungsaufwands durch das Statistische Bundesamt verknüpfen. Hinsichtlich der Anzahl der erfolgten

Rückführungen kann auf bereits heute fortlaufend erfasste und aufbereitete statistische Daten zum Ausreisegeschehen zurückgegriffen werden.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der Überschrift zu § 96 (Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe a).

#### **Zu Nummer 2**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc. Diese ist erforderlich, da die Einreise entgegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot aus dem Katalog der Gründe für eine widerlegliche Vermutung einer Fluchtgefahr in § 62 Abs. 3a herausgenommen wurde und nunmehr als eigenständiger Haftgrund in § 62 Absatz 1 Nummer 4 ausgestaltet ist. Ohne eine Änderung der Vorschrift kann der Verstoß gegen ein Einreise- und Aufenthaltsverbot daher bei der Inhaftnahme zum Zwecke der Überstellung nach Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin-III-Verordnung), nicht mehr berücksichtigt werden. Bei der Überstellungshaft sollte dieser Verstoß aber weiterhin Beachtung finden und wurde daher in § 2 Absatz 14 aufgenommen.

#### **Zu Nummer 3**

##### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 30 AsylG (Artikel 2 Nummer 6).

##### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

#### **Zu Nummer 4**

##### **Zu Buchstabe a**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 11 Absatz 2 Satz 1 (Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa).

Davon unabhängig wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des in der Begründung zu Nummer 10 Buchstabe b umfassend erklärten „Opt-out“ nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Rückführungsrichtlinie ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nunmehr in Fällen der Ausweisung aufgrund von strafrechtlicher Verurteilung auch unabhängig vom Vorliegen einer Abschiebungsandrohung mit der Ausweisung wirksam verknüpft werden kann, so dass etwa die spätere Aufhebung einer Abschiebungsandrohung nicht der Rechtmäßigkeit des Einreise- und Aufenthaltsverbots entgegensteht. Dies führt sowohl bei der zwangsweisen Abschiebung als auch im Fall der freiwilligen Ausreise dazu, dass das aufgrund einer

Ausweisung nach strafrechtlicher Verurteilung ergangene Einreise- und Aufenthaltsverbot mit der Durchführung der Abschiebung bzw. erfolgter freiwilliger Ausreise wirksam wird, wenn keine Abschiebungsandrohung (mehr) vorliegt.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Mit dem neu aufgenommenen Satz 2 wird eine Ungleichbehandlung hinsichtlich der Möglichkeiten der Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots aufgehoben. So konnten bislang bereits eingereiste Drittstaatsangehörige, die im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, das von Behörden eines Schengen-Staates durchgeführt wurde, falsche oder unvollständige Angaben zur Erlangung eines deutschen Aufenthaltstitels, eines Schengen-Visums, eines Flughafentransitvisums, eines Passersatzes, der Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht getätigt haben, ausgewiesen und ihnen gegenüber ein Einreise- und Aufenthaltsverbot erlassen werden.

Dies war bislang nicht möglich, wenn ge- oder verfälschte Dokumente, auf Grund derer nach der Einreise Aufenthaltstitel ausgestellt werden sollen, im Rahmen der Einreisekontrolle vorgelegt und erkannt werden sowie der Betroffene aus diesem Grund zurückgewiesen wird. Den mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden soll mit dieser Regelung die Möglichkeit gegeben werden, ein Einreise- und Aufenthaltsverbot zu erlassen und damit einen erneuten Einreiseversuch wirksam zu verhindern.

### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Die Ausweitung des geographischen Geltungsbereichs des Einreise- und Aufenthaltsverbots in § 11 Absatz 1 Satz 2 erfolgt zur Umsetzung der dritten Empfehlung des Rates der Europäischen Union vom 2. Oktober 2020 zur Beseitigung der bei der Evaluierung 2020 der Anwendung des Schengen-Besitzstandes im Bereich der Rückführung durch Deutschland festgestellten Mängel (Dok. 11298/20). Danach soll Deutschland die nationalen Rechtsvorschriften und die Praxis ändern, um die EU-weite bzw. Schengenweite Wirkung von Einreiseverboten gemäß der Definition in Artikel 3 Nummer 6 der Rückführungsrichtlinie zu gewährleisten. Bislang war der geographische Geltungsbereich des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 1 Satz 2 auf das Bundesgebiet beschränkt.

### **Zu Doppelbuchstabe dd**

Wenn dem Ausländer die Einreise und der Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Schengen-Staat erlaubt ist, wurde zur Klarstellung aufgenommen, dass sich das Einreise- und Aufenthaltsverbot nicht auf diesen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder diesen Schengen-Staat erstreckt.

### **Zu Buchstabe b**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Im Rahmen einer Abschiebungsanordnung nach § 58a können wie bei allen anderen Abschiebungen auch Fälle auftreten, in denen der Adressat der Abschiebungsanordnung freiwillig ausreisen möchte. Eine in diesen Fällen begleitete freiwillige Ausreise ist oftmals zeitlich eher umsetzbar als die zwangsweise durchzuführende Abschiebung und ist daher vorzugswürdig. Dies gilt insbesondere, wenn der Ausländer, von dem eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eine terroristische Gefahr ausgeht, bislang noch nicht in Haft oder Gewahrsam genommen werden konnte und mit hohem Aufwand zur Gefahrenabwehr rund um die Uhr polizeilich begleitet werden muss.

§ 11 hat bislang keine ausdrückliche Regelung für die freiwillige Ausreise im Hinblick auf das Einreise- und Aufenthaltsverbot in Fällen des § 58a getroffen. Vom Wortlaut des

Gesetzes her entstand im Fall einer freiwilligen Ausreise des Anordnungsadressaten nicht die Sperrwirkung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes, da § 11 Absatz 2 Satz 2 auf den tatsächlichen Vollzug der Abschiebung abstellt und § 58a bislang nicht in § 11 Absatz 2 Satz 1 neben der Ausweisung erfasst war. Dazu wird zwar vertreten, dass die bestehende Regelungslücke durch eine entsprechende Anwendung der Sperrwirkung der Ausweisung in § 11 Absatz 2 Satz 1 zu schließen ist, (vgl. Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Aufl. 2022, § 11 AufenthG, Rn. 71). Begründet wird dies damit, das anzunehmen ist, dass der Gesetzgeber die von § 58a erfassten Fälle gegenüber Ausweisungen nicht privilegieren wollte. Da dies auch tatsächlich der Intention des Gesetzgebers entspricht und Auslegungsschwierigkeiten unterbunden werden sollen, wird § 58a nunmehr zur Klarstellung in § 11 Absatz 2 Satz 1 aufgenommen.

Zudem wurden auch die in § 11 Absatz 1 Satz 2 neu eingeführten Zurückweisungsfälle in die Aufzählung des § 11 Absatz 2 Satz 1 aufgenommen.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 11 Absatz 2 Satz 1 (Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa).

### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der in § 11 Absatz 1 Satz 2 neu aufgenommenen Zurückweisungsfälle.

### **Zu Buchstabe c**

Die Änderung wurde eingefügt, damit auch für die in § 54 Absatz 1 Nummer 2a neu eingeführte Tatbestandsalternative der bereits in § 54 Absatz 1 Nummer 2 enthaltenen Fallgruppe der Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik die Möglichkeit des Erlasses eines unbefristeten Einreise- und Aufenthaltsverbots besteht. Diese neue Tatbestandsalternative bezieht sich auf Angehörige von Strukturen der Organisierten Kriminalität, siehe Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb. Bislang konnte nach § 11 Absatz 5b Satz 2 nur in den Fällen des § 11 Absatz 5a oder wenn der Ausländer wegen eines in § 54 Absatz 1 Nummer 1 genannten Ausweisungsinteresses ausgewiesen worden ist, im Einzelfall ein unbefristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot erlassen werden, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände erforderlich und verhältnismäßig war.

Die Rückführungsrichtlinie legt in Artikel 11 Absatz 2 Satz 2 für die Dauer eines Einreiseverbots fest, dass diese die Regelfrist von fünf Jahren überschreiten kann, wenn der Drittstaatsangehörige eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit darstellt. Ein unbefristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot ist daher europarechtlich zulässig, wenn dieses unter Berücksichtigung aller Umstände erforderlich und verhältnismäßig war.

Den über § 11 Absatz 5b Satz 2 einbezogenen Fallgruppen des § 11 Absatz 5a der Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik oder der Abwehr einer terroristischen Gefahr können zwar auch die bestehenden Tatbestandsalternativen der Fallgruppe der Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland in der Nummer 2 sowie die neue Tatbestandsalternative in Nummer 2a des § 54 Absatz 1 für Angehörige von Strukturen der Organisierten Kriminalität unterfallen, aus Gründen der Klarstellung erfolgt aber nunmehr eine ausdrückliche Aufnahme in § 11 Absatz 5b Satz 2. Nach wie vor muss aber bei der Prüfung, ob ein solch unbefristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot im Einzelfall erlassen werden darf, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Anforderungen aus Artikel 11 Absatz 2 Satz 2 der Rückführungsrichtlinie beachtet werden.

## **Zu Nummer 5**

### **Zu Buchstabe a**

Aufenthaltserlaubnisse für subsidiär Schutzberechtigte werden künftig mit einer Gültigkeitsdauer von drei Jahren statt mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr erteilt. Damit wird die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnisse von subsidiär Schutzberechtigten der Gültigkeitsdauer von Aufenthaltserlaubnissen für Asylberechtigte und Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist, gleichgestellt. Hiermit wird auch eine Entlastung der Ausländerbehörden erreicht, da der Termin nach Ablauf eines Jahres zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis um weitere zwei Jahre durch die Verlängerung der Geltungsdauer und die Notwendigkeit der Ausstellung eines neuen elektronischen Aufenthaltstitels entfällt. Die längere Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis für subsidiär Schutzberechtigte lässt Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie) zu.

### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe a.

## **Zu Nummer 6**

### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Mit der vorgenommenen Änderung wird die Möglichkeit der Durchsuchung des Ausländers und der von ihm mitgeführten Sachen auf die Durchsuchung seiner Wohnung und die in seinem Besitz befindlichen Sachen nach Unterlagen oder Datenträgern, die für die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit und für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sein können, erweitert. Die Erweiterung von Sachen, die von dem Ausländer mitgeführt werden, auf Sachen, die sich im Besitz des Ausländers befinden, erfolgt um räumlich vom Ausländer entfernte Sachen wie beispielsweise Schließfächer, in denen sich die Unterlagen oder Datenträger befinden können, ebenfalls zu umfassen.

Der wesentliche Zweck des § 48 liegt in der Sicherung der Identität von Ausländern zur Kontrolle der Einreise und des Aufenthalts und zur Rückführung von Ausländern, die sich unerlaubt im Bundesgebiet aufhalten. Dementsprechend soll durch die neue Befugnis zur Durchsuchung der Wohnung und der in seinem Besitz befindlichen Sachen nach Unterlagen oder Datenträgern eine bessere Klärung der Identität von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern im Vorfeld der Abschiebung erreicht werden. Bislang war das Auffinden von identitätsklärenden Dokumenten oder Datenträgern zwar bei einer Durchsuchung im Rahmen des § 58 Absatz 6 möglich, aber ohne Auswirkungen für die Identitätsklärung, da zu dem für die Durchsuchung nach § 58 Absatz 6 maßgeblichen Zeitpunkt der Durchführung der Abschiebung die Identität regelmäßig schon geklärt ist.

Die ungeklärte Identität ist nach wie vor eines der Haupthindernisse bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern. Durch die Aufnahme der Durchsuchungsbefugnis der Wohnung und der in seinem Besitz befindlichen Sachen in § 48 Absatz 3 und die damit einhergehende Vorverlagerung der Durchsuchungsbefugnis auf die Zeitspanne der Vorbereitung der Abschiebung wird eine Identitätsklärung für die Zukunft daher deutlich erleichtert.

Bei allen Durchsuchungen ist im Einzelfall der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren, insbesondere darf kein milderes Mittel zum Zweck der Klärung der Identität und der Staatsangehörigkeit zur Verfügung stehen. Es müssen hinreichend konkrete und tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Unterlagen oder Datenträger, die zur Klärung der Identität und zur Klärung der Staatsangehörigkeit dienen, in der Wohnung aufgefunden werden können. Dies ist nicht schon dann der Fall, wenn entsprechende Unterlagen oder Datenträger in der Wohnung vermutet werden. Ebenso ist eine Durchsuchung zur Ausforschung beziehungsweise zu Ermittlungen ins Blaue hinein unzulässig.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Entsprechend Artikel 13 Absatz 2 des Grundgesetzes wird klargestellt, dass Durchsuchungen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden angeordnet werden dürfen.

### **Zu Buchstabe b**

Mit der Änderung des § 48 Absatz 3a wird die erfolgte Änderung des § 15a AsylG (Artikel 2 Nummer 5), die aufgrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.02.2023 (Az.: BVerwG 1C 19.21) zu den Voraussetzungen der Auswertung digitaler Datenträger im Asylverfahren erforderlich ist, für den Bereich des Aufenthaltsgesetzes nachgezeichnet.

Nach der Regelung des neuen Absatzes 3a ist das Auslesen der Daten nur zum Zweck der Sicherstellung einer Auswertung nach Absatz 3b und ausschließlich erforderlich, wenn kein gültiger Pass, Passersatz oder sonstiger geeigneter Identitätsnachweis vorgelegt wird. Die Regelung knüpft somit an den Absatz 3 Satz 1 an. Nach dieser Norm hat der Ausländer bei Nichtbesitz eines gültigen Passes oder Passersatzes auf Verlangen alle Datenträger, die für die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit von Belang sind, zu überlassen. Daher ist bei Vorlage eines gültigen Pass oder Passersatzes bereits sowohl das Verlangen der Herausgabe der Datenträger als auch der Zugangsdaten stets unzulässig. Dies gilt erst recht für das Auslesen und Auswerten.

Der Zweck des Absatzes 3b ist allein die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit des Ausländers sowie die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat, sodass die Datenträger ausschließlich zu diesem Zweck nach Absatz 3a ausgelesen werden dürfen. Das Auslesen der Daten zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach der Erstregistrierung des Ausländers ist erforderlich, um die Identitätsklärung durch das Auswerten im Rahmen des Absatzes 3b zu gewährleisten, da vielfach die Datenträger zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr vorliegen. Das frühzeitige Auslesen der Datenträger erfolgt somit zu einem Zeitpunkt, bei dem die größtmögliche Wahrscheinlichkeit eines Vorhandenseins von relevanten Daten besteht. Mit der Änderung der Absätze 3a und 3b wird der mit dem Auslesen und Auswerten verbundene Grundrechtseingriff möglichst wenig intensiv ausgestaltet. Das frühzeitige Auslesen stellt dabei den weniger intensiven Eingriff dar. Alternativ könnten Behörden den jeweiligen Datenträger nach Absatz 3 bis zur Auswertung einbehalten und damit dem Ausländer den Besitz des Datenträgers entziehen. Dies wäre jedoch ein schwerwiegenderer Eingriff als das bloße Auslesen mit anschließender Rückgabe des Datenträgers.

Mit der Änderung wird zudem klargestellt, dass auch mobile Geräte wie Mobiltelefone einschließlich Smartphones und externer Datenwolken, also Daten-Clouds, etwa bei Anbietern wie Google Drive, vom Begriff des Datenträgers umfasst sind. Eine Cloud ist eine IT-Infrastruktur, die beispielsweise über das Internet verfügbar ist und unter anderem einen Speicherplatz als Dienstleistung umfasst. Beim Abspeichern von Daten auf der Cloud werden die Daten über das Internet auf die Server des jeweiligen Cloudanbieters transferiert, um dort zu Sicherungszwecken zu verbleiben. Es besteht funktional kein Unterschied, ob man die Daten lokal auf einem Speicher im Mobiltelefon oder via Internet auf der serverbasierten



Cloud speichert. Sofern sich jemand entschließt, Daten nicht auf dem eigenen internen Datenspeicher oder einem USB-Stick oder einer externen Festplatte zu speichern, sondern beispielsweise auf einem über das Internet zugänglichen Speicherplatz in einem entfernten Rechenzentrum (sog. Cloud), bleibt er weiterhin alleiniger Berechtigter der dort gespeicherten Inhalte (so BGH, Urteil vom 10.07.2015, V ZR 205/14, Rn. 20; Michl, NVwZ 2019, S. 1631, 1634).

Der Rechtsbegriff „Cloud-Dienste“ ist im deutschen Recht etabliert, etwa in § 3 Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz und landesrechtlichen Regelungen.

Das Bedürfnis für die Klarstellung ergibt sich aus der zunehmenden Bedeutung dieser Form der Datenspeicherung bei Personen aus vielen Herkunftsländern.

Mit der vorgenommenen Änderung des § 48 Absatz 3b, vormals § 48 Absatz 3a, wird die erfolgte Änderung des § 15a AsylG (Artikel 2 Nummer 5), die aufgrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.02.2023 (Az.: BVerwG 1C 19.21) zu den Voraussetzungen der Auswertung digitaler Datenträger im Asylverfahren erforderlich ist, für den Bereich des Aufenthaltsgesetzes nachgezeichnet.

Das Auswerten nach Absatz 3b stellt den zweiten Eingriff dar. Dieser schwerwiegendere Eingriff soll deshalb nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass der Eingriff erforderlich ist und keine mildereren Mittel zur Verfügung stehen. Die Möglichkeit des Ausländers einen gültigen Pass oder Passersatzpapiere oder sonstige Dokumente vorzulegen und so das Auswerten zu vermeiden und zur Klärung von Staatsangehörigkeit und Identität beizutragen, bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass § 48 Absatz 3a und 3b den § 15a AsylG nach Abschluss des Asylverfahrens als Rechtsgrundlage für das Auslesen und die Auswertung von Datenträgern ablöst. Im Entwurf des Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht ist dargelegt, dass mit § 15a AsylG eine Rechtsgrundlage im Asylgesetz geschaffen werden soll, wonach das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, ebenso wie bereits die Ausländerbehörden, zur Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität einschließlich der Staatsangehörigkeit von Asylsuchenden, Daten aus Datenträgern herausverlangen und auswerten kann (BT-Drs. 18/11546, S. 2). Daraus wird ersichtlich, dass § 48 Absatz 3a und 3b von § 15a AsylG nicht vollständig verdrängt werden soll und der Anwendungsausschluss nur bis zu dem Zeitpunkt gelten soll, bis das Asylverfahren abgeschlossen ist.

§ 48 Absatz 3c verpflichtet die Behörden, alle ausgelesenen Daten unverzüglich zu löschen, sobald sie für die Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit und zur Durchführung der Rückführungsmöglichkeit nicht mehr erforderlich sind und das Auslesen, Auswerten und Löschen von Daten zu dokumentieren.

Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 ist sicherzustellen, dass kein unberechtigter Zugriff auf die ausgelesenen Daten erfolgt.

## **Zu Nummer 7**

### **Zu Buchstabe a**

Die Ausweitung des geographischen Geltungsbereichs in § 50 Absatz 2 erfolgt zur Umsetzung der ersten Empfehlung des Rates der Europäischen Union vom 2. Oktober 2020 zur Beseitigung der bei der Evaluierung 2019 der Anwendung des Schengen-Besitzstandes im Bereich der Rückführung durch Deutschland festgestellten Mängel (Dok. 11296/20) und zur Umsetzung der 4. Empfehlung des Rates der Europäischen Union vom 2. Oktober 2020 zur Beseitigung der bei der Evaluierung 2020 der Anwendung des Schengen-Besitzstandes

im Bereich der Rückführung durch Deutschland festgestellten Mängel (Dok. 11286/20). Danach soll Deutschland die nationalen Rechtsvorschriften und die Praxis ändern, um sicherzustellen, dass Rückkehrentscheidungen gegen illegal aufhältige Drittstaatsangehörige eine eindeutige Verpflichtung zur Rückkehr in einen Drittstaat im Sinne der Definition des Begriffs „Rückkehr“ in Artikel 3 Nummer 3 der Rückführungsrichtlinie enthalten.

§ 50 Absatz 2 enthält bislang nur die Verpflichtung, das deutsche Hoheitsgebiet bis zum Ablauf der Ausreisepflicht zu verlassen. Auch die im Rahmen der Evaluierungen von den deutschen Behörden vorgelegten Abschiebungsandrohungen enthielten lediglich die Verpflichtung, das deutsche Hoheitsgebiet zu verlassen. Dies kann bei den ausreisepflichtigen Ausländern zu Missverständnissen führen und ungewollt zur Folge haben, dass es zu unerlaubter Sekundärmigration in Richtung anderer EU-Mitgliedstaaten und Schengen-Staaten kommt. Mit der Änderung wird dies für die Zukunft verhindert.

#### **Zu Buchstabe b**

Mit der Änderung wird eine Angleichung der Dokumente an § 48 Absatz 1 und 3 Satz 1 vorgenommen. Neben dem Pass oder Passersatz können nunmehr auch sonstige Urkunden, Unterlagen und Datenträger, die für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit des ausreisepflichtigen Ausländers und für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sind, in Verwahrung genommen werden. § 50 Absatz 5 soll verhindern, dass ausreisepflichtige Ausländer durch Vernichtung von identitätsrelevanten Dokumenten ihre Ausreise und Abschiebung vereiteln oder verzögern. Zu diesen identitätsrelevanten Dokumenten gehören aber nicht nur der Pass oder Passersatz, sondern auch weitere Dokumente, wie z.B. Identitätskarten der Herkunftsländer, die nunmehr von der Vorschrift mitumfasst werden.

#### **Zu Buchstabe c**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Mit der Erweiterung der bestehenden Ausschreibungsmöglichkeiten der Aufenthaltsermittlung und Festnahme um die Feststellung der Identität soll eine bessere Klärung der Identität von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern erreicht werden. Die ungeklärte Identität ist eines der Haupthindernisse bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern.

Geplante Termine zur Identitätsklärung führen in der Regel nicht zum gewünschten Ziel, da ein Ausländer, der seine Identität verschleiern möchte, Urkunden, Dokumente und Datenträger, die zur Identitätsklärung beitragen könnten, entweder nicht im erforderlichen Maß oder gar nicht beibringt. Demgegenüber ist eine Identitätsklärung bei einer für den Ausländer nicht vorhersehbaren Maßnahme wie einer Kontrollsituation wesentlich erfolgsversprechender, da Ausländer in einer solchen Situation oftmals identitätsrelevante Dokumente und Datenträger mit sich führen oder sich aus der Kontrollsituationen heraus zumindest Hinweise auf die Identität der kontrollierten Person ergeben.

Nach der bisherigen Rechtslage hat die Polizei jedoch meistens keine Kenntnis davon, dass die Identität der Person ungeklärt ist, da dies aus Ausschreibungen aus den Fahndungshilfsmitteln nicht ersichtlich ist. Somit tritt oftmals die unbefriedigende Situation ein, dass sich Passdokumente in den polizeilichen Ermittlungsakten befinden, die jedoch aus Unwissenheit über die bislang ungeklärte Identität nicht an die zuständige Ausländerbehörde übermittelt wurden. Mit der Erweiterung der Ausschreibungsmöglichkeiten in § 50 Absatz 6 um die Feststellung der Identität wird dies künftig vermieden.

Rechtsgrundlage für das Handeln der Polizeien der Länder in den Kontrollsituationen ist § 48 Absatz 3 Satz 2 i. V. m. § 71 Absatz 4, der eine Durchsuchung des Ausländers mit ungeklärter Identität bzw. seiner mitgeführten Dokumente und Datenträger durch die

Polizeibeamten ermöglicht. Voraussetzung ist, dass der Ausländer seiner Verpflichtung nach § 48 Absatz 3 Satz 1, in seinem Besitz befindliche Urkunden, sonstige Unterlagen und Datenträger an die Polizei herauszugeben, zuvor nicht nachgekommen ist. Für die Datenträgerauswertung ist gemäß § 71 Absatz 4 i. V. m. § 48 Absatz 3a und 3b ebenfalls eine Zuständigkeit der Polizeivollzugsbehörden der Länder gegeben.

Auch im Strafverfahren besteht die Möglichkeit, Beschuldigte nach § 131a StPO zur Aufenthaltsermittlung und Feststellung der Identität auszuschreiben.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

In der Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) ist in Artikel 24 die Voraussetzung für die Eingabe von Ausschreibungen zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung geregelt. Unter SIS-Ausschreibungen gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2018/1861 sind jene Verfahren erfasst, die mit der Rückführungsrichtlinie in Einklang stehen und in denen ein Einreiseverbot gegen den Drittstaatsangehörigen verhängt wurde. Hierbei handelt es sich um jene Fälle, bei denen die Person ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist und gemäß § 11 Absatz 1 ein Einreise- und Aufenthaltsverbot zu erlassen ist. Anhand des Gesetzeswortlauts des § 11 wird deutlich, dass es sich hierbei um eine zwingende Vorschrift handelt, die der handelnden Behörde kein Ermessen einräumt.

Bei § 50 Absatz 6 Satz 2, der wiederum in Verbindung zu § 11 steht, indem dort bislang festgeschrieben war, dass „ein Ausländer, gegen den ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 besteht, zum Zweck der Einreiseverweigerung zur Zurückweisung und für den Fall des Antreffens im Bundesgebiet zur Festnahme ausgeschrieben werden kann“, handelt es sich um eine Ermessensvorschrift.

Die Verordnung (EU) 2018/1861 gibt einen klaren Rechtsrahmen vor, indem Einreise- und Aufenthaltsverweigerungen schengenweit im SIS auszuschreiben sind. Allerdings kann es im Ergebnis eines sogenannten Konsultationsverfahrens dazu kommen, dass SIS-Ausschreibungen gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2018/1861 aufgrund eines bestehenden beziehungsweise zu erteilenden Aufenthaltstitels oder Visums für den längerfristigen Aufenthalt eines anderen Schengen-Staates zu löschen sind bzw. nicht eingegeben werden können, vgl. Artikel 28 der Verordnung (EU) 2018/1861. In diesen Fällen bleibt das erteilte Einreise- und Aufenthaltsverbot nur noch national wirksam. Um infolgedessen keine nationale Fahndungslücke aufgrund der Ermessensvorschrift gemäß § 50 Absatz 6 Satz 2 herzustellen, wurde im Einklang mit der bindenden Rechtsnorm des § 11 eine Rechtsanpassung in eine gebundene Vorschrift einschließlich der Ergänzung „sofern zu diesem Zwecke keine SIS-Ausschreibung gemäß der Verordnung (EU) 2018/1861 erfolgt ist oder eine SIS-Ausschreibung gemäß der Verordnung (EU) 2018/1861 aus Gründen gelöscht wird, die der ausschreibende Mitgliedstaat nicht zu vertreten hat“ vorgenommen.

Rein nationale Ausschreibungen zur Ein- und Ausreiseverweigerung erfolgen zudem noch in Fällen der Überstellungen im Dublin-Verfahren sowie bei freizügigkeitsentrechteten EU-Bürgern z. B. bei Straffälligkeit oder Verurteilung. Weiterhin führt die Erlangung einer Staatsbürgerschaft eines Schengen-Mitgliedstaates zu der Löschung einer SIS-Ausschreibung zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung.

Die vorgenommene Ergänzung ist im Zusammenhang mit der vorgesehenen IT-Zielarchitektur des SIS 3.0 zwingend notwendig. Die Ausländerbehörden sind mit der IBN des SIS 3.0 nun in der Lage ihre SIS-Ausschreibungen gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2018/1861 und Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger eigenständig in das SIS einzugeben. Solange die Ausschreibung gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2018/1861

im SIS aktiv ist und die berechtigten Behörden, insbesondere die Polizei, über die Abfrage des SIS Kenntnis von der deutschen SIS-Ausschreibung erlangen und entsprechende Folgemaßnahmen einleiten können, steht einer zusätzlichen Ausschreibung zur Festnahme über die Amtshilfe im INPOL entgegen, dass die Ausländerbehörden ihre eigene Ausschreibung in das SIS eingeben können und nur über die Amtshilfe der Polizei die Festnahmefahndung im INPOL eingegeben werden kann. Insofern allerdings eine SIS-Ausschreibung zu diesem Zwecke nicht möglich ist und das Einreise- und Aufenthaltsverbot rein national wirksam ist, ist die Anpassung des § 50 Absatz 6 Satz 2 i. V. m. § 11 mit der obenstehenden Ergänzung erforderlich.

Ohne diese Ergänzung im Sinne einer Einschränkung würden im Falle einer gebundenen Vorschrift verstärkt manuelle Aufwände bei den Polizeien der Länder entstehen, indem sie solche Ausschreibungen in INPOL-Z in Amtshilfe für die Ausländerbehörden erfassen müssten, die sich gerade durch die mit der IBN des erweiterten SIS entstandene Direkteingabe von SIS-Ausschreibungen der Ausländerbehörden reduziert hatten.

### **Zu Nummer 8**

Die Regelung schafft eine nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip erforderliche Ausnahme für Personen mit erheblicher Aufenthaltsverfestigung. Den betreffenden Personen ist ein Reiseausweis für Ausländer nach § 5 AufenthV auszustellen. Die Zumutbarkeit ist nach dem Maßstab dieser Regelung der Aufenthaltsverordnung festzustellen. Die Darlegungs- und Beweislast liegt nach § 82 Absatz 1 im Zweifel beim Ausländer.

### **Zu Nummer 9**

#### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Das besonders schwerwiegende Ausweisungsinteresse in § 54 Absatz 1 für den Bereich der rechtskräftigen Verurteilungen zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr aufgrund bestimmter Straftaten wird erweitert. Danach wiegt das Ausweisungsinteresse nunmehr auch besonders schwer, wenn ein Ausländer wegen einer oder mehrerer Straftaten wegen des Einschleusens von Ausländern nach § 96 rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist. Ratio der neuen Nummer 1c ist es, im Rahmen der Prüfung des Ausweisungsinteresses bei der Abwägung nach § 53 Absatz 1 stärker zu gewichten, wenn Straftaten im Bereich der mittleren Schleusungskriminalität vorliegen. Bislang konnte nur in Fällen der schweren Schleusungskriminalität, d.h. bei rechtskräftigen Verurteilungen zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe ab zwei Jahren, ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Absatz 1 Nummer 1 angenommen werden. Die wirksame Bekämpfung der Schleusungskriminalität erfordert es aber, dass verurteilte Schleuser in der Regel das Bundesgebiet zu verlassen haben.

§ 96 ist gegen das Handeln von gewerbsmäßigen und organisierten Schleusern gerichtet, welches besonders deswegen für strafwürdig erachtet wird, weil die Schleuser die Unwissenheit und wirtschaftliche Schwäche der einreisewilligen Ausländer aus Profitgier ausnutzen. Die Vorschrift dient damit der Bekämpfung der illegalen Einwanderung. Insbesondere soll die Kontrollfunktion des ausländerrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht unterlaufen werden und dieses wichtige Steuerungsinstrument weiterhin in möglichst vielen Fällen zur Anwendung gelangen. Durch die Erweiterung des besonderen Ausweisungsinteresses auf Fälle mittlerer Schleusungskriminalität können künftig verurteilte Schleuser leichter ausgewiesen und in der Folge leichter abgeschoben werden und damit an der weiteren Begehung von Schleusungsdelikten gehindert werden, so dass der illegalen Einwanderung mittels Schleusung wirksam entgegengetreten wird.

§ 97 wurde in den neuen Ausweisungstatbestand des § 54 Absatz 1c nicht aufgenommen, da wegen des Strafrahmens (nicht unter drei Jahren) immer ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Absatz 1 Nummer 1 vorliegt.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Durch die Aufnahme der neuen Nummer 2a in § 54 Absatz 1 wird eine neue Tatbestandsalternative für die bereits in Nummer 2 enthaltene Fallgruppe der Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland eingeführt. Es ist nunmehr davon auszugehen, dass die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland auch gefährdet ist, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass der Ausländer einer kriminellen Vereinigung im Sinne des § 129 StGB angehört oder angehört hat.

Die Regelung zielt darauf ab, Angehörige von Strukturen der Organisierten Kriminalität leichter auszuweisen. Dabei ist unter Organisierter Kriminalität die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten zu verstehen, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig unter Verwendung gewerblicher Strukturen, unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken (vgl. Gemeinsame Richtlinie der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei Verfolgung der Organisierten Kriminalität, Anlage 5 RiStBV, Ziffer 2). Anknüpfungspunkt der Regelung ist § 129 StGB. Angehörige einer kriminellen Vereinigung sind aber unabhängig von einer strafrechtlichen Verurteilung von dem neuen Ausweisungstatbestand erfasst. Über den § 129 StGB kommt als Voraussetzung hinzu, dass der Zweck oder die Tätigkeit der Strukturen der Organisierten Kriminalität auf die Begehung von Straftaten gerichtet sein muss, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bedroht ist. Eine der neuen Nummer 2a vergleichbare Regelung gibt es bereits in der Nummer 2 des § 54 Absatz 1 für derzeitige und ehemalige Angehörige einer Vereinigung, die den Terrorismus unterstützt bzw. für derzeitige und ehemalige Unterstützer einer solchen Vereinigung.

Das Tatbestandsmerkmal „Tatsachen, die die Schlussfolgerung rechtfertigen“ ermöglicht zwar zum einen ein Einschreiten vor oder jenseits einer strafrechtlichen Verurteilung, muss sich aber dennoch auf konkrete Tatsachen stützen. Der bloße nicht durch Tatsachen belegte Verdacht reicht nicht aus (vgl. Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Auflage 2022, § 54 AufenthG, Rn. 30). Insbesondere sind ein Verwandtschaftsverhältnis oder der gleiche Name im Zusammenhang mit einer Person, für die bereits konkrete Tatsachen die Schlussfolgerung der Angehörigkeit zu Strukturen der Organisierten Kriminalität im Rahmen des § 129 StGB rechtfertigen, dabei nicht ausschlaggebend. Es muss vielmehr für jede einzelne Person das Vorliegen dieser konkreten Tatsachen gesondert festgestellt werden.

Ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren, welches allein oder neben anderen Strafvorschriften auf den § 129 StGB gestützt ist, kann bei der Prüfung für das Vorliegen dieser konkreten Tatsachen als Anhaltspunkt herangezogen werden, ist aber, genauso wie eine Bestrafung, keine Voraussetzung. Dasselbe gilt für eine erhobene öffentliche Klage. Eine Ausweisung nach der neuen Regelung kommt auch in Betracht, wenn das Ermittlungsverfahren eingestellt wurde oder wenn keine Verurteilung auf Grundlage des § 129 StGB erfolgt ist, d.h. bei einem Freispruch oder bei einer Verurteilung aufgrund anderer Strafvorschriften als dem § 129 StGB, sofern die Ausländerbehörde zu der Feststellung gelangt, dass konkrete Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass der Ausländer einer kriminellen Vereinigung im Sinne des § 129 StGB angehört oder angehört hat.

Bislang konnte für Angehörige von Strukturen der Organisierten Kriminalität ein Ausweisungsinteresse nur bei Vorliegen einer strafrechtlichen Verurteilung bzw. nicht nur einzelner oder geringfügiger Rechtsverstöße gegen Rechtsvorschriften oder behördliche Entscheidungen festgestellt werden, siehe § 54 Absatz 1 Nummer 1 sowie Absatz 2

Nummer 1, 2 und 9. Waren diese Voraussetzungen nicht erfüllt, konnte eine Ausweisung nicht erfolgen. Auch konnte ein schweres Ausweisungsinteresse nicht auf die Nummer 3 des § 54 Absatz 1 gestützt werden, der an die Zugehörigkeit zum Leitungsgremium eines verbotenen Vereins anknüpft, da es bei Strukturen der Organisierten Kriminalität in der Regel an der Vereinseigenschaft fehlt. Wegen der besonderen Gefahr, die von Strukturen der organisierten Kriminalität für die Sicherheit unseres Landes ausgehen, wird daher der neue Gefährdungstatbestand mit den genannten Voraussetzungen aufgenommen.

### **Zu Buchstabe b**

Neu aufgenommen wird für den Bereich der Schleusungskriminalität das Vorliegen eines besonderen Ausweisungsinteresses bei Verwirklichung des Tatbestandes des § 96 oder des § 97 als Täter oder Teilnehmer oder bei versuchter Begehung der genannten Delikte. Bislang war eine solche Regelung ausschließlich für den Bereich der Betäubungsmittelkriminalität vorgesehen und wird nunmehr wegen des hohen Allgemeininteresses an der Bekämpfung der Schleusungskriminalität und damit der illegalen Einwanderung, welches bei Verwirklichung der § 96 oder § 97 untergraben wird, auf alle Fälle der Schleusungskriminalität ausgeweitet.

Eine strafrechtliche Verurteilung muss nicht erfolgt sein. Liegt eine solche vor, ist auch die Möglichkeit der Anwendung des § 54 Absatz 1 Nummer 1c zu prüfen, da hiermit ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse begründet werden kann. Wurde zu einer Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahr nach § 96 verurteilt, greift zusätzlich § 54 Absatz 2 Nummer 1. Für die Zuwiderhandlung gegen die Schleusungsdelikte muss der Tatbestand objektiv und subjektiv vorliegen. Zudem muss die Tat schuldhaft begangen worden sein (vgl. Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Auflage 2022, § 54 AufenthG, Rn. 71).

### **Zu Nummer 10**

Mit der Änderung wird die sofortige Vollziehbarkeit der Meldepflicht nach § 56 Absatz 1 und der Aufenthaltsbeschränkung nach § 56 Absatz 2 eingeführt. Bislang waren nur die Wohnsitzbeschränkung nach § 56 Absatz 3 und die Nutzungsbeschränkung betreffend Kommunikationsmittel und -dienste nach § 56 Absatz 4 sofort vollziehbar. Zweck der gesetzlichen Regelung ist es, die Bewegungsmöglichkeiten und die Kontakte des ausreisepflichtigen Ausländers zu anderen Personen zu begrenzen. Die Vorschrift des § 56 soll damit insbesondere der Bekämpfung der politisch motivierten Kriminalität, des Terrorismus und der Verhinderung der wiederholten Begehung erheblicher Straftaten dienen.

In diesem Sinne sollten zur effektiven Durchsetzung des Aufenthaltsrechts bei allen angeordneten Überwachungsmaßnahmen Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung haben. Es besteht kein Grund, die in § 56 enthaltenen Maßnahmen hinsichtlich der sofortigen Vollziehbarkeit unterschiedlich auszugestalten, da ein gleichermaßen hohes Bedürfnis für eine sofortige Vollziehbarkeit aller Maßnahmen des § 56 besteht. Den Betroffenen steht in allen Fällen die Möglichkeit des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens nach § 80 VwGO offen, um die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage wiederherzustellen.

### **Zu Nummer 11**

#### **Zu Buchstabe a**

Neu eingeführt wird die Möglichkeit des Betretens der Wohnung anderer Personen sowie von gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten im Falle von gemeinschaftlicher Unterbringung gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b und c der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Aufnahmerichtlinie). Hierzu gehören Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylG, Gemeinschaftsunterkünfte nach

§ 53 AsylG sowie andere für die gemeinschaftliche Unterbringung gewählte Formen wie etwa die Anmietung eines ganzen oder von Teilen eines Hotels.

Die bisherige Begrenzung auf die Wohnung des abzuschiebenden Ausländers zur Durchführung einer Abschiebung entfällt, da diese die handelnden Behörden bei der gemeinschaftlichen Unterbringung vor erhebliche Schwierigkeiten in den Fällen stellte, in denen Betroffene kurz vorher und nur für Dauer der Abschiebung entweder im Zimmer anderer Personen aufhältig waren oder ihre Zimmer tauschten, um das Antreffen durch Vollzugskräfte zu verhindern. Mangels Ermächtigungsgrundlage konnte das betreffende Zimmer in diesen Fällen nicht von den Vollzugsbehörden betreten werden, selbst wenn Hinweise darauf vorlagen, dass sich die betroffene Person dort befand. Diese Möglichkeit zur Vereitelung von Abschiebungen durch vollziehbar Ausreisepflichtige wird durch die gesetzliche Änderung nunmehr eingeschränkt. Dasselbe gilt für den Fall, dass der abzuschiebende Ausländer sich in gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten der gemeinschaftlichen Unterbringungsform begeben hat. Auch hier wird künftig dafür Sorge getragen, dass im Falle einer Abschiebung die betroffene Person auch tatsächlich in der gemeinschaftlichen Unterbringung angetroffen wird.

Ein Betreten von Wohnungen anderer Personen ist nur dann möglich, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass sich der Ausländer dort befindet. Es gilt insofern derselbe Maßstab wie beim Betreten der Wohnung des abzuschiebenden Ausländers in § 58 Absatz 5 Satz 1 oder der Durchsuchung der Wohnung Dritter in § 58 Absatz 6 Satz 2. Es muss sich dabei um konkrete Tatsachen handeln, der bloße nicht durch Tatsachen belegte Verdacht reicht nicht aus.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind dabei besonders die Belastungen für Minderjährige, Familien mit Minderjährigen und weitere besonders schutzbedürftige Personengruppen, wie Opfer von Menschenhandel, Folter oder psychischer, physischer und sexueller Gewalt, Menschen mit schweren körperlichen und psychischen Erkrankungen, Schwangere, Menschen mit Behinderung, ältere Menschen oder Personen, die vor Verfolgung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität geflohen sind, zu berücksichtigen. Dies kann dazu führen, dass die Maßnahme unverhältnismäßig und damit unzulässig ist.

Der Begriff des Betretens ist in Abgrenzung zur Durchsuchung eng auszulegen. Dabei umfasst das Betreten aber nicht nur das bloße Eintreten in die Räume, sondern auch noch weitere Anschlusshandlungen, sofern diese nicht die Schwelle einer Durchsuchung überschreiten. Welche dies sein können, ergibt sich aus der Abgrenzung zum Begriff der Durchsuchung einer Wohnung. Nach dem Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 9. Juni 2020 – 2 BvE 2/19) ist für eine Durchsuchung das ziel- und zweckgerichtete Suchen staatlicher Organe nach Personen oder Sachen, um etwas aufzuspüren, was der Inhaber der Wohnung von sich aus nicht offenlegen oder herausgeben will, kennzeichnend. Es müssen also Handlungen zur Suche nach etwas „Verborgenen“ erfolgen. Dementsprechend hat auch das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 15. Juni 2023 (BVerwG 1 C 10.22) entschieden, dass die Durchsuchung einer Wohnung sich nicht in deren Betreten erschöpft, sondern als zweites Element die Vornahme von Handlungen in den Räumen umfasst, die eine solche Schwelle erreichen. Im Umkehrschluss macht daher nach dem Bundesverwaltungsgericht die beim Betreten einer Wohnung unvermeidliche Kenntnisnahme von Personen, Sachen und Zuständen den Eingriff in die Wohnungsfreiheit noch nicht zu einer Durchsuchung. Auch die bloße Aufforderung an die sich in einer Wohnung aufhaltenden Personen, den Raum zu verlassen, stellt keine Durchsuchung der Wohnung dar, weil damit die öffentliche Gewalt nicht in der für Durchsuchungen typischen Weise in das private Leben des Bürgers und in die räumliche Sphäre, in der es sich entfaltet, eindringt. Das heißt, die Suche nach etwas Verborgenen fällt unter den Durchsuchungsbegriff. Um ein Betreten handelt es sich, wenn es am Merkmal der ziel- und zweckgerichteten Suche nach Personen oder Sachen, die sich im Verborgenen aufhalten, fehlt und es bei Anschlusshandlungen unterhalb dieser Schwelle bleibt, wie es beispielsweise bei einer bloßen Kenntnisnahme

der tatsächlichen Gegebenheiten, ggfs. unter Entgegennahme freiwillig ausgehändigter Dokumente, der Fall ist.

Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass die Befugnis zum Betreten der Wohnung in § 56 Absatz 5 die Befugnis zum gewaltsamen Öffnen der Wohnungstür mitumfasst. Auch im Polizeirecht der Länder schließt die Standardmaßnahme des Betretens die Befugnis der Behörde ein, einen Verwaltungsakt mit der Aufforderung zu erlassen, die Tür zu öffnen (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 06.10.2020 - 5 A 3821/18 zu § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 PolG NRW i.V.m. § 24 Nummer 13 OBG NRW). Dieser Verwaltungsakt kann mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. Nichts anderes kann für die im Aufenthaltsgesetz geregelte Betretensbefugnis gelten.

### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a

### **Zu Buchstabe c**

Der einschränkenden Regelung des § 58 Absatz 7 Satz 2, wonach die Organisation einer Abschiebung an sich kein Betreten oder Durchsuchen zur Nachtzeit rechtfertigen kann, liegt der Gedanke zugrunde, dass organisatorische Defizite einer Behörde nicht zu Lasten des abzuschiebenden Ausländers gehen sollten. Durch die vorgenommene Änderung wird klar gestellt, dass Bedingungen, die durch die zuständige Behörde nicht beeinflusst werden können, keine organisatorischen Gründe im Sinne der einschränkenden Regelung des § 58 Absatz 7 Satz 2 sind (so auch OVG Münster Beschl. v. 24.2.2021 - 18 E 920/20, BeckRS 2021, 8261, OVG Münster, Beschl. v. 18.3.2021 – 18 E 221/21, NVwZ-RR 2021, 732, Sächs. OVG, Beschl. v. 13.8.2021, 3B 277/21, a. A. VG Köln, Bschl. V. 4.3.2021, 5 I 3/21) Hierzu gehören zum Beispiel Vorgaben eines anderen EU-Mitgliedstaates, zu welchen Zeiten er Überstellungen nach der Dublin-Verordnung zulässt. Erfordern diese zeitlichen Vorgaben ein Ergreifen zur Nachtzeit, ist dieses Vorgehen zulässig und geboten. Wenn der Zielstaat die Landung einer Chartermaschine nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zulässt, die ein Ergreifen des abzuschiebenden Ausländers zur Nachtzeit erfordert, dann ist dieses Vorgehen ebenfalls zulässig und geboten. Dasselbe gilt, wenn der Zielstaat keine Chartermaßnahmen zulässt und der späteste Linienflug nur bei einem Ergreifen des Abschiebenden in der Nachtzeit erreichbar ist.

Wegen der in Buchstabe a vorgenommenen Erweiterung des § 58 Absatz 5 auf das Betreten der Wohnung anderer Personen sowie von gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten wird darauf hingewiesen, dass die zuständige Behörde in jedem Einzelfall zu prüfen hat, ob die im Rahmen des § 58 Absatz 7 geplante Maßnahme des Betretens oder Durchsuchens auch erforderlich ist. Es darf mithin kein milderes Mittel verfügbar sein, das in gleicher Weise geeignet ist, den Zweck der Abschiebung zu erreichen, aber den Betroffenen weniger belastet.

Bezugnehmend auf die Begründung in Buchstabe a gilt zur Nachtzeit erst Recht, dass im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung besonders die Belastungen für Minderjährige, Familien mit Minderjährigen und weitere besonders schutzbedürftige Personengruppen, wie Opfer von Menschenhandel, Folter oder psychischer, physischer und sexueller Gewalt, Menschen mit schweren körperlichen und psychischen Erkrankungen, Schwangere, Menschen mit Behinderung, ältere Menschen oder Personen, die vor Verfolgung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität geflohen sind, zu berücksichtigen sind. Dies kann dazu führen, dass die Maßnahme unverhältnismäßig und damit unzulässig ist.



## **Zu Buchstabe d**

Mit der Regelung wird die Zuständigkeit für richterliche Anordnungen für Durchsuchungen bei Abschiebungen grundsätzlich der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen.

In der Vergangenheit wurde die Frage der gerichtlichen Zuständigkeit für die Anordnung von Wohnungsdurchsuchungen von Gerichten divergierend beantwortet. Insbesondere in Fällen, in denen die Regelungsmaterie der Betretensrechte landesrechtlich geregelt und dabei der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen wurde, ergaben sich Abgrenzungsschwierigkeiten zu § 40 VwGO, wenn sich nicht eindeutig feststellen ließ, ob die Behörde eine Maßnahme auf Landesrecht oder auf § 58 Absätze 5 ff. stützen wollte. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 19. Oktober 2022 (Az. 1 B 65.22) entschieden, dass für den Antrag auf Anordnung der Durchsuchung einer Wohnung nach § 58 Absatz 6 der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist. Das Gericht trat der Auffassung entgegen, wonach es sich bei § 58 Absatz 10 um eine neben die allgemeine Regelung des § 40 Absatz 1 VwGO tretende, gleichrangige und eigenständige Zuständigkeitsregelung handele. Bereits der Wortlaut der Norm stehe dem Verständnis entgegen, wonach den Ländern eine umfassende Regelungskompetenz hinsichtlich der Rechtswegzuweisung zugewiesen sei.

Die Neuregelung schafft nunmehr gesetzliche Klarheit und eröffnet den Rechtsweg der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Den Ländern bleibt aber über eine Öffnungsklausel die Möglichkeit, abweichende Regelungen zu erlassen und die Zuständigkeit für Anordnungen nach § 58 Absatz 6 der Verwaltungsgerichtsbarkeit zuzuweisen.

Es wird damit das Votum der Länder entsprechend BRat-Drs. 504/20 und 665/20 und die Rückmeldung der Mehrheit der Länder im Rahmen des Abschlussberichts des BMI zu TOP 29 Ziffer 2 und 3 der 211. Innenministerkonferenz vom 4. bis 6. Dezember 2019 zur „Umsetzung des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ umgesetzt.

## **Zu Buchstabe e**

Die vorgenommene Ergänzung dient der Klarstellung der Befugnisse der die Abschiebung durchführenden Behörde insbesondere mit Blick auf abschiebungsvorbereitende und abschiebungssichernde Maßnahmen.

## **Zu Nummer 12**

### **Zu Buchstabe a**

Die Änderung dient der Umsetzung von Rechtsprechung des EuGH zum Erlass einer Rückkehrentscheidung nach Artikel 6 Absatz 1 der Rückführungsrichtlinie bei Vorliegen von Abschiebungshindernissen.

Der EuGH hat in mehreren Verfahren mit Verweis auf Artikel 5 Buchstabe a bis c der Rückführungsrichtlinie entschieden, dass bei Vorliegen der dort aufgeführten Gründe für ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis, Kindeswohl, familiäre Bindungen und Gesundheitszustand, keine Rückkehrentscheidung und somit keine Abschiebungsandrohung erlassen werden darf (EuGH, Urteil vom 14. Januar 2021, C-441/19, zur Abschiebung eines unbegleiteten Minderjährigen, EuGH, Urteil vom 22. November 2022, C-69/21, zur Berücksichtigung des Gesundheitszustands des Ausländers und EuGH, Beschluss vom 15. Februar 2023, C-484/22, zu Kindeswohl und familiären Bindungen des Ausländers).

Zuletzt hat der EuGH (Urteil vom 6. Juli 2023, C-663/21) diese Auslegung auch auf die Fälle ausgeweitet, in denen feststeht, dass die Abschiebung nach dem ebenfalls in Artikel 5 der Rückführungsrichtlinie normierten Grundsatz der Nichtzurückweisung (Non Refoulement) auf unbestimmte Zeit ausgeschlossen ist. Dies hat zur Folge, dass eine Rückkehrentscheidung weder bei zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen, sprich

Abschiebungsverboten, noch bei den oben genannten drei Fallgruppen von inlandsbezogenen Abschiebungshindernissen ergehen darf.

Eine eigene Prüfungskompetenz der Ausländerbehörden gemäß § 71 Absatz 1 hinsichtlich zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse kommt nur in Betracht, wenn der Ausländer zuvor kein Asylverfahren betrieben hat. Diese bezieht sich dann auch nur auf zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse nach den § 60 Absatz 5 oder 7 bei Beachtung des in § 72 Absatz 2 normierten Verfahrens der vorherigen Beteiligung des BAMF. Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 1 oder 2 wegen Anerkennung von internationalem Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 AsylG werden nur vom BAMF im Falle eines Asylverfahrens geprüft, welches dann das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 mit prüft, § 34 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 AsylG. An die Entscheidung des BAMF, ob ein Fall des § 60 Absatz 5 oder 7 vorliegt, ist die Ausländerbehörde gemäß § 42 Satz 1 AsylG gebunden.

§ 59 Absatz 1 Satz 1 wurde entsprechend der Rechtsprechung des EuGH ergänzt, so dass eine Abschiebungsandrohung in den dort aufgeführten Fällen nunmehr nicht mehr ergehen darf. Eine Ausnahme hiervon ist in § 59 Absatz 3 Satz 1 vorgesehen, siehe Buchstabe b.

### **Zu Buchstabe b**

Mit der Änderung macht Deutschland von der in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Rückführungsrichtlinie geregelten Möglichkeit umfassend Gebrauch, die Rückführungsrichtlinie nicht auf Drittstaatsangehörige anzuwenden, die nach einzelstaatlichem Recht aufgrund einer strafrechtlichen Sanktion oder infolge einer strafrechtlichen Sanktion rückkehrpflichtig sind oder gegen die ein Auslieferungsverfahren anhängig ist.

Der EuGH hat entschieden, dass die Rückführungsrichtlinie dahingehend auszulegen ist, dass es der Aufrechterhaltung eines wegen Ausweisung aufgrund strafrechtlicher Verurteilung ergangenen Einreise- und Aufenthaltsverbots entgegensteht, wenn die Rückkehrentscheidung im Sinne der Rückführungsrichtlinie aufgehoben wurde (EuGH, Urteil vom 3. Juni 2021, *Westerwald*, C-546/19). Wegen der in dieser Entscheidung vorausgesetzten Verknüpfung des Einreise- und Aufenthaltsverbots mit der Rückkehrentscheidung konnte daher in Fällen der Ausweisung aufgrund strafrechtlicher Verurteilung bislang kein Einreise- und Aufenthaltsverbot erlassen werden, wenn zugleich Abschiebungshindernisse im Sinne der in Buchstabe a dargestellten EuGH-Rechtsprechung vorlagen, da diese eine Rückkehrentscheidung und damit eine Abschiebungsandrohung ausgeschlossen haben. Dem wird durch die aufgenommene Regelung zum „Opt-out“ nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Rückführungsrichtlinie nunmehr Abhilfe verschafft, so dass in diesen Fällen künftig eine Abschiebungsandrohung und damit der Erlass eines Einreise- und Aufenthaltsverbots möglich ist. Der Erlass des Einreise- und Aufenthaltsverbots erfolgt dann auf Grundlage von nationalem Recht.

### **Zu Buchstabe c**

Die Streichung der einwöchigen Ankündigungspflicht für Abschiebungen aus der Haft erfolgt zur Entlastung der Ausländerbehörden. Es gab bereits in § 50 Absatz 5 Satz 2 des alten Ausländergesetzes eine gleichlautende Regelung, welche durch das Zuwanderungsgesetz 2005 übernommen wurde und sich bislang in § 59 Absatz 4 Satz 2 wiederfand. Die Rückführungsrichtlinie sieht neben der Verpflichtung zur Fristsetzung für die freiwillige Ausreise bei der Rückkehrentscheidung, welche in den vorliegenden Haftfällen wiederum nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 7 Absatz 4 der Rückführungsrichtlinie entbehrlich ist, siehe auch § 59 Absatz 5 Satz 1, keine gesonderten Ankündigungspflichten im Sinne der Eröffnung eines Zeitraums vor, sich auf die Abschiebung vorzubereiten. Daher ist die Streichung von § 50 Absatz 5 Satz 2 mit der Rückführungsrichtlinie vereinbar. Da in den vorliegenden Haftfällen bereits eine Abschiebungsandrohung nach § 59 Absatz 1 vorgelegen hat, wurde mit der Ankündigung auch nicht selbständig über die Abschiebung

entschieden, sondern nur darauf aufmerksam gemacht, dass die Abschiebung nach Ablauf der Ankündigungsfrist durchgeführt wird. Da die Ankündigung kein eigenständiger Verwaltungsakt ist, ist sie entbehrlich und führt nur zur zusätzlichen Belastung der Ausländerbehörden.

### **Zu Nummer 13**

#### **Zu Buchstabe a**

In Absatz 5 wurde die Ankündigungspflicht für Abschiebungen, denen eine mindestens einjährige Duldung vorausging, die widerrufen wurde, gestrichen und mit einer Beschränkung auf Ausländer mit Kindern unter 12 Jahren in den neuen Absatz 5a aufgenommen.

#### **Zu Buchstabe b**

Die durch Aufnahme des neuen Absatz 5a erfolgte Streichung der einmonatigen Ankündigungspflicht für Abschiebungen, ausgenommen die Abschiebung von Ausländern mit Kindern unter 12 Jahren, denen eine mindestens einjährige Duldung vorausging, die widerrufen wurde, erfolgt ebenfalls zur Entlastung der Ausländerbehörden. Auch hier entsteht bei einer Streichung kein Widerspruch zu Artikel 7 der Rückführungsrichtlinie, da in diesen Fällen bereits im Vorfeld eine Abschiebungsandrohung mit Fristsetzung gemäß § 59 Absatz 1 vorgelegen hat. Mit der Ankündigung wird auch hier nicht nochmals selbständig über die Abschiebung entschieden, sondern nur darauf aufmerksam gemacht, dass die Abschiebung nach Ablauf der Ankündigungsfrist durchgeführt wird. Da die Ankündigung kein eigenständiger Verwaltungsakt ist, ist sie entbehrlich und führt nur zur zusätzlichen Belastung der Ausländerbehörden.

### **Zu Nummer 14**

#### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

#### **Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Bislang begründete nur das Entstehen der Ausreisepflicht wegen unerlaubter Einreise einen eigenständigen Grund zur Verhängung der Sicherungshaft in § 63 Absatz 1 Satz 1, weil aufgrund der unerlaubten Einreise angenommen werden konnte, dass der Ausländer seiner Ausreisepflicht nicht freiwillig nachkommen wird. Es wurden aber weder die sog. Positivstaater, siehe Länderliste in Anhang II der Verordnung 539/2001/EG des Rates vom 15.03.2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, die aufgrund einer Überziehung ihres visafreien Aufenthalts einen unerlaubten Aufenthalt begründen, noch die Personen, die mit einem Schengen-Visum erlaubt eingereist sind und wegen Überziehung der Gültigkeitsdauer dieses Visums unerlaubt aufhältig werden, erfasst. Diese Personengruppen waren stattdessen nur über die Fluchtgefahr gemäß § 62 Absatz 3 Nummer 1 in Verbindung mit § 62 Absatz 3b Nummer 7 einbezogen, jedoch mit einer anderen Wertigkeit, da in einem solchen Fall konkrete Anhaltspunkte für eine Fluchtgefahr im Sinne des § 62 Absatz 3 Nummer 1 vorliegen müssen. In § 95 Absatz 1 Nummer 2 ist der unerlaubte Aufenthalt der unerlaubten Einreise indes gleichgestellt. Die Gleichstellung erfolgt nunmehr auch im Rahmen der Haftgründe für die Sicherungshaft in § 62 Absatz 3, da auch hier aufgrund des später eingetretenen unerlaubten Aufenthalts angenommen werden kann, dass der Ausländer seiner Ausreisepflicht nicht nachkommen wird.

Da der Haftgrund für die Sicherungshaft sofort bei zeitlicher Überziehung des visafreien Aufenthalts bzw. der Gültigkeitsdauer des Schengen-Visums gegeben ist und an keine

weiteren Voraussetzungen anknüpft, hat die zuständige Behörde insbesondere in den Fällen der geringfügigen zeitlichen Überziehung mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen, ob nicht ein Fall des § 62 Absatz 3 Satz 2 vorliegt. Danach kann von der Anordnung der Sicherungshaft bei Vorliegen dieses Haftgrundes ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der Ausländer glaubhaft macht, dass er sich der Abschiebung nicht entziehen will.

Es bleibt zudem bei der immer gebotenen einzelfallbezogenen Prüfung unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände der betroffenen Person und der Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Die Abschiebungshaft hat nach wie vor einen Ultima-Ratio-Charakter. Voraussetzung aller Sicherungshaftanordnungen ist zudem das Vorliegen einer vollziehbaren Ausreisepflicht sowie einer Entziehungsfahr. Die Sicherungshaft ist überdies unzulässig, wenn feststeht, dass die Abschiebung aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb des in § 62 Absatz 3 Satz 3 festgelegten Zeitraums durchgeführt werden kann. Sie ist zudem nicht erforderlich, wenn der Ausländer glaubhaft macht, dass er sich der Abschiebung nicht entziehen will. Auf die Begründung zu Nummer 15 Buchstabe a wird verwiesen.

### **Zu Dreifachbuchstabe bbb**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur erfolgten Änderung in Dreifachbuchstabe ccc.

### **Zu Dreifachbuchstabe ccc**

Der Verstoß gegen ein Einreise- und Aufenthaltsverbot wird als eigenständiger Haftgrund in § 62 Absatz 3 festgeschrieben. Von der Neuregelung ist jeder Verstoß gegen ein Einreise- und Aufenthaltsverbot erfasst. Ein Verstoß liegt insbesondere vor, wenn der Ausländer in der Vergangenheit entgegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot in das Bundesgebiet eingereist ist. Bislang wurde bei einem Aufenthalt entgegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot Fluchtgefahr nach § 62 Absatz 3a Nummer 4a widerlegbar vermutet. Um das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 effektiver vollziehen zu können, ihm unmittelbare Geltung zu verschaffen und damit die Wirksamkeit des Rückkehrverfahrens zu gewährleisten, ist es erforderlich, einen Verstoß hiergegen als einen eigenen Haftgrund in § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 aufzunehmen.

Es bleibt aber weiter bei der immer gebotenen einzelfallbezogenen Prüfung unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände der betroffenen Person und der Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Die Abschiebungshaft hat nach wie vor einen Ultima-Ratio-Charakter. Voraussetzung aller Sicherungshaftanordnungen ist zudem das Vorliegen einer vollziehbaren Ausreisepflicht sowie einer Entziehungsfahr. Die Sicherungshaft ist überdies unzulässig, wenn feststeht, dass die Abschiebung aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb des in § 62 Absatz 3 Satz 3 festgelegten Zeitraums durchgeführt werden kann. Sie ist zudem nicht erforderlich, wenn der Ausländer glaubhaft macht, dass er sich der Abschiebung nicht entziehen will.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die bisherige Drei-Monats-Frist wird durch eine Sechs-Monats-Frist ersetzt. Die Abschiebung ist in der Praxis nicht immer innerhalb von drei Monaten und auch nicht immer aus der Strafhaft heraus durchführbar. So kann etwa die Beschaffung von Heimreisedokumenten länger als drei Monate in Anspruch nehmen, wenn vor der Ausstellung von etwaigen Passersatzpapieren mangels ungeklärter Staatsangehörigkeit seitens des Heimatlandes ein längeres Verifikationsverfahren durchgeführt wird. Die Verlängerung des Prognosezeitraums gibt der zuständigen Behörde die Möglichkeit, Beobachtungen und Erfahrungswerte aus der Vergangenheit bei der Beantragung der Sicherungshaft im konkreten Einzelfall zu berücksichtigen.

Mit dieser Ausweitung ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip gewahrt. Der Maßstab an die Verhältnismäßigkeit der Abschiebungshaft ergibt sich vorrangig aus den gesetzlichen Voraussetzungen an das Prognoseelement. Die Sicherungshaft ist unzulässig, wenn die Abschiebung innerhalb der nächsten sechs Monate nicht durchführbar und die Freiheitsentziehung nicht erforderlich ist. Es bleibt bei der immer gebotenen einzelfallbezogenen Prüfung unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände der betroffenen Person und der Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Die Abschiebungshaft hat nach wie vor einen Ultima-Ratio-Charakter. Auf die Begründung zu Nummer 15 Buchstabe a wird verwiesen.

Bei der Prüfung der Zulässigkeit der Sicherungshaft sind immer auch die Vorgaben des § 62 Absatz 1 Satz 3 zu beachten, wonach Minderjährige und Familien mit Minderjährigen nur in besonderen Ausnahmefällen und nur so lange in Abschiebungshaft genommen werden dürfen, wie es unter Berücksichtigung des Kindeswohls angemessen ist, so dass eine Inhaftnahme dieser Personen in der Regel ausscheidet.

### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Um Wertungswidersprüche mit der Frist in Satz 3 zu vermeiden, wurde auch die Frist in Satz 4 angepasst. Die Höchsthaftdauer nach § 62 Absatz 4 Satz 1ff. wird nicht überschritten. Der Zeitraum liegt innerhalb des Rahmens von Artikel 15 Absatz 5 Satz 2 i.V.m. Absatz 6 der Rückführungsrichtlinie, die den Mitgliedstaaten zum Zweck der Gewährleistung des Vollzugs der Abschiebung aufgibt, eine Höchsthaftdauer festzulegen, die sechs Monate nicht überschreiten darf. Eine Verlängerung um weitere zwölf Monate ist aber in Fällen möglich, in denen mangelnde Kooperationsbereitschaft des Abzuschiebenden oder eine Verzögerung bei der Übermittlung der erforderlichen Unterlagen durch den Drittstaat besteht.

### **Zu Buchstabe b**

Es entfällt die Regelung des § 62 Absatz 3a Nummer 4, die bislang nur eine widerlegliche Vermutung der Fluchtgefahr bei Verstoß gegen ein Einreise- und Aufenthaltsverbot festgeschrieben hat.

### **Zu Buchstabe c**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur erfolgten Änderung in Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Es entfällt die Regelung des § 62 Absatz 3b Nummer 7, die bislang nur konkrete Anhaltspunkte für eine Fluchtgefahr bei unerlaubtem Aufenthalt nach erlaubter Einreise festgeschrieben hat.

### **Zu Buchstabe d**

Bei der Anwendung des § 82 Absatz 4 Satz 1 ist in der Praxis oft festzustellen, dass Ausländer zwar in der Vertretung ihres mutmaßlichen Herkunftsstaates erscheinen, dort aber jegliche Angaben verweigern, so dass oftmals mit hohem Aufwand geplante Anhörungstermine ergebnislos für die Klärung der Identität verlaufen. Daher soll auch die Unterlassung von erforderlichen Angaben zur Klärung der Identität von der besonderen Mitwirkungspflicht nach § 82 Absatz 4, siehe Nummer 20, und als Folge auch von der Mitwirkungshaft nach § 62 Absatz 6 umfasst werden, um dieser Verhaltensweise besser entgegenwirken zu können. Hierzu wurde eine entsprechende Änderung in § 62 Absatz 6 eingefügt.

## **Zu Nummer 15**

### **Zu Buchstabe a**

Laut des Abschlussberichts des BMI vom 10.09.2021 zu TOP 29 Ziffer 2 und 3 der 211. Innenministerkonferenz vom 4. bis 6. Dezember 2019 in Lübeck zur „Umsetzung des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ schlugen mehrere Länder ausdrücklich eine Verlängerung der maximalen Dauer des Ausreisegewahrsams vor, da ein Vorlauf zur Abschiebung von zehn Tagen in der Praxis oftmals zu knapp ist. Vorgeschlagen wurde eine maximale Dauer von bis zu einem Monat. Auch der Abschlussbericht „Rückkehr – Prozesse und Optimierungspotenziale“ des BAMF hatte bereits 2016 die Bedeutung einer praktikablen Ausgestaltung des Ausreisegewahrsams für eine erfolgreiche Abschiebung hervorgehoben und als mögliche Stellschraube deren Dauer genannt.

§ 62b dient der Sicherstellung der Durchführbarkeit von Abschiebungsmaßnahmen und damit der Effektivierung von Rückführungen, insbesondere bei Abschiebungen, die einen erheblichen organisatorischen Aufwand erfordern oder die nur innerhalb eines begrenzten Zeitraums erfolgen können. Damit dieser Zweck vollumfänglich erreicht werden kann, wird die maximale Dauer auf 28 Tage verlängert.

Die Verlängerung der Dauer ist im Einklang mit Artikel 15 der Rückführungsrichtlinie, der in Absatz 5 eine grundsätzliche Höchsthaftdauer zum Zwecke der Abschiebung von sechs Monaten vorsieht, sowie im Einklang mit dem Freiheitsgrundrecht des Ausländers, das zwar nur in eng begrenztem Umfang einschränkbar ist, aber keinen absoluten Vorrang vor dem staatlichen Interesse an der Durchsetzung der Ausreisepflicht hat.

Die Höchstdauer von 28 Tagen entspricht zudem dem Zeitraum, für den gemäß § 14 Absatz 3 AsylG die Abschiebungshaft nach Stellung eines Asylantrages weiter aufrecht erhalten werden darf.

Die Frage des Zeitraums war auch Gegenstand intensiver Erörterungen der im Rahmen des 2. Flüchtlingsgipfels gebildeten gemeinsamen Arbeitsstruktur von Bund, Ländern und den Kommunen. Dabei wurde von Seiten der Länder und Kommunen der Zeitraum von 28 Tagen als ausreichend, aber auch notwendig erachtet, um in bestimmten Fällen ausreichend Zeit für die Organisation einer Abschiebungsmaßnahme zu haben. Dabei wurde dort hervorgehoben, dass die aktuelle Höchstdauer von zehn Tagen, die dem Ausreisepflichtigen weiterhin ein kurzfristiges Untertauchen ermögliche, um sich der Durchsetzung der Ausreisepflicht zu entziehen, nicht ausreicht.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die 28 Tage dabei die Höchstdauer darstellen und der Prüfung der Voraussetzungen des § 62b Absatz 1 Nummer 1 bis 3 sowie dem in § 62b Absatz 1 Satz 2 vorgesehenen Absehen des Ausreisegewahrsams ganz besondere Bedeutung zukommt und von den zuständigen Behörden eingehend zu prüfen sind. Auch ist in dem Zusammenhang auf § 62b Absatz 3 i. V. m. § 62 Absatz 1 Satz hinzuweisen, wonach die Inhaftnahme auf die kürzest mögliche Dauer zu bemessen ist, so dass der Prüfung, ob tatsächlich eine Dauer bis 28 Tagen erforderlich ist, besondere Bedeutung zukommt.

Bei der Verhängung von Ausreisegewahrsam sind gemäß § 62b Absatz 3 immer auch die Vorgaben des § 62 Absatz 1 Satz 3 zu beachten, wonach Minderjährige und Familien mit Minderjährigen nur in besonderen Ausnahmefällen und nur so lange in Abschiebungshaft genommen werden dürfen, wie es unter Berücksichtigung des Kindeswohls angemessen ist, so dass eine Inhaftnahme und entsprechend eine Ingewahrsamnahme nach § 62b in der Regel ausscheidet.

Insgesamt hat das Gericht im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung verschiedene Aspekte zu prüfen, die im AufenthG geregelt und in der Rechtsprechung konkretisiert sind:

- das Nichtvorhandensein eines mildereren Mittels (§ 62 Absatz 1 Satz 1),
- die Beschränkung der Haft auf die kürzest mögliche Dauer (§ 62 Absatz 1 Satz 2),
- die Berücksichtigung sozialer Härtefälle bei Minderjährigen und Familien sowie Bestehen einer Beistandsgemeinschaft (§ 62 Absatz 1 Satz 3; BGH, Beschluss vom 6. Dezember 2010, Ls.36),
- das Vorliegen gesundheitlicher Hinderungsgründe (Haftfähigkeit und Reisefähigkeit; BGH, Beschluss vom 1. Juni 2017, Rn. 838),
- die Unmöglichkeit der Abschiebung; beispielsweise „mangels tatsächlicher Aufnahmebereitschaft im Zielstaat“, wodurch die Abschiebung „mit Sicherheit zum Scheitern verurteilt wäre“ (BGH, Beschluss vom 17. Juni 2010, Rn. 1839) sowie
- die freiwillige Ausreise (§ 62 Absatz 3 Satz 2; BGH, Beschluss vom 17. Juni 2010, Rn. 26).

### **Zu Buchstabe b**

Durch das zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294) wurde durch den Zusatz in § 62b Absatz 2 „ohne Zurücklegen einer größeren Entfernung zu einer Grenzübergangsstelle“ klargestellt, dass die Unterbringung in einer Unterkunft, die sich im weiteren Umfeld eines Flughafens oder einer Grenzübergangsstelle befindet, möglich ist. Dabei ist eine übliche Fahrzeit von etwa einer Stunde von Unterkunft bis zum Flughafen oder dem Grenzübergang als „ohne Zurücklegen einer größeren Entfernung“ zu bewerten (siehe BT-Drs. 19/10047, S. 43). In der Praxis hat es sich gezeigt, dass der Vollzug des Ausreisegewahrsams regelmäßig in Abschiebungshafteinrichtungen erfolgt; diese müssen sich dann aufgrund der gesetzlichen Vorgabe in der beschriebenen Entfernung zu einem Flughafen oder einer Grenzübergangsstelle befinden. Da dies bei den wenigsten Abschiebungshafteinrichtungen der Fall ist, ist der praktische Vollzug des Ausreisegewahrsams stark eingeschränkt. Um dem abzuhelpen, wurde der Zusatz „ohne Zurücklegen einer größeren Entfernung zu einer Grenzübergangsstelle“ wieder gestrichen.

### **Zu Nummer 16**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des neu eingefügten Satz 2 in § 11 (Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb).

### **Zu Nummer 17**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Kostenhaftung wird auf Personen ausgeweitet, die eine strafbare Teilnahme nach § 95 begehen. Für die Kosten einer Abschiebung oder Zurückschiebung haftete bislang, wer eine strafbare Handlung nach § 96 begeht. Wer die besonderen Schleusermerkmale nach § 96 nicht erfüllt, aber eine strafbare Beihilfe oder Anstiftung zu einer unerlaubten Einreise nach § 95 begeht, ist von einer Kostenhaftung nach § 66 derzeit nicht erfasst. Da Kosten für die Abschiebung oder Zurückschiebung in beiden Konstellationen anfallen und die beiden Straftatbestände Schleusung und Teilnahme an einer unerlaubten Einreise ähnlich gelagert sind, werden diese beiden Konstellationen im Hinblick auf die Kostenhaftung nach § 66 gleichgestellt.

## **Zu Buchstabe b**

Es wird in § 66 Absatz 5 eine Möglichkeit zur Durchsuchung geschaffen, um nach Anordnung der Rückführungsmaßnahme die angeordnete Sicherheitsleistung auch in den Fällen tatsächlich sicherstellen zu können, in denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass entsprechende Mittel und Unterlagen zwar mitgeführt, jedoch nicht freiwillig herausgegeben werden. Bislang war eine Durchsuchung allein zum Zweck des Auffindens dieser Sachen nicht zulässig. Hierdurch wird das Auffinden und im Folgenden die Sicherstellung von Sachen ermöglicht, mit denen die Abschiebungskosten beglichen werden.

## **Zu Nummer 18**

Im Abschlussbericht des BMI vom 10.09.2021 zu TOP 29 Ziffer 2 und 3 der 211. Innenministerkonferenz vom 4. bis 6. Dezember 2019 in Lübeck zur „Umsetzung des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ wurde seitens der Länder auch eine praktikablere Ausgestaltung des § 72 Absatz 4 angemahnt. Dabei wurde die geltende Regelung als einer effektiven und raschen Abschiebung hinderlich angesehen.

Auch im Rahmen der Erörterungen der im Rahmen des 2. Flüchtlingsgipfels gebildeten gemeinsamen Arbeitsstruktur von Bund, Ländern und den Kommunen wurde seitens der Länder und Kommunen entsprechender Bedarf artikuliert.

Die Streichung der Rückausnahme dient der vereinfachten Anwendung der Norm durch Ausländerbehörden bei der Abschiebung von Straftätern. Die genannten „Bagatelldelikte“ werden typischerweise mehrmals durch die betroffene Person verletzt. Durch die bisherigen Rückausnahmen wird die Bedeutung der Ausnahme an sich entwertet, so dass die Rückausnahmen zu streichen sind.

Durch diese Änderung wird der bisherige Ausgleich zwischen dem Strafverfolgungsanspruch des Staates und dem Interesse an einem effektiven Vollzug von Abschiebungen weiterhin gewahrt.

## **Zu Nummer 19**

In Deutschland müssen nach § 78 Absatz 1 Satz 3 Nummer 10 und 11 die Seriennummer sowie die Gültigkeitsdauer des zugehörigen Passes oder Passersatzpapiers auf den Kartenkörper des elektronischen Aufenthaltstitels aufgenommen werden. Durch diese Bindung wird gewährleistet, dass bei Ablauf der Gültigkeit oder bei Verlust des Passes oder Passersatzpapiers eine Vorsprache in der Ausländerbehörde erfolgt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass zu einem Aufenthaltstitel immer ein gültiger Pass oder Passersatz vorliegt und die Passpflicht nach § 3 erfüllt wird.

Aufenthaltstitel nach § 9 und § 9a sind unbefristete Aufenthaltstitel, die einen Daueraufenthalt vermitteln. Die Kartenkörper des elektronischen Aufenthaltstitels können mit einer Gültigkeit von bis zu zehn Jahren, analog zu deutschen Ausweisdokumenten, ausgegeben werden. Wegen der Bindung der technischen Kartennutzungsdauer an die Gültigkeit des ausländischen Passes gemäß § 78 Absatz 1 Satz 3 Nummer 10 und 11 müssen diese Aufenthaltstitel jedoch regelmäßig mit kürzerer Kartengültigkeit ausgegeben und bei Erneuerung des Passes der Aufenthaltstitel auch neu ausgestellt werden.

Mit der Gesetzesänderung wird bezweckt, dass Ausländer mit Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU und ausländischem Pass nur noch alle zehn Jahre in der Ausländerbehörde vorsprechen müssen und eine Neuausstellung entfällt. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Personenkreis bei Gültigkeitsablauf oder Verlust des ausländischen Passes eigenverantwortlich die Erfüllung der Passpflicht sicherstellt.



## **Zu Nummer 20**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 62 Absatz 6 Satz 1.

## **Zu Nummer 21**

### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Regelung führt den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage gegen die Anordnung einer räumlichen Beschränkung bzw. Anordnung einer Wohnsitzauflage nach § 61 Absatz 1c und 1d herbei. Sowohl die räumliche Beschränkung als auch die Wohnsitzauflage dienen der Durchsetzung der Ausreise im Fall von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern und sollen deren absichtliches Entziehen von den Maßnahmen verhindern. Beide Anordnungen müssen, um effektiv zu sein, sofort vollziehbar sein; die bisherige aufschiebende Wirkung hat zu einer faktischen Wirkungslosigkeit dieser für die Durchsetzung der Ausreisepflicht wichtigen Maßnahmen geführt.

Zudem führt die Regelung den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage gegen die Anordnung einer Sicherheitsleistung nach § 66 Absatz 5 herbei. Bislang musste die sofortige Vollziehbarkeit der Anordnung einer Sicherheitsleistung angeordnet werden, um zu verhindern, dass der Ausländer bei ihm gefundenes Geld verbraucht oder beiseiteschafft. Die Anordnung war ansonsten nur bis zu dem Zeitpunkt vollziehbar, bis zu dem der Betroffene die einbehaltene Sicherheitsleistung zurückverlangt und einen Rechtsbehelf eingelegt, vgl. § 80 Absatz 1 VwGO, hat. Um effektiv zu sein, muss auch diese Anordnung sofort vollziehbar sein. Nur auf diese Weise kann das Ziel der frühzeitigen Entlastung der öffentlichen Haushalte erreicht werden.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die bisherige Fassung von § 84 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a verwies auf § 61 Absatz 1e.

§ 61 Absatz 1e wurde durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht zu § 61 Absatz 1f. Eine entsprechende Änderung des § 84 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a ist mit dem Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht nicht erfolgt. Dies wird nunmehr nachgeholt.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Die Änderung korrigiert die unterbliebene Anpassung an die Änderungen im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, wonach das Einreise- und Aufenthaltsverbot nicht mehr kraft Gesetzes mit der Ausweisung oder Abschiebung eintritt, sondern nach § 11 Absatz 1 Satz 1 durch eine eigenständige behördliche Entscheidung angeordnet wird.

Eine Anpassung des § 84 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 an die geänderte Rechtslage erfolgte seinerzeit nicht. Nach dieser Norm haben weiterhin Widerspruch und Klage gegen die Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 1 Satz 1 keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots ist nur in den Sonderfällen der § 84 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und Satz 2 sofort vollziehbar.

In Fällen, in denen bereits während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens der Aufenthalt beendet werden sollte, konnte der Antragsteller nach der bisherigen Regelung wegen der isolierten aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs in der Hauptsache gegen die Anordnung der Wiedereinreisesperre an der Wiedereinreise nicht gehindert werden. Das mit einem Einreise- und Aufenthaltsverbot verfolgte Ziel wurde so unterlaufen.

Mangels vollziehbaren Einreise- und Aufenthaltsverbots war eine Ausschreibung in den Fahndungssystemen INPOL und SIS nicht möglich; im Falle einer Kontrolle an der Grenze ins Bundesgebiet beziehungsweise in den Schengenraum wurde daher nicht erkannt, dass gegen die betreffende Person ein Einreiseverbot bestand

Die Praxis hat sich daher für eine Änderung der bisherigen Rechtslage ausgesprochen. Dem entsprechenden Antrag (BR-Drucksache. 179/19) stimmten seinerzeit vierzehn Länder zu. Und auch die Länder haben im Erfahrungsbericht zur Umsetzung des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht eine entsprechende Rechtsänderung vorgeschlagen (S. 13).

Mit Aufnahme aller Einreise- und Aufenthaltsverbote nach § 11 in Nummer 7 entfällt das Bedürfnis für die bisherige gesetzliche Regelung in Nummer 8.

#### **Zu Doppelbuchstabe dd**

Es handelt sich um eine Folgeänderung, da Einreise- und Aufenthaltsverbote nach der Neuregelung vollständig von Nummer 7 erfasst sind.

#### **Zu Doppelbuchstabe ee**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der in Buchstabe a Doppelbuchstabe dd erfolgten Streichung von § 84 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8.

#### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung, da Einreise- und Aufenthaltsverbote nach der Neuregelung vollständig von Nummer 7 erfasst sind.

#### **Zu Nummer 22**

Die Streichung des Erfordernisses der wiederholten Begehung bei Verstößen gegen die Überwachungsmaßnahmen des § 56 soll den dort genannten Pflichten des Ausländers, die entweder kraft Gesetzes bestehen oder besonders angeordnet werden können, zur besseren Durchsetzbarkeit verhelfen. Nach der Rechtsprechung (vgl. BGH Beschl. v. 8.6.2021 – 5 StR 146/21, BeckRS 2021, 15843 Rn. 3, beck-online) ist das Tatbestandsmerkmal „wiederholt“ zwar bereits beim zweiten Verstoß erfüllt, jedoch besteht bezüglich der Frage, ob es notwendig ist, den vorherigen Verstoß bereits geahndet zu haben, dann als Ordnungswidrigkeit, Uneinigkeit (für die Notwendigkeit einer Ahndung des ersten Verstoßes z.B. OLG Stuttgart StV 2002, 298 (299); dagegen z.B. BGH, Beschl. v. 5. 7. 2011 – 3 StR 87/11 – jeweils für § 95 Absatz 1 Nummer 7, welcher simultan zu betrachten ist). Dies führt in der Praxis bei den anwendenden Ausländerbehörden zu großer Unsicherheit. Aber selbst, wenn man davon ausgeht, dass der erste Verstoß nicht geahndet worden sein muss, stellt das durchgängig bestehende Erfordernis der wiederholten Begehungsweise eine zu hohe Anforderung für die Begründung der Strafbarkeit nach dieser Vorschrift dar.

Im Übrigen wird die Regelung redaktionell neu gefasst.

#### **Zu Nummer 23**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Überschrift von § 96 AufenthG wird aufgrund der Einfügung von § 9 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU in Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc neu gefasst.

### **Zu Buchstabe b**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

In § 96 Absatz 1 Nummer 2 werden im Straftatbestand des Einschleusens von Ausländern durch eine Verweisung auf den Straftatbestand des § 9 Absatz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU die Fälle miterfasst, in denen der Täter einen anderen, auf den das Freizügigkeitsgesetz/EU Anwendung findet, anstiftet oder ihm dazu Hilfe leistet, unrichtige oder unvollständige Angaben zu machen oder zu benutzen, um für sich oder einen anderen eine Aufenthaltskarte, eine Daueraufenthaltskarte, eine Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht, ein Aufenthaltsdokument-GB oder ein Aufenthaltsdokument für Grenzgänger-GB zu beschaffen. Erfasst werden nur Vorsatztaten.

Durch die Änderung unterfallen wegen der vorhandenen Verweisungen die entsprechenden Handlungen bei Erfüllung der zusätzlichen Tatbestandsmerkmale auch den Qualifikationstatbeständen des § 96 Absatz 2 sowie des § 97 Absatz 2 bis 4.

#### **Zu Doppelbuchstabe dd**

Die Strafbarkeit wegen vollendeten Einschleusens von Ausländern setzt derzeit das Vorliegen einer rechtswidrigen vorsätzlichen Haupttat des Geschleusten voraus. Dies hat zur Folge, dass der Unrechtsgehalt bei der Schleusung von Ausländern, die keine vorsätzliche rechtswidrige Haupttat begangen haben, derzeit nicht in jedem Fall strafrechtlich adäquat erfasst wird. Dies betrifft zum Beispiel Minderjährige, volljährige Bewusstlose und Handlungsunfähige. So kann es beispielsweise sowohl bei unter 7-jährigen als auch bei über 7-jährigen Minderjährigen aufgrund des geringen Alters insbesondere an einer vorsätzlichen Haupttat des Minderjährigen fehlen (vgl. BGH, Beschluss vom 24. Oktober 2018 – BGH 1 StR 212/18). Da der Unrechtsgehalt der Schleusung von Minderjährigen, Bewusstlosen oder Handlungsunfähigen aber nicht hinter dem Unrechtsgehalt der Schleusung anderer Personen zurückbleibt, sondern eher noch darüber hinaus geht, wird geregelt, dass das vollendete Einschleusen nicht mehr die vorsätzliche rechtswidrige Haupttat des Geschleusten voraussetzt (in diesem Sinne für Minderjährige BGH, Beschluss vom 24. Oktober 2018 – BGH 1 StR 212/18, Rn. 18).

### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd.

### **Zu Buchstabe d**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Erstreckung der Änderung zu Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd und Buchstabe c auf die in § 96 Absatz 4 geregelten Auslandstaten.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

### **Zu Nummer 24**

#### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich zum einen um eine Folgeänderung wegen der Streichung des Erfordernisses der wiederholten Begehung bei Verstößen gegen die Überwachungsmaßnahmen des § 56, siehe Artikel 1 Nummer 22.

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Streichung des Erfordernisses der wiederholten Begehung bei Verstößen gegen die Überwachungsmaßnahmen des § 56, siehe Artikel 1 Nummer 22.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Streichung von § 56 Absatz 2 in Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

### **Zu Nummer 25**

Es besteht kein Erfordernis für eine bundeseinheitliche Regelung.

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Asylgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderungen in Nummer 5.

#### **Zu Nummer 2**

Die Übermittlungspflicht wird dahingehend ergänzt, dass die genannten Behörden die Umstände zu Reisen ins Herkunftsland auch dann mitzuteilen haben, wenn sie eine Person betreffen, die sich im Asylverfahren befindet oder für die ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG festgestellt wurde. Durch die Ergänzung wird sichergestellt, dass das BAMF die Informationen zu Reisen ins Herkunftsland erhält, um das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Einstellung oder Ablehnung eines Asylantrags nach § 33 Absatz 1 und 3 oder das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme nach § 73 Absatz 6 prüfen zu können. Nur durch die Änderung kann das BAMF seiner gesetzlichen Prüfpflicht nachkommen.

#### **Zu Nummer 3**

§ 14 Absatz 3 setzte bislang voraus, dass der Ausländer sich bereits in einer der enumerativ genannten Haft- oder Gewahrsamsarten befinden musste, um den Anwendungsbereich der Norm zu eröffnen. Nur wenn diese Voraussetzung erfüllt war, stand die Asylantragstellung der Anordnung oder Aufrechterhaltung von Abschiebungshaft nach § 62 AufenthG nicht entgegen. In der Praxis wurden die Zeitpunkte von Asylantragstellung und Inhaft- oder Ingewahrsamnahme regelmäßig von verschiedenen externen Faktoren beeinflusst. Die Möglichkeit der Anordnung oder Aufrechterhaltung von Abschiebungshaft konnte im Einzelfall damit vom Zufall abhängen.

Die bisherige Rechtslage schaffte zudem Fehlanreize zur Asylantragstellung aus asylfremden Gründen. Das Asylgesuch legalisiert den Aufenthalt des Ausländers zum Zwecke der Durchführung des Asylverfahrens (§ 55 Absatz 1) und lässt die Voraussetzungen der Anordnung von Abschiebungshaft trotz Vorliegen der sonstigen Haftvoraussetzungen damit entfallen. Befand sich der Ausländer noch nicht in Haft, konnte die Anordnung von Abschiebungshaft folglich durch die Stellung eines Asylantrags verhindert werden. Die Neufassung des § 14 Absatz 3 wirkt diesem Anreiz zum Missbrauch des Asylverfahrens entgegen, indem sie die unsachgemäße Anknüpfung an das Erfordernis des Bestehens von Haft oder Gewahrsam aufhebt.

Bereits die bisherige Rechtslage ging davon aus, dass einer etwaigen Asylantragstellung illegal Eingereister, die die Voraussetzungen der Abschiebungshaft erfüllen, vornehmlich asylfremde Motive zugrunde liegen. Aus Gründen der öffentlichen Ordnung ist es daher erforderlich, den Anwendungsbereich des § 14 Absatz 3 zu erweitern, indem die Möglichkeit der Anordnung oder Aufrechterhaltung von Abschiebungshaft vom Erfordernis des Bestehens von Haft oder Gewahrsam entkoppelt wird. Die Regelung ist europarechtlich zulässig (Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe e der Aufnahmeleitlinie).

Durch die Erweiterung des Normanwendungsbereichs wird des Weiteren die Beschränkung auf die abschließend aufgelisteten Haftarten aufgehoben. Die Neuregelung bewirkt einen Gleichklang mit der Formulierung in § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und stellt sicher, dass ein Asylantrag der Abschiebungshaft auch dann nicht entgegensteht, wenn ein illegal Eingereister sich etwa zunächst in Polizeigewahrsam befindet. Die Regelung ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass der zufällige Zeitpunkt der Asylantragsstellung in Fällen illegaler Einreisen in der zeitlichen Abfolge von Ingewahrsamnahme, Anordnung und Vollzug von Abschiebungshaft unerheblich ist.

Die Neuregelung ermöglicht zudem die Fortdauer der Haft auch bei einer Ablehnung des Asylantrags als einfach unbegründet. Bislang endete die Abschiebungshaft grundsätzlich mit Zustellung des Bescheids, wenn nicht aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren ein Auf- oder Wiederaufnahmeersuchen an einen anderen Staat gerichtet oder der Asylantrag als unzulässig nach § 29 Absatz 1 Nummer 4 oder als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde. Bislang waren in Abschiebungshaft befindliche Ausländer, deren Asylantrag als lediglich einfach unbegründet abgelehnt wurde, damit bessergestellt als solche, die keinen Asylantrag stellen. Die Änderung hilft diesem Wertungswiderspruch ab und wirkt den aus der bestehenden Rechtslage resultierenden Fehlanreizen zum Missbrauch des Asylverfahrens zu asylfremden Zwecken entgegen.

Die Verhältnismäßigkeit der Regelungen wird dadurch gesichert, dass eine nach § 14 Absatz 3 angeordnete oder aufrechterhaltene Abschiebungshaft stets den Anforderungen des § 62 AufenthG entsprechen muss. Als Maßnahme der Freiheitsentziehung muss die Rechtsanwendung daher in jedem Einzelfall den strengen verfassungsrechtlichen Anforderungen nach Artikel 104 Absatz 2 GG genügen, insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (BVerfG DVBl 2000, 69, Kluth in: BeckOK AusIR, § 62 AufenthG Rn. 13 mwN). Zudem kommt eine Abschiebungshaft etwa auch dann nicht in Betracht, wenn feststeht, dass die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann (§ 62 Absatz 3 Satz 3 AufenthG).

#### **Zu Nummer 4**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Änderung ist aus Gründen der Klarstellung infolge der Änderung in Nummer 11 erforderlich. Der strafrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz erfordert eine positive Definition der strafbewehrten Verhaltenspflicht.

## **Zu Buchstabe b**

Zur Klarstellung ist eingefügt, dass sich die Befugnis zur Durchsuchung auch auf die Aufnahmeeinrichtung erstreckt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Durchsuchung des Ausländers bereits beim ersten Kontakt erfolgen kann.

## **Zu Nummer 5**

Die Änderung dient der Konkretisierung, die aufgrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.02.2023 (1C 19.21) zu den Voraussetzungen der Auswertung digitaler Datenträger im Asylverfahren erforderlich ist. Um dies zu gewährleisten, wird ausdrücklich zwischen den Schritten des Auslesens und des Auswertens unterschieden.

Nach der Regelung des neuen Absatzes 1 ist das Auslesen der Daten nur zum Zweck der Sicherstellung einer Auswertung nach Absatz 2 und ausschließlich erforderlich, wenn kein gültiger Pass, Passersatz oder sonstiger geeigneter Identitätsnachweis vorgelegt wird. Die Regelung knüpft somit an § 15 Absatz 2 Nummer 6 an. Nach dieser Norm hat der Ausländer bei Nichtbesitz eines gültigen Passes oder Passersatzes auf Verlangen alle Datenträger, die für die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit von Belang sind, zu überlassen. Daher ist bei Vorlage eines gültigen Pass oder Passersatzes bereits sowohl das Verlangen der Herausgabe der Datenträger als auch der Zugangsdaten stets unzulässig. Dies gilt erst recht für das Auslesen und Auswerten.

Der Zweck des Absatzes 2 ist allein die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit des Ausländers, sodass die Datenträger ausschließlich zu diesem Zweck nach Absatz 1 ausgelesen werden dürfen. Das Auslesen der Daten zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach der Erstregistrierung des Ausländers ist erforderlich, um die Identitätsklärung durch das Auswerten im Rahmen des Absatzes 2 zu gewährleisten, da vielfach die Datenträger zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr vorliegen. Das frühzeitige Auslesen der Datenträger schon im Rahmen der Antragstellung erfolgt im Rahmen der Abläufe des Asylverfahrens somit zu einem Zeitpunkt, bei dem die größtmögliche Wahrscheinlichkeit eines Vorhandenseins von relevanten Daten besteht. Mit der Änderung des § 15a wird der mit dem Auslesen und Auswerten verbundene Grundrechtseingriff möglichst wenig intensiv ausgestaltet. Das frühzeitige Auslesen stellt dabei den weniger intensiven Eingriff dar. Alternativ könnte das BAMF den jeweiligen Datenträger nach § 15 Absatz 2 Nummer 6 bis zur Auswertung einbehalten und damit dem Ausländer den Besitz des Datenträgers entziehen. Dies wäre jedoch ein schwerwiegenderer Eingriff als das bloße Auslesen mit anschließender Rückgabe des Datenträgers.

Das Auswerten nach Absatz 2 stellt den zweiten Eingriff dar. Dieser schwerwiegenderer Eingriff soll deshalb nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass der Eingriff erforderlich ist und keine mildereren Mittel zur Verfügung stehen. Dieser Schritt soll spätestens zur Anhörung erfolgen. Die Anhörung selbst ist kein milderes Mittel. Dem BAMF bleibt es unbenommen, die ausgelesenen Daten auch schon zu einem früheren zulässigen Zeitpunkt im Hinblick auf die Vorbereitung der Klärung der Identität und der Staatsangehörigkeit in der Anhörung auszuwerten, damit das Ergebnis in die Anhörung einfließen und Gelegenheit zur weiteren Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit bieten kann. Dies trägt zu einer frühzeitigen Identitätsklärung bei. Die Möglichkeit des Ausländers einen gültigen Pass oder Passersatzpapiere oder sonstige Dokumente vorzulegen und so das Auswerten zu vermeiden und zur Klärung von Staatsangehörigkeit und Identität beizutragen, bleibt hiervon unberührt. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme ist zu berücksichtigen, dass das Ziel der Maßnahme die Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit und nicht die Widerlegung der Angaben des Ausländers ist. Daher kann die Maßnahme auch dazu dienen, Zweifel an den zutreffenden Angaben des Ausländers zu beseitigen und diese zu bestätigen. Es handelt sich wie bei allen anderen Maßnahmen zur Identitätsklärung beim Auswerten der Datenträger nur um ein Indiz. Daher darf bei der Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit nicht ausschließlich auf das Auswerten der Datenträger abgestellt werden.

Um die Regelung aus sich selbst heraus verständlich zu machen, wurde der Verweis auf § 48 AufenthG gestrichen und entsprechende Passagen in die Regelung selbst aufgenommen.

Die zusätzliche Aufnahme von mobilen Geräten und Cloud-Diensten dient der Klarstellung, dass auch mobile Geräte wie Mobiltelefone einschließlich Smartphones und externer Datenwolken, also Daten-Clouds, etwa bei Anbietern wie Google Drive, vom Begriff des Datenträgers umfasst sind. Eine Cloud ist eine IT-Infrastruktur, die beispielsweise über das Internet verfügbar ist und unter anderem einen Speicherplatz als Dienstleistung umfasst. Beim Abspeichern von Daten (das manuell oder automatisch erfolgen kann) auf der Cloud werden die Daten über das Internet auf die Server des jeweiligen Cloudanbieters transferiert, um dort zu Sicherungszwecken zu verbleiben. Es besteht funktional kein Unterschied, ob man die Daten lokal auf einem Speicher im Mobiltelefon oder via Internet auf der serverbasierten Cloud speichert. Sofern sich jemand entschließt, Daten nicht auf dem eigenen internen Datenspeicher oder einem USB-Stick oder einer externen Festplatte zu speichern, sondern beispielsweise auf einem über das Internet zugänglichen Speicherplatz in einem entfernten Rechenzentrum (sog. Cloud), bleibt er weiterhin alleiniger Berechtigter der gespeicherten Inhalte (so BGH, Urteil vom 10.7.2015, V ZR 205/14, Rn. 20; Michl, NVwZ 2019, S. 1631, 1634).

Der Rechtsbegriff „Cloud-Dienste“ ist im deutschen Recht etabliert, etwa in § 3 Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz und landesrechtlichen Regelungen.

Das Bedürfnis für die Klarstellung ergibt sich aus der zunehmenden Bedeutung dieser Form der Datenspeicherung bei Personen aus vielen Herkunftsländern.

§ 15a regelt die außerdem Lösungsverpflichtungen. Zum einen ist das BAMF gemäß Absatz 2 Satz 3 verpflichtet, Aufzeichnungen über Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch die Auswertung von Datenträgern erlangt werden, unverzüglich zu löschen und die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung aktenkundig zu machen. Absatz 3 verpflichtet das BAMF, alle übrigen ausgelesenen Daten unverzüglich zu löschen, sobald sie für die Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit nicht mehr erforderlich sind und das Auslesen, Auswerten und Löschen von Daten in der Asylakte zu dokumentieren. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 ist sicherzustellen, dass kein unberechtigter Zugriff auf die ausgelesenen Daten erfolgt.

## **Zu Nummer 6**

Die Neufassung des § 30 dient der Umsetzung der Asylverfahrensrichtlinie. Sie hat zum Ziel, die Fälle, in denen die Mitgliedstaaten nach Artikel 32 Absatz 2 der Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU in den nationalen Vorschriften vorsehen können, dass ein unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wird, in das Asylgesetz zu übertragen. Artikel 31 Absatz 8 der Asylverfahrensrichtlinie zählt diese Fälle abschließend auf. Dabei enthält diese Norm sowohl materielle Gründe für eine Entscheidung als offensichtlich unbegründet (Buchstabe a und e) als auch Gründe für eine Ablehnung eines Asylantrags als offensichtlich unbegründet, ohne dass dieser materiell offensichtlich unbegründet sein muss (Buchstabe b bis d und f bis j).

Absatz 1 Nummer 1 setzt Artikel 32 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe a der Asylverfahrensrichtlinie um. Er umfasst die nach der bisherigen Rechtslage geregelten Fälle, in denen die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung des internationalen Schutzes offensichtlich nicht vorliegen (§ 30 Absatz 1), insbesondere, wenn nach den Umständen des Einzelfalles offensichtlich ist, dass sich der Ausländer nur aus wirtschaftlichen Gründen oder um einer allgemeinen Notsituation zu entgehen, im Bundesgebiet aufhält (§ 30 Absatz 2) oder, wenn

es sich nach dem Inhalt des gestellten Antrags nicht um einen Asylantrag im Sinne des § 13 Absatz 1 handelt (§ 30 Absatz 5).

Absatz 1 Nummer 2 setzt Artikel 32 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe e der Asylverfahrensrichtlinie um. Die Regelung erfasst die nach bisheriger Rechtslage offensichtliche Unbegründetheit nach § 30 Absatz 3 Nummer 1, wenn das Vorbringen des Ausländers in wesentlichen Punkten nicht substantiiert oder in sich widersprüchlich ist, offenkundig den Tatsachen nicht entspricht oder auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel gestützt wird.

Absatz 1 Nummer 3 setzt Artikel 32 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe c der Asylverfahrensrichtlinie um. Er umfasst die nach bisheriger Rechtslage in § 30 Absatz 1 Nummer 2 und 5 geregelten Fälle der Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit.

Absatz 1 Nummer 4 setzt Artikel 32 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe d der Asylverfahrensrichtlinie um. Die Neufassung erfasst die nach bisheriger Rechtslage in § 30 Absatz 1 Nummer 2 und 5 geregelten Fälle der Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit, durch Vernichtung oder Beseitigung eines Identitäts- oder Reisedokuments.

Absatz 1 Nummer 5 setzt Artikel 32 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe i der Richtlinie 2013/32/EU um. Dieser Fall wurde bisher unter § 30 Absatz 3 Nummer 2 gefasst, der den Fall der offensichtlichen Unbegründetheit regelt, wenn der Ausländer im Asylverfahren Angaben über seine Identität oder Staatsangehörigkeit verweigert.

Absatz 1 Nummer 6 setzt Artikel 32 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe g der Asylverfahrensrichtlinie um. Er umfasst den im bisherigen § 30 Absatz 3 Nummer 4 geregelten Fall der offensichtlichen Unbegründetheit, wenn der Ausländer den Asylantrag gestellt hat, um eine drohende Aufenthaltsbeendigung abzuwenden, obwohl er zuvor ausreichend Gelegenheit hatte, einen Asylantrag zu stellen.

Absatz 1 Nummer 7 setzt Artikel 32 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe j der Asylverfahrensrichtlinie um. Bereits nach der bisherigen Rechtslage war ein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung ausgewiesen wurde oder es schwerwiegende Gründe für die Annahme gab, dass er eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt. § 30 Absatz 3 Nummer 6 setzte in Bezug auf die Ausweisung aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung voraus, dass der Ausländer nach §§ 53, 54 AufenthG vollziehbar ausgewiesen wurde. § 30 Absatz 4 setzte für die schwerwiegenden Gründe für die Annahme, dass der Ausländer eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt, voraus, dass die Voraussetzungen des § 60 Absatz 8 Satz 1 AufenthG oder des § 3 Absatz 2 vorlagen oder, dass das Bundesamt nach § 60 Absatz 8 Satz 3 AufenthG von der Anwendung des § 60 Absatz 1 AufenthG abgesehen hatte. Die Neufassung des § 30 Absatz 1 Nummer 7 entspricht somit der bisherigen Rechtslage.

Absatz 1 Nummer 8 setzt Artikel 32 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe f der Asylverfahrensrichtlinie um. Demnach ergeben sich folgende mögliche Entscheidungen bei Stellung eines Folgeantrags (§ 71) oder Zweitanspruchs (§ 71a). Sofern ein Folge- oder Zweitverfahren nicht durchzuführen ist, da die Voraussetzungen von § 71 Absatz 1 oder § 71a Absatz 1 nicht vorliegen, ist der Asylantrag als unzulässig abzulehnen (§ 29 Absatz 1 Nummer 5). Liegen die Voraussetzungen des § 71 Absatz 1 oder § 71a vor, ist ein Folge- oder Zweitverfahren durchzuführen. Sofern der Ausländer in diesem Verfahren nicht als Asylberechtigter anerkannt wird, ihm kein internationaler Schutz zuerkannt wird und kein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG festgestellt wird, ist der



unbegründete Asylantrag nach dem neu gefassten § 30 Absatz 1 Nummer 1 als offensichtlich unbegründet abzulehnen.

Absatz 1 Nummer 9 stellt sicher, dass unbegründete Asylanträge von Ausländern künftig als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden, wenn sie entgegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot in das Bundesgebiet eingereist sind. Dadurch werden die entsprechenden Verfahren erheblich beschleunigt. Denn bei der Ablehnung eines Asylantrags als offensichtlich unbegründet verkürzt sich die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist auf eine Woche (§ 36 Absatz 1), eine Klage gegen die ablehnende Entscheidung des BAMF ist innerhalb einer Woche zu erheben (§ 74 Absatz 1) und hat keine aufschiebende Wirkung (§ 75 Absatz 1). Ein Antrag nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage ist ebenfalls innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu stellen (§ 36 Absatz 3 Satz 1), wobei das Gericht grundsätzlich innerhalb einer Woche über den Antrag entscheiden soll (§ 36 Absatz 3 Satz 5).

Diese Beschleunigung der Verfahren ist angemessen, da die betroffenen Ausländer durch den Verstoß gegen ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 1 Satz 2 AufenthG eine Straftat (§ 95 Absatz 2 Nummer 1 AufenthG) begangen haben. Diese ist vom Unrechtsgehalt mit den in § 30 Absatz 1 Nummern 2, 3, 5, 6 und 7 aufgeführten Konstellationen vergleichbar, in denen bei einem fehlenden asylrelevanten Schutzbedürfnis der Asylantrag wegen eines vorwerfbaren Fehlverhaltens des Ausländers und eindeutiger Aussichtslosigkeit des Asylantrags als offensichtlich unbegründet abgelehnt wird. Den Individualinteressen des Asylantragstellers stehen Belange des Staats gegenüber, die es in gleichem Maße wie in den anderen Fallgruppen rechtfertigen, das vorläufige Bleiberecht schon vor einer bestandskräftigen Entscheidung über den Asylantrag zu beenden.

Somit erfasst die Neufassung des § 30 Absatz 1 die bisher unionsrechtskonform ausgelegten Fälle der offensichtlichen Unbegründetheit nach § 30 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3 Nummer 1 bis 6, Absatz 4 und Absatz 5. § 30 Absatz 3 Nummer 7 entfällt, da diese Fallgruppe in der abschließenden Aufzählung des Artikel 31 Absatz 8 der Richtlinie 2013/32/EU nicht enthalten ist. Als neue Fallgruppe der Entscheidung als offensichtlich unbegründet wird durch die Neufassung des § 30 Absatz 1 Nummer 8 die ablehnende Entscheidung über einen Folge- oder Zweitantrag aufgenommen, sofern ein Folge- oder Zweitverfahren durchzuführen ist. Ebenso neu wird die Fallgruppe der Einreise entgegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot aufgenommen.

Absatz 2 setzt Artikel 25 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Asylverfahrensrichtlinie um und schließt in den aufgeführten Fällen die Ablehnung eines Asylantrags von einem unbegleiteten minderjährigen Ausländer als offensichtlich unbegründet aus.

## **Zu Nummer 7**

Diese Regelung dient der Verfahrensbeschleunigung und Verfahrensverkürzung. Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, aber auch der Asylantragsteller, rasch Klarheit über den Ausgang des Asylverfahrens zu erhalten. Dies gilt insbesondere für Ausländer, die einem Einreise- und Aufenthaltsverbot unterliegen und durch ihre erneute Einreise in das Bundesgebiet gegen dieses Verbot verstoßen haben. Daher erlaubt es die Regelung, dass künftig Asylanträge von Ausländern, die trotz eines Einreise- und Aufenthaltsverbots in das Bundesgebiet eingereist sind, im beschleunigten Verfahren bearbeitet und beschieden werden können. Wird das beschleunigte Verfahren durchgeführt, ergeben sich Rechtsfolgen für das BAMF und den betroffenen Ausländer, die eine rasche Durchführung des Asylverfahrens sicherstellen. Insbesondere hat das BAMF innerhalb einer Woche nach Antragstellung über den Asylantrag zu entscheiden. Der Asylantragsteller unterliegt der Wohnverpflichtung in der besonderen Aufnahmeeinrichtung, die in den Fällen des § 30a Absatz 3 Satz 2 auch bis zur Ausreise bzw. Rückführung fortbesteht.

### **Zu Buchstabe c**

#### **Zu Nummer 8**

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Hinblick auf die Streichung des bisherigen § 30 Absatz 5 durch die Neufassung des § 30 (Artikel 2 Nummer 6).

#### **Zu Nummer 9**

### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Buchstabe b vorgenommenen Änderung.

### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Änderung im Zusammenhang mit Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a. Nach der dort aufgeführten Rechtsprechung des EuGHs sind die Mitgliedstaaten vor dem Erlass einer Rückkehrentscheidung zur Prüfung von Artikel 5 Buchstabe a bis c der Rückführungsrichtlinie verpflichtet. Stehen zum Zeitpunkt des Erlasses einer Rückkehrentscheidung das Kindeswohl, familiäre Bindungen oder der Gesundheitszustand eines Ausländers der Rückkehr entgegen, dürfen die Mitgliedstaaten keine Rückkehrentscheidung erlassen. Das BAMF ist nach der Neufassung des § 34 Absatz 1 Nummer 4 verpflichtet, diese Belange vor Erlass einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung zu prüfen. Die Belange entsprechen den in § 59 Absatz 1 Satz 1 AufenthG genannten Gründen für die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung.

Nach unanfechtbarer Ablehnung des Asylantrags ist das Asylverfahren abgeschlossen. Auch ohne Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung endet mit Bestandskraft bzw. Rechtskraft der ablehnenden Entscheidung des BAMF das Asylverfahren und erlischt die Aufenthaltsgestattung, § 67 Absatz 1 Nummer 6. Der Ausländer wird dadurch vollziehbar ausreisepflichtig. Für die weiteren aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen sind wie vor der Änderung von § 34 die Ausländerbehörden zuständig. Insbesondere sind sie im Hinblick auf die berücksichtigungsfähigen Umstände nach bestands- oder rechtskräftiger Entscheidung des BAMF sachnäher. Dies umfasst auch die Frage, ob die Voraussetzungen für den Erlass einer Abschiebungsandrohung nach Abschluss des Asylverfahrens vorliegen oder entfallen sind.

### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Buchstabe b vorgenommenen Änderung.

#### **Zu Nummer 10**

Durch die Änderung wird die Befristung der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung von bisher längstens drei auf nunmehr längstens sechs Monate verlängert, solange der Ausländer verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Im Übrigen wird die Befristung von längstens sechs auf längstens zwölf Monate verlängert.

Durch die Verlängerung der Befristung werden das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Ausländerbehörden entlastet. Gleichzeitig ermöglicht es die Regelung, kürzere Befristungen der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung vorzusehen, soweit dies aus Sicht der Praxis notwendig ist.

## **Zu Nummer 11**

### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung in § 71 Absatz 1 Satz 1 dient der Umsetzung der unionsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Folgeantrag gemäß Artikel 40 der Asylverfahrensrichtlinie. Diese unterscheiden sich im Wortlaut von den Regelungen zum Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Absätze 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), auf die § 71 Absatz 1 Satz 1 bisher verweist und erfassen insbesondere nicht den Fall, dass ein Folgeantrag aufgrund einer Ausschlussfrist (§ 51 Absatz 3 VwVfG) zurückzuweisen ist (vgl. EuGH, Urteil vom 9. September 2021, C-18/20, EU:C:2021:710).

Elemente und Erkenntnisse im Sinne des § 71 Absatz 1 Satz 1 sind Tatsachen und Umstände, die zur Begründung des Folgeantrags vom Ausländer vorgetragen oder vom BAMF bei der Prüfung des Folgeantrags identifiziert werden. Zu den maßgeblichen Elementen zählen der Vortrag des Ausländers und alle ihm zur Verfügung stehenden einschlägigen Unterlagen oder andere Nachweise über sein Alter, seinen Lebenshintergrund und den seiner Familienangehörigen, seine Identität, seine Staatsangehörigkeit, den Ort des vorhergehenden Aufenthalts und des Wohnsitzes, frühere Asylanträge, Reiserouten, Reisedokumente sowie Gründe für den Asylantrag. Erkenntnisse sind Informationen zu der persönlichen Situation oder der Situation im Herkunftsland. Die Unterscheidung, ob es sich im Einzelfall um Elemente oder Erkenntnisse handelt, ist nicht erforderlich, solange die Tatsachen und Umstände geprüft werden (EASO Practical Guide on Subsequent Applications, EASO Practical Guide Series, December 2021).

Die Elemente und Erkenntnisse müssen neu sein. Dies ist zunächst der Fall, wenn die Tatsachen und Umstände erst nach der Entscheidung im Asylverfahren eingetreten sind, etwa, weil sich die Lage im Herkunftsland oder die persönliche Situation geändert hat. Elemente und Erkenntnisse sind auch neu im Sinne von § 71 Absatz 1 Satz 1, wenn die Tatsachen und Umstände bereits im Asylverfahren vorlagen, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aber nicht zur Kenntnis gebracht und daher nicht bei der Entscheidung berücksichtigt werden konnten. Diese Elemente und Erkenntnisse werden jedoch nur berücksichtigt, wenn der Ausländer ohne eigenes Verschulden außerstande war, sie bereits im Asylverfahren geltend zu machen.

Ein weiteres Asylverfahren ist nur durchzuführen, wenn die neuen Elemente und Erkenntnisse mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einer für den Ausländer günstigeren Entscheidung beitragen.

Ein weiterer Grund für einen Folgeantrag ist das Vorliegen der Voraussetzungen der Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung. Insoweit wird von der Möglichkeit des Artikel 40 Absatz 3 Satz 2 der Asylverfahrensrichtlinie Gebrauch gemacht, weitere Gründe festzulegen, nach denen ein Folgeantrag zu prüfen ist.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

### **Zu Buchstabe b**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Nach der geltenden Regelung des § 71 Absatz 2 Satz 1 müssen Folgeanträge bei der ursprünglich zuständigen Außenstelle des BAMF gestellt werden. Dies schränkt die Flexibilität bei der Steuerung dieses Personenkreises ein, verursacht Reiseaufwände und -kosten

und widerläuft dem Bestreben vieler Länder, die Residenzpflicht zu lockern. Die Bearbeitungszuständigkeit innerhalb des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge kann örtlich von der Außenstelle, in der der Antrag gestellt wurde, abweichen. Die Bezugnahme auf § 61 AufenthG ist erforderlich, damit durch die jetzt großzügigere Regelung nicht die Aufenthaltsbestimmung umgangen werden kann.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des Absatz 1.

#### **Zu Doppelbuchstabe dd**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

#### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des Absatz 1.

#### **Zu Buchstabe d**

§ 71 Absatz 5 Satz 2 setzt Artikel 41 Absatz 1 der Asylverfahrensrichtlinie um. Die Änderung ermöglicht die Durchführung einer beschleunigten Abschiebung auch bei Stellung eines Folgeantrags, wenn der Ausländer den Folgeantrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Abschiebung gestellt hat oder nach unanfechtbarer Ablehnung eines Folgeantrags einen erneuten Folgeantrag gestellt hat. Der neue § 71 Absatz 5 Satz 3 dient der Umsetzung von Artikel 46 Absatz 8 der Asylverfahrensrichtlinie.

#### **Zu Buchstabe e**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

#### **Zu Buchstabe f**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Nach der aktuellen Rechtslage steht ein Folgeantrag der Anordnung von Abschiebungshaft nicht entgegen, es sei denn, es wird ein weiteres Asylverfahren durchgeführt. Da die bloße Folgeantragstellung mangels Gestattungswirkung (§ 55 Absatz 1) die Voraussetzungen der Sicherungshaft zunächst ohnehin nicht entfallen lässt, verfügt § 71 Absatz 8 damit im Wesentlichen über eine lediglich klarstellende Funktion (so auch die Absicht des ursprünglichen Gesetzgebers, vgl. BT-Drucksache 12/2062, S. 39). Die Neuregelung stellt durch Verweis auf die in Nummer 1 angepasste Rechtslage sicher, dass Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam in Folgeantragskonstellationen angeordnet werden kann sowie aufrechterhalten bleibt, unabhängig davon, ob der Asylfolgeantrag schon vor oder erst nach Inhaftnahme gestellt wird. Dies ist erforderlich, um einen Gleichlauf von Erst- und Folgeantragskonstellationen herzustellen. Durch den Verweis in § 71a Absatz 2 Satz 3 gilt diese Rechtslage auch in Zweitantragskonstellationen.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die gegenwärtige Fassung trifft keine Aussage zur Möglichkeit der Aufrechterhaltung der Abschiebungshaft, wenn ein in Abschiebungshaft befindlicher Ausländer einen Folgeantrag stellt. Dies ergibt sich aus einem Vergleich mit dem Wortlaut des § 14 Absatz 3, der für

Erstantragskonstellationen explizit zwischen „Anordnung“ und „Aufrechterhaltung“ der Abschiebungshaft unterscheidet. Die Neuregelung stellt klar, dass die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens der Aufrechterhaltung der Abschiebungshaft auch in dieser Konstellation nicht entgegensteht. Dies ist sachgerecht, da ein Folgeantragsteller nicht besser gestellt sein kann als ein Erstantragsteller, dessen Abschiebungshaft während der Zeit der Prüfung des Asylantrags unzweifelhaft aufrechterhalten bleibt.

### **Zu Nummer 12**

Die Änderung in Nummer 10 schafft eine Strafbarkeit für unrichtige, unvollständige oder ausbleibende Angaben im Rahmen der Widerrufs- und Rücknahmeprüfung (§ 73b Absatz 5 Satz 2 i. V. m. § 15 Absatz 2 Nummer 1) und etabliert damit eine strafbewehrte Selbstbeziehungspflicht, wenn im Antragsverfahren gegenüber dem BAMF unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden. Das in § 73b Absatz 5a eingeführte Verwertungsverbot ist zur Auflösung des zwischen Selbstbeziehungspflicht und verfassungsrechtlich garantiertem Schweigerecht (*nemo tenetur se ipsum accusare*) bestehenden Spannungsverhältnisses erforderlich. Der Betroffene darf nicht zum Werkzeug seiner eigenen Überführung gemacht werden, indem er gesetzlich dazu verpflichtet wird, durch eigene Aussagen die Voraussetzung einer strafgerichtlichen Verurteilung schaffen zu müssen (vgl. BVerfG NJW 1981, S. 1431, 1433 – *Gemeinschuldner*). Die Regelung sieht daher vor, dass strafrechtlich relevante Selbstbezeichnungen in einem gegen den Ausländer oder gegen einen seiner Angehörigen geführten Straf- oder Bußgeldverfahren nur verwendet werden dürfen, wenn der Ausländer gegenüber der Strafverfolgungsbehörde eine entsprechende Zustimmungserklärung abgibt. Der Betroffene ist vom BAMF auf diese Rechtsfolgen hinzuweisen.

### **Zu Nummer 13**

#### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen im Doppelbuchstaben cc.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen im Doppelbuchstaben cc.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Aktuell sind ausbleibende, falsche oder unvollständige Mitwirkungen im Asylverfahren nicht strafbar. Im Gegensatz zum Aufenthaltsgesetz fehlt im Asylgesetz eine entsprechende Regelung, sodass unzureichende Mitwirkungen gegenüber dem BAMF keine strafrechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen. Mit der Regelung wird diese Strafbarkeitslücke geschlossen. Sie orientiert sich an § 95 Absatz 1 Nummer 5 des Aufenthaltsgesetzes.

Mit der Einfügung der Nummer 5 in § 85 Absatz 1 wird die Verletzung der allgemeinen Mitwirkungspflicht aus § 15 Absatz 2 Nummer 1 (Verpflichtung des Ausländers, den mit der Ausführung des Asylgesetzes betrauten Behörden die erforderlichen Angaben zu machen) soweit es um die Angabe von Alter, Identität und Staatsangehörigkeit geht ebenso mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe sanktioniert wie die mangelhafte Mitwirkung im Asylwiderrufs- und -rücknahmeverfahren nach § 73b Absatz 5.

Mit der Einfügung der Nummer 6 in § 85 Absatz 1 wird die Verletzung der Mitwirkungspflicht aus § 15 Absatz 2 Nummer 4 bis 6 ebenfalls mit Strafe bewehrt.

## **Zu Buchstabe b**

Das Asylverfahren dient der Erteilung sachlich richtiger Schutztitel. Die Änderung ist erforderlich, um einem Missbrauch des Asylverfahrens durch Gebrauch falscher Angaben entgegenzuwirken.

Es wird bestraft, wer im Asylverfahren oder bei einer Streitigkeit nach dem Asylgesetz unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um die Erteilung eines asylrechtlichen Schutzstatus zu erreichen oder dessen Widerruf oder Rücknahme abzuwenden. Der Schutzberechtigte wird durch die Regelung auch dazu verpflichtet, unvollständige oder unrichtige Angaben, die er im Antragsverfahren gemacht hat, bei der Widerrufs- und Rücknahmeprüfung zu korrigieren. Die Regelung ist erforderlich, da das BAMF im Asylverfahren weitgehend auf die Angaben des Ausländers angewiesen ist. Aufgrund dieses berechtigten Informationsbedürfnisses ist der Gesetzgeber befugt, eine Abwägung mit den Interessen des Betroffenen vorzunehmen (vgl. BVerfG NJW 1981, S. 1431, 1433 – *Gemeinschuldner*).

Die Norm setzt voraus, dass die unrichtigen oder unvollständigen Angaben der Erlangung eines Schutzstatus dienen. Unrichtig sind Angaben, wenn die tatsächlichen Angaben nicht dem wahren Sachverhalt entsprechen. Unvollständig sind Angaben, wenn für sich gesehen richtige Angaben den unzutreffenden Eindruck einer umfassenden Information erwecken können, zugleich aber andere (richtige) nachteilige Tatsachen, nicht angegeben werden. Die Tatbestandsverwirklichung erfordert nicht, dass die Angaben tatsächlich dazu geführt haben, dass dem Betroffenen der Schutzstatus zuerkannt wurde. Erforderlich ist lediglich, dass die Angaben im Asylverfahren vor dem BAMF gemacht wurden (abstraktes Gefährdungsdelikt).

## **Zu Artikel 3 (Änderung des Asylbewerberleistungsgesetz)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 30 AsylG (Artikel 2 Nummer 6).

## **Zu Artikel 4 (Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU)**

### **Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Änderung, die wegen der Gleichstellung von Personen erforderlich ist, denen als nahestehende Person ein Aufenthaltsrecht nach § 3a Absatz 1 verliehen worden ist. Nach bisherigem Recht fanden auch in Fällen der Täuschung und dem mangelnden Willen zur Herstellung einer familiären Lebensgemeinschaft gemäß § 11 Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 mittelbar – über die deklaratorische Verweisung in § 51 Absatz 1 Nummer 3 des Aufenthaltsgesetzes – die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere zur Rücknahme des Rechts auf Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet, Anwendung. Nunmehr wird die Sonderregelung des § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 auf diese Fälle erstreckt. Die Regelung in § 2 Absatz 4 Satz 3 ist hingegen nicht für entsprechend anwendbar zu erklären, weil sie die Versagung eines Einreisevisums oder einer Aufenthaltskarte betrifft. Für solche Versagungen ist bei nahestehenden Personen von Unionsbürgern eine Gleichstellung mit Familienangehörigen nicht geboten, weil das Gleichstellungsgebot nur für Sachverhalte gilt, die sich ab der rechtsgestaltenden Verleihung des Rechts nach § 3a Absatz 1 ereignen, nicht aber für die Versagung des Rechts von vornherein, auf die das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht Anwendung findet. Die Einziehung einer Aufenthaltskarte oder die Annullierung eines Visums richtet sich bei Personen, denen ein Recht nach § 3a Absatz 1 verliehen worden war, unmittelbar nach § 52 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, weil es sich, anders als bei Familienangehörigen, bei dieser Verleihung um einen rechtsgestaltenden Verwaltungsakt handelt, der durch die Aufenthaltskarte oder das Visum verkörpert wird.

Das Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 4 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.

## **Zu Nummer 2**

### **Zu Buchstabe a**

Durch die Änderung wird ein redaktioneller Fehler behoben.

### **Zu Buchstabe b**

In dem neu einzufügenden § 6 Absatz 9 wird der Anwendungsbereich der Absätze 1 bis 8 des § 6 auf Personen erstreckt, die ein Aufenthaltsrecht nach § 3a Absatz 1 haben. Dies sind nicht alle nahestehenden Personen von Unionsbürgern gemäß der Definition in § 1 Absatz 2 Nummer 4, sondern nur solche, denen das Aufenthaltsrecht nach § 3a Absatz 1 auch eingeräumt wurde. Dies wurde in der Formulierung berücksichtigt.

Die Regelung ist erforderlich, weil § 6 Absatz 1 auf Rechte „nach § 2 Absatz 1“ verweist. Das Recht nach § 3a unterfällt aber aus systematischen Gründen nicht dem § 2 Absatz 1.

Für nahestehende Personen von britischen Staatsangehörigen, die nach § 16 ein Aufenthaltsrecht auf Grund des Austrittsabkommen besitzen, findet die Sonderregelung des § 11 Absatz 12 Anwendung. Die Sonderregelung des § 11 Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 bleibt unberührt.

## **Zu Nummer 3**

Durch die Änderung wird nunmehr entsprechend dem Modell in § 11 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes auch im Freizügigkeitsgesetz/EU vorgesehen, dass im Zusammenhang mit einem Einreise- und Aufenthaltsverbot zwei Verwaltungsakte erlassen werden. Der erste Verwaltungsakt ist die Anordnung des Verbotes. Durch den zweiten Verwaltungsakt wird die Frist des Verbotes bestimmt. Da beide Verwaltungsakte zugleich und von derselben Behörde erlassen werden, sind die Fristen und Zuständigkeiten für Rechtsmittel gleich, so dass es nicht zu einer erhöhten Zahl von Verwaltungsprozessen kommen wird. Im neu formulierten Satz 1 wird die Anordnung des Verbotes als „Soll“-Vorschrift ausgestaltet. Damit wird berücksichtigt, dass im Freizügigkeitsrecht belastende Verwaltungsakte stets nach Ermessen zu erlassen sind. Zugleich werden in der Praxis denkbar keine Fälle auftreten, in denen einerseits die für eine Verlustfeststellung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderliche weitere konkrete und individuelle Gefährdung eines Grundinteresses der Gesellschaft prognostisch zu bejahen ist, andererseits kein Bedürfnis besteht, die betroffene Person zumindest für einen bestimmten Zeitraum vom Bundesgebiet zur Wahrung derselben Interessen fernzuhalten. Um den Begründungsaufwand für die Verwaltung entsprechend begrenzt zu halten, wurde das Ermessen daher entsprechend gebunden ausgestaltet. Die Sätze 2 und 3 wurden ohne Änderung der Rechtslage redaktionell angepasst. Die Änderung zu einer Ermessensregelung muss auch dadurch nachvollzogen werden, dass § 7 Absatz 2 Satz 4 künftig auch § 7 Absatz 2 Satz 1 erfasst.

## **Zu Nummer 4**

### **Zu Buchstabe a**

Durch die Aufnahme der Verweisung auf § 71 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes als entsprechend anwendbarer Vorschrift in § 11 Absatz 1 wird klargestellt, dass auch für Visa, die im Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgestellt werden, die Auslandsvertretungen zuständig sind. Bislang enthielt § 11 Absatz 1 nur eine Verweisung hinsichtlich der Zuständigkeit der Bundespolizei (§ 71 Absatz 3 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes). Die Verweisung erfasst auch die Verordnungsermächtigung in § 71 Absatz 2 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes, so dass nunmehr auch die Zuständigkeit für die Erteilung von Visa, die nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU erteilt werden, auf das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten übertragen werden. Satz 3 ist nur anwendbar, sofern die entsprechenden Normen auch

auf Visa Anwendung finden, die nach diesem Gesetz erteilt werden. Dies ist nur hinsichtlich der §§ 69 und 73 des Aufenthaltsgesetzes der Fall. Auf die Annullierung von Visa findet § 2a Absatz 4 Anwendung, so dass eine analoge Anwendung des § 71 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe b des Aufenthaltsgesetzes nicht erforderlich ist.

### **Zu Buchstabe b**

Zu den Gründen des Wegfalls der Angaben nach § 78 Absatz 1 Satz 3 Nummer 10 und 11 des Aufenthaltsgesetzes in Artikel 1 Nummer 16 wird verwiesen. Diese Gründe finden auch auf die nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU ausgestellten Dokumente, nämlich von Aufenthaltskarten, Daueraufenthaltskarten, Aufenthaltsdokumenten-GB und Aufenthaltsdokumenten für Grenzgänger-GB, entsprechend Anwendung. Diese Dokumente werden nur an Drittstaatsangehörige, nicht an Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und nicht an Staatsangehörige der EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen ausgegeben.

Die bisherige grundsätzliche Kopplung an die Passgültigkeit hat insbesondere nach dem Austritt des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union zu Problemen geführt. Nach Artikel 1 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses der Kommission C (2020) 1114 final müssen das Aufenthaltsdokument-GB und das Aufenthaltsdokument für Grenzgänger-GB zwingend für einen Gültigkeitszeitraum von mindestens fünf Jahren und höchstens von zehn Jahren ausgestellt werden. Dies gilt auch, wenn der Pass eine kürzere verbleibende Gültigkeitsdauer als fünf Jahre hat. Dennoch kam es in der Vergangenheit bei kürzeren Zeiträumen der verbleibenden Passgültigkeit als fünf Jahre zu Falschausstellungen, indem die Gültigkeit des Dokuments in unzulässiger Weise an die Passgültigkeit geknüpft wurde. Es stellte sich heraus, dass die umständliche Regel, wonach sich die Dokumentengültigkeit nach der Passgültigkeit zu richten habe, es sei denn, die Karte würde für einen kürzeren Zeitraum als fünf Jahre ausgestellt werden, im Behördenalltag nicht stets umsetzbar war.

Die durch das Freizügigkeitsrecht und auch durch das Austrittsabkommen EU-Großbritannien vermittelten Rechte bestehen grundsätzlich unbefristet und kraft Gesetzes. An den Besitz eines Passes oder Passersatzes sind sie niemals gekoppelt, so dass die Beschränkung auf diese Dokumentengültigkeit nicht die materielle Rechtslage widerspiegelt. Regelmäßig enden die entsprechenden Berechtigungen erst mit einem dauerhaften Fortzug aus dem Bundesgebiet oder eines Endes des zur Freizügigkeit berechtigenden Sachverhaltes, wobei dann durch einen Verwaltungsakt, in der Regel nach § 5 Absatz 4, die Beendigung der Berechtigung festgestellt wird.

In der Formulierung wurde auf die „Veranlassung der Ausstellung“ abgestellt, da die entsprechenden Dokumente von Amts wegen ausgestellt und daher nicht beantragt werden.

### **Zu Buchstabe c**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes, auch in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz, zur Aufenthaltsbeendigung finden nicht mehr auf alle nahestehenden Personen von Unionsbürgern Anwendung, die bis zur Verlustfeststellung ein Aufenthaltsrecht nach § 3a haben. Abweichendes gilt entsprechend der bisherigen Rechtslage weiterhin für Inhaber eines Aufenthaltsrechts nach § 3a Absatz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 haben, weil in diesen Fällen Artikel 12 Absatz 2 der Freizügigkeitsrichtlinie Anwendung findet. Da § 11 Absatz 8 Nummer 1 darauf abstellt, dass sich der Familienangehörige „im Bundesgebiet aufgehalten hat“, also tatsächlich eingereist ist, wird die Nummer 3 desselben Absatzes ebenfalls entsprechend formuliert.



## **Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Der Familiennachzug zu den in § 11 Absatz 8 Satz 3 und 4 genannten Personen richtet sich unverändert nach dem allgemeinen Aufenthaltsrecht analog zum Nachzug zu Inhabern von Aufenthaltserlaubnissen aus familiären Gründen. Eine Erweiterung ist unionsrechtlich nicht geboten, da die Freizügigkeitsrichtlinie bereits tatbestandlich einen Nachzug zu diesen Personen nicht regelt: Artikel 2 Nummer 2 setzt einen Unionsbürger als Bezugsperson voraus, der jedoch in den Fällen des § 8 Absatz 1 Nummer 1 und nicht mehr lebt. In den Fällen, in denen einem Drittstaatsangehörigen ein Recht nach § 3a Absatz 1 verliehen worden ist, ist bereits nach dem Wortlaut des Artikels 3 Absatz 2 ein Unionsbürger und nicht die nach Artikel 3 Absatz 2 der Freizügigkeitsrichtlinie nachgezogene Person Bezugsperson bei einem etwaigen weiteren Nachzug; einen Nachzug zu einer nachgezogenen Person sieht Artikel 3 Absatz 2 der Freizügigkeitsrichtlinie nicht vor.

## **Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)**

### **Zu Nummer 1**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Praxis hat gezeigt, dass die bisherige Rechtslage des § 62 AufenthG nicht wie beabsichtigt ein Gleichgewicht hergestellt hat hinsichtlich der Möglichkeit, nach Erledigung der Hauptsache die Rechtmäßigkeit einer Haftanordnung überprüfen zu lassen. Der betroffene Ausländer hat in der Regel die Möglichkeit, sich auf das Vorliegen eines schweren Grundrechtseingriffs nach § 62 Absatz 2 Nummer 1 AufenthG zu berufen, denn Haft ist ein Eingriff in Artikel 2 Absatz 2 Satz 2, Artikel 104 des Grundgesetzes. Demgegenüber hat die Ausländerbehörde diese Möglichkeit in der Regel nicht. Ein Grundrechtseingriff nach § 62 Absatz 2 Nummer 1 scheidet von vornherein aus, Wiederholungsgefahr nach § 62 Absatz 2 Nummer 2 ist üblicherweise nicht gegeben, da im Fall der Erledigung der Ausländer entweder außer Landes oder die Abschiebung nicht möglich ist, so dass die Haft nicht mehr rechtmäßig angeordnet werden kann. Die Behörde kann jedoch zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung an einer Feststellung des Beschwerdegerichts ein Interesse haben.

Zur Herstellung des Gleichgewichts wird in Absatz 3 geregelt, dass ein berechtigtes Interesse vorliegt, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert.

Auf dieses berechtigte Interesse können sich sowohl der betroffene Ausländer als auch die Ausländerbehörde berufen, so dass eine Ausgewogenheit der Mittel hergestellt wird.

#### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum neu eingefügten § 62 Absatz 3 in Buchstabe a.

### **Zu Nummer 2**

Durch die Gesetzesänderung wird eine Rechtsgrundlage für eine unangekündigte Festnahme bei geplanten Freiheitsentziehungen geschaffen. Damit werden bisher bestehende Rechtsunsicherheiten insbesondere im Abschiebungshaftrecht beseitigt.

Gemäß Artikel 104 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes hat über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung nur der Richter zu entscheiden. Die Freiheitsentziehung

setzt danach grundsätzlich eine vorherige richterliche Anordnung voraus (vgl. nur BVerfGE 10, 302, 321; 22, 311, 317, Beschluss vom 07.09.2006 -2 BvR 129/04, Rn. 25 m.w.N.). Nach bisheriger Rechtslage setzt ein solcher Beschluss die vorherige Ladung des Betroffenen zu einer Anhörung voraus.

Liegen dringende Gründe für die Annahme vor, dass die Voraussetzungen des § 62 AufenthG für die Anordnung einer Freiheitsentziehung gegeben sind, besteht jedoch regelmäßig die Gefahr, dass der Betroffene eine Ladung zur Anhörung zum Anlass nehmen wird, sich der zum Zwecke einer konkreten Vollzugsmaßnahme erforderlichen Freiheitsentziehung und mithin der Vollzugsmaßnahme selbst zu entziehen.

Zwar sieht § 427 Absatz 2 eine vorläufige Freiheitsentziehung im Wege einstweiliger Anordnung in Fällen von Gefahr im Verzug auch ohne vorherige Anhörung vor. Das Tatbestandsmerkmal der Gefahr im Verzug stellt jedoch auf zeitliche Dringlichkeit ab und ist daher für den Fall der geplanten Freiheitsentziehung unpassend. Hinzu kommt, dass nach § 427 Absatz 1 die vorläufige Freiheitsentziehung generell ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden voraussetzt. Auch dieses Dringlichkeitserfordernis ist für den Fall der geplanten Freiheitsentziehung unpassend.

Durch das Gebot, die Anhörung unverzüglich nachzuholen, trägt die Neuregelung dem Umstand Rechnung, dass die Anhörung als bedeutsame Verfahrensgarantie durch Artikel 104 Absatz 1 GG grundrechtlichen Schutz genießt und Kernstück der Amtsermittlung im Freiheitsentziehungsverfahren ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12.03.2008 - 2 BvR 2042/05 ). Nach der Anhörung kann unmittelbar eine Entscheidung in der Hauptsache erfolgen, soweit nicht aufgrund anderer noch fehlender Verfahrenshandlungen weiterhin nur ein einstweiliger Beschluss gerechtfertigt wäre.

#### **Zu Artikel 6 (Änderung der Aufenthaltsverordnung)**

Die Gültigkeit eines Aufenthaltstitels ist in Deutschland grundsätzlich an die Gültigkeit des Passes oder Passersatzdokuments gebunden. Durch diese Bindung wird gewährleistet, dass bei Ablauf der Gültigkeit oder bei Verlust des Passes oder Passersatzpapiers eine Vorsprache in der Ausländerbehörde erfolgt. Damit soll sichergestellt werden, dass zu einem Aufenthaltstitel immer ein gültiger Pass oder Passersatz vorliegt und die Passpflicht nach § 3 Aufenthaltsgesetz erfüllt wird.

Die Niederlassungserlaubnis und die Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU sind unbefristete Aufenthaltstitel. Die Kartenkörper des elektronischen Aufenthaltstitels können mit einer Gültigkeit von bis zu 10 Jahren, analog zu deutschen Ausweisdokumenten, ausgegeben werden. Passersatzpapiere werden in der Regel mit einer Gültigkeit von drei Jahren ausgestellt (§ 4 Absatz 1 Satz 2). Wegen der Bindung der technischen Kartennutzungsdauer an die Gültigkeit des Passersatz gemäß § 78 Absatz 1 Satz 3 Nummer 10 und 11 AufenthG müssen diese Aufenthaltstitel regelmäßig mit kürzerer Kartennutzungsdauer ausgegeben und bei Erneuerung des Passersatzes der Aufenthaltstitel auch neu ausgestellt werden.

Durch die Gesetzesänderung kann bei Ausländern mit Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU ein Gleichlauf der Gültigkeit von Passersatz und Kartenkörper des Aufenthaltstitels für bis zu zehn Jahren erreicht werden. Dadurch ist eine Vorsprache in der Ausländerbehörde nur noch alle zehn Jahre erforderlich.

Da Rechte nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU kraft Gesetzes und grundsätzlich unbefristet bestehen, ist diese Regel auch auf Inhaber der entsprechenden Dokumente anzuwenden.

Es handelt sich zudem um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 16. In den dort erfassten Fällen sollen die Behörden nicht durch wiederholte Ausstellungen von Passersatzpapieren nach kurzen Zeiträumen belastet werden.

**Zu Artikel 7 (Einschränkung von Grundrechten)**

Die Regelung trägt dem Zitiergebot Rechnung.

**Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)**

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

